



## Rückblick

auf die

## Culturgegeschichte von Deutschland in den Jahren 1845 und 1846.

### Einleitung.

Die Anforderungen an die Geschichtsschreibung haben sich gegen sonst wesentlich umgestaltet. Eine Darstellung der bloß politischen Seite des Völkerlebens kann nicht länger genügen. Die Aufgabe der Geschichte ist eine weitere, ihre Acten sind umfangreicher geworden. Man hat aufgehört, die Wechselfälle und Umwandlungen, die Bewegungen, die Geschie und Gestaltungen der Staaten auf die alleinige Bestimmung eines gewaltigen Herrschers oder auf den geheimnißvollen Einfluß zurückzuführen, den ein Erretter oder Verführer des Volks auf die willenslosen Massen sich erworben. Man weiß, daß die Quelle nicht da entspringt, wo sie zu Tage ausgeht, und so muß denn die Wurzel der Ereignisse bis auf den Boden der gesellschaftlichen Zustände, der allgemeinen Stimmungen und der abweichenden Standpunkte verfolgt werden, welche der Zeitgeist in stetem Wechsel sich ausersieht. Bedarf hiernach der geschichtliche Pragmatismus eines viel reicheren Materials, so erweitert sich zugleich die Aufgabe des Chronisten und seine Pflicht, die Erinnerungen der nächsten Vergangenheit festzuhalten. Er hat eine Menge von sonst übersehenen Alltags-Vorkommnissen, eine Fülle von scheinbaren Kleinbürglichkeiten zu verzeichnen; er hat hier zumal das Wichtige und Gewaltige nicht nach den unmittelbaren Folgen oder nach dem Belang des ersten Auftretens zu beurtheilen. Die Stellung der Parteien zu den trennenden Einzelfragen, die Handels- und Creditverhältnisse, die Fortschritte der Gewerbe und des Verkehrs sind hier nicht weniger in Betracht zu nehmen, als die religiösen, die wissenschaftlichen, die künstlerischen Bestrebungen, die Thätigkeit der Gesetzgebung und die sittlichen und materiellen Zustände. Kein derartiges Ergebnis ist so unbedeutend, daß es nicht einmal als lehrreiches Zeugnis oder als folgenreicher Anfangspunkt eine von vorn herein gar nicht abzusehende Wichtigkeit erlangen könnte. Da es ließe sich fast der Erfahrungssatz aufstellen, daß das wahrhaft Zukunftsreiche, das wirklich Epochenmachende beinahe immer von unscheinbaren Anfängen ausgeht und zunächst vor den Sturm- und Drangperioden, vor den Vandalen- und Mongolenzügen, vor den Schlachten, Umwälzungen und anderen Haupt- und Staatsactionen bescheiden in den Hintergrund tritt. Das Christen-

thum verkündigte sich nicht als ein neues weltgeschichtliches Princip, sondern als die Offenbarung eines Geheimnisses; die Erfindung des Schießpulvers schien eben nur eine Bereicherung der technischen Chemie, keineswegs aber der bestimmende Antrieb zu einer Umgestaltung der Kriegskunst, der Wehrverfassung und des Feudalstaats zu sein; die Entdeckung von Amerika und die Umschiffung von Afrika stellte sich von vornherein als eine Erweiterung der Erdkunde, nicht aber als ein Ereignis dar, das eine völlige Verlegung der bisherigen Handelswege, das Entstehen neuer Weltmächte, eine gründliche Umgestaltung der Gesellschaftsverhältnisse und eine neue Völkerwanderung zur Folge haben sollte. Freilich bedingt eine so vorsorgliche Aufzeichnung aller, in Zukunft vielleicht bedeutsam werdenden Momente den Verzicht auf ein abschließendes Urtheil und auf eine streng scheidende Auswahl. Schon die geschichtliche Darstellung der neuesten politischen Zeitereignisse kann nichts Anderes sein, als die Aneinanderreihung vereinzelter Vorfälle, deren Ursachen, Anlässe und Zusammenhang erst später begriffen werden. Diese Behauptung findet wol noch mehr ihre Anwendung, wenn wir einen Blick auf die culturgegeschichtlichen Ereignisse der letzten Jahre werfen wollen. Hier, wo alle die vielgestaltigen Interessen der bürgerlichen Gesellschaft ihr Spiel haben, wo sich die verschiedensten Zeitrichtungen begegnen, bekämpfen und aus-einandergehen, wo auf dem Gebiete des theoretischen Geistes Reime aufsprießen, die vielleicht erst in Jahrhunderten zu Blüten und Früchten emporreifen, wo der Zufall und die schrankenlose Willkür des Einzelnen eben so thätig sind, als der vernünftig und überlegt schaffende Geist, können wir uns zu einer lezten Würdigung, zu einer völlig unbesangenen parteilosen Auffassung noch nicht erheben und müssen den ungetrübten, gegenständlichen Ueberblick des Ganzen, die Erkenntnis und den Genuß der Ergebnisse der Zukunft vorbehalten. Uns muß es genügen, Thatsachen zusammenzustellen und möglicherweise selbst durch die Art und Weise dieser Vereinigung ein Merkmal der Bestrebungen, Gegenfasse und Einzelrichtungen zu hinterlassen, welche dereinst vielleicht als die Geburtswehen einer neuen Zeit bezeichnet werden. Indem wir uns erlauben, diesen Gesichtspunkt unsern Lesern ins Gedächtnis zu rufen, beginnen wir unsre Aufgabe mit einer Betrachtung der religiösen und kirchlichen Begebnisse.



Kirche.

In unserm Vaterlande, wo die Verhältnisse der politischen Bewegung nur einen beschränkten Spielraum verstatten, ist es auch diesmal vorzüglich das Feld der religiösen Interessen, auf dem sich die besonderen Richtungen, Schulen und Bestrebungen des deutschen Genius am kräftigsten entwickeln und die Geschichte des menschlichen Geistes durch neue Spaltungen und Kämpfe fortgestalten. Namentlich thaten sich auf dem Gebiete der katholischen Kirche, zwar nicht unvorbereitet, aber doch im Ganzen unerwartet, Ereignisse hervor, die ihrem Einflusse und ferneren Wirkungen nach kaum schon jetzt zu berechnen sind. An das gedankenlose Maschinenwesen, welches der Kirche im westphälischen Frieden vorbehalten wurde, an das hieraus hervorwuchernde todte Formenthum, an die vornehm davon sich abwendende Aufklärungsperiode, an den schöngeistigen Deismus, an die Erregungen der französisch-deutschen Weltkämpfe und an die hierbei sich ausbildende, nach der innern Befriedigung vergeblich ringende Romantik hat sich im Katholicismus eine Richtung geknüpft, welche sich zunächst als ein Rückschlag gegen alle und jede Verlahung ankündigte, sehr bald aber in das Bestreben überging, einen Rückschritt in vergangene Jahrhunderte hervorzurufen, die Bemühungen einer Priester- und Mönchs-partei zu unterstützen und den mild-christlichen Zug der Liebe und Duldung sowol, als das reiche Leben und die vielgestaltige Bildsamkeit der eignen Kirche den engen Grundsätzen und Ansprüchen einer nur auf sich selbst bezognen Hierarchie zu opfern. Was für letzte Zwecke diese entschiedene, weniger in Rom als in dem romanischen Westen wurzelnde Partei verfolgt, was sie mit dem Versuche beabsichtigt, die deutsche Anschauungsweise in eine südländische, den deutschen Klerus in einen italienischen zu übersetzen, warum sie die mildere Praxis, die Rücksicht auf örtliche Anschauungen, auf bestehende Landesgesetze und Gewohnheiten, gleichsam das Völkerrecht der Kirchenlehre, durch das der Katholicismus seine strenge Regel bequem zu machen pflegt, ganz gegen die allgemeine Politik des heiligen Stuhls gerade in Deutschland auszutüfeln strebt, welcher Uneingeweihte möchte Das übersehen? Steht wieder der Erbfeind deutscher Größe dahinter, ist es die französische Kunst, die Mithrasische Staatsklugheit, die schon den 30-jährigen Krieg nährte, dann unter den kaum zurückgeführten Bourbonen die ultramontanen Umtriebe in Belgien und dessen Losreißung von den germanischen Niederlanden beförderte, hierauf an den Wirren im

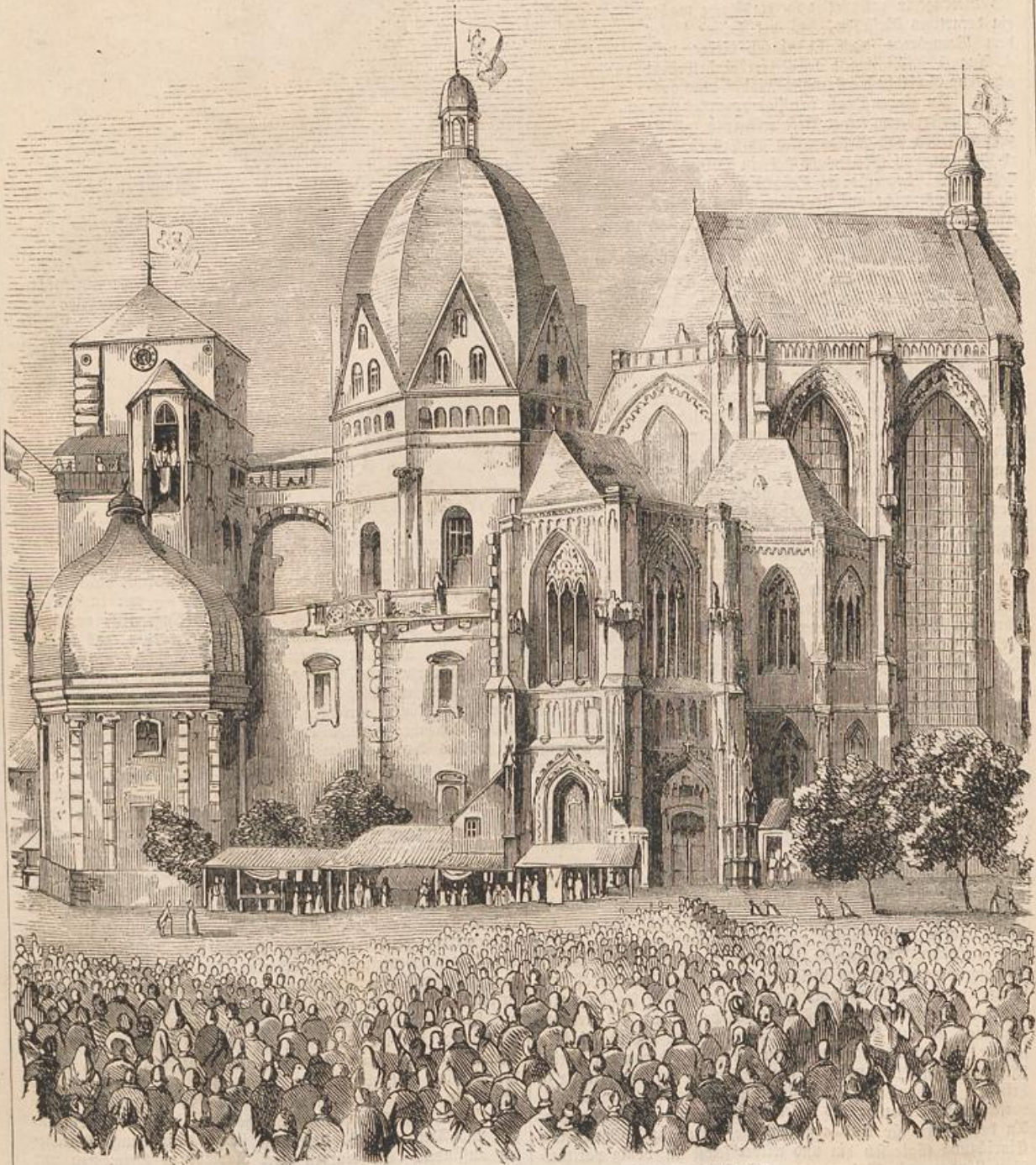
Rheinlande sich wol noch mehr als bloß moralisch betheiligte, und gegenwärtig den wieder auflebenden Riesen durch die alten Kämpfe aufs Neue verderben, aufs Neue in die alte Ohnmacht zurückwerfen möchte? Sind es der Jesuitismus, oder das Jakobinerthum, oder die von Macchiavelli gepriesenen politischen Grundsätze, die nach Deutschland erobernd vordringen möchten? Oder hat dies Alles zugleich und zusammen ein vorübergehendes Angriffsbündnis geschlossen? Wir wissen es nicht. Nur die äußeren Mittel und Zwecke lassen sich hier von dem entfernt stehenden Beobachter erkennen, aber schon ihre Betrachtung muß den Freund der Wahrheit und des Rechts solchen dunkeln Umtrieben entfremden. Das kann keine gute Sache sein, welche nicht in und durch sich selbst besteht, welche mit den abweichendsten Gegenseite huplen und in fast allen Lagern um Streitgegenstände werben muß, welche bald der Deutschtümelei einredet, daß unser seit der Zeit der Glaubensspaltung gebrochenes Vaterland nur durch die völlige Rückkehr unter die dreifache Krone wieder erstarke könne, bald dem Radikalismus und der durchgängigen Opposition das Bedenkliche einer bürokratischen Ueberwachung der Gewissen und die Schutzherrlichkeit der Freiheit und des Geistes vorhält, welche der heilige Stuhl im Mittelalter gegen die rohe Gewaltherrschaft des Feudalstaates so glorreich geführt, bald wieder dem Absolutismus eine blindgläubige Abhängigkeit der Massen und eine alleinige Ausnahmefreiheit verspricht, und zugleich das Proletariat als ein jeden Augenblick zu gebrauchendes Werkzeug in Bereitschaft hält. Das kann abermals keine gute Sache sein, die, nach den Worten eines, auf der Höhe der Zeit stehenden, katholischen Staatsmannes, „ihre reifbefreuten Waffen aus der Rüstkammer längst vergangener Zeiten hervorholt, um recht eigentlich den letzten Funken christlicher Liebe aus den Herzen der Bürger zu entfernen, um Haß und Feindschaft zu säen zwischen Bürger desselben Staats, zwischen Befenner derselben Christuslehre!“ Leider haben wir in dieser Hinsicht noch keinen entschiednen Umschlag zum Besseren zu berichten. Nach wie vor setze unter dem Schutze des Oberhauptes der katholischen Christenheit eine maßlose Presse ihre stürmischen Angriffe auf die



Papst Gregor XVI.

Anschauungen der Gemäßigten unter den katholischen Glaubensverwandten, ganz besonders aber auf die Gemüthswelt, ja selbst auf die menschliche Würde der confessionellen Gegner fort. Die Sion, der Katholik, die Mainzer Sonntagsblätter, die süddeutsche Zeitung für Kirche und Staat, die Augsburger Postzeitung, die Kirchenzeitung für Ost- und Westpreußen, die historisch-politischen Blätter, die Luxemburger, Freiburger, Aachener, Koblenzer und Schlesische Zeitung überboten sich wo möglich in derartigen Gereiztheiten. Der im Jahre 1845 eifrig geförderte Plan, am Rhein und in Schlesien neue Blätter der nämlichen Art zu begründen, bewies das Gewicht, welches man auf diese Weise der Bearbeitung der öffentlichen Mei-

nung legte, und die einheitliche Verwendung der bedeutenden Geldmittel, mit deren Hilfe allein solch eine Ueberfülle von katholischen Streitblättern über Deutschland ergossen werden konnte. Selbst den nach langem Hoffen und Harren von der preussischen Regierung genehmigten Borromäus-Verein zur Verbreitung gutkatholischer Erbauungsbücher, dessen Vorstand am 22. Juni 1845 in Bonn seine erste Sitzung hielt, setzte das einmal angeregte Mißtrauen mit der nämlichen Politik in Verbindung. Nicht minder suchte man noch immer das Unkraut des Wahns und Aberglaubens oder die bloß äußerliche Werkheiligkeit zu pflügen, um vielleicht unter dem Grus der Gedankenlosigkeit die Pflanze des Glaubens zu erziehen. So hatte



Die Schaustellung der Heiligthümer zu Aachen vom 9. bis 31. Juli 1846.

man selbst in Berlin der nordischen Verstandeschärfe s. g. Rosenkranzbrüderschaften abgewonnen, deren Mitglieder tagtäglich einen geweihten Rosenkranz abzubeten und ein bis zwei Thaler jährlich zu bezahlen hatten, um für 7 bis 14,000 Jahre Ablass zu erhalten. In Lütgeneder bei Warburg trat ein heiliges Mädchen Namens Beller auf, das Wunden an Händen und Füßen, in der Seite und am Kopfe besaß, aus denen angeblich alle Freitage Blut fließen sollte. Vor dem Auge der Wissenschaft erlosch jedoch der Schein des Wunderbaren. Das Mädchen ward vom Kreisphysicus zu Paderborn, Dr. Pieper, als Betrügerin entlarvt und die Sache machte ein derartiges Aufsehen, daß der heilige Vater dem Vernehmen nach in einem Breve vom 4. August 1845 gegen sechs hierbei betheiligte gewesene Geistliche die strengste Mißbilligung aussprach. In einem Dorfe bei Bamberg ließ man einen Verstorbenen seiner Base erscheinen und sie zum Bestellen von Seelenmessen auffordern, und zu Fernleiten in Steiermark soll ein Mann aus dem Volke, der eine im Beichtstuhl auferlegte schwere Buße nicht auf sich nehmen wollte, durch eine Teufelerscheinung erschreckt worden sein, den verkappten Teufel aber gefährlich verwundet haben. Desgleichen berichteten die öffentlichen Blätter von einem Geistlichen bei Zarnowitz in Oberschlesien, welcher auf den Inhaber lautende Actien auf die ewige Seligkeit ohne Fegeseuer, zu 15 Silbergroschen ausgegeben und soviel Abnehmer gefunden, daß er das benötigte Geld zu einem Kirchenbaue vollständig zusammengebracht habe. Am Rheine machte sich abermals jene Richtung bemerklich, welche die religiösen Übungen in hierarchisch-politische Machtentfaltungen und die Wallfahrten, sowie die Reliquienverehrung in ein Aufgebot der Massen verkehrt. Die Spaltungen in der katholischen Kirche, zu welchen dieses Verfahren neuerdings Veranlassung gegeben, schienen weniger den Geist apostolischer Klugheit und Mäßigung in seine Rechte wieder eingesetzt, als die eiserne Hartnäckigkeit der Ultramontanen bestärkt zu haben. Während die Professoren Sybel und Gildemeister in Bonn wegen ihrer historisch-kritischen Untersuchung über den heiligen Rock von der einen Seite Dankadressen erhielten, wurden sie von der andern auf das Heftigste verkehrt. Der Bischof Arnoldi von Trier bestimmte ein eignes Fest vom heiligen Rocke, den Nägeln und der Lanze, welches alljährlich an dem protestantischen Bußtage gefeiert werden sollte. Zugleich erklärte ein Erlaß des dortigen Generalvicariats, daß sich der ehrwürdige Bischof durch alle gelehrten und ungelehrten Angriffe nicht irren lasse. In gleicher Weise wurden die untern Klaffen in Köln und der Umgegend durch ihre eifernden Priester nach wie vor zu Wallfahrten bestimmt und der Gnadenort Revelaar soll sich noch niemals eines so zahlreichen Besuchs zu erfreuen gehabt haben wie im Jahre 1845. Die Ausstellung der Heiligthümer zu Aachen führte vom 9. bis 31. Juli 1846 an 280,000 Pilger dahin. Einen ähnlichen Aufschwung nahm das Wallfahrtenwesen in Bayern, wo jedoch gegen die hierbei besonders thätigen Redemptoristen selbst von Katholiken der Vorwurf erhoben wurde, daß sie ihr priesterliches Amt weder im Sinne acht christlicher Nächstenliebe, noch mit der Weiße einer edleren Bildung verwalteten, im Beichtstuhle düstern Glaubenshaß predigten und ihre Kanzelvorträge auf die trüben Anschauungen und Leidenschaften der untersten Klaffen berechneten. Ueberhaupt fuhr man bei der Handhabung der innern und äußern Kirchengewalt fast allenthalben fort, den Glaubenssaz von der alleinseligmachenden Kirche auf eine starr äußerliche Art zur Geltung zu bringen, hierdurch aber den Unfrieden zu nähren und die vielverschlungenen Bezüge des gesellschaftlichen Lebens zu verletzen. In das Eisern für eine abgeschlossene Schul- und Gymnasial-Einrichtung fügte sich hin und wieder selbst in völlig paritätischen Ländern die Weigerung, verstorbene Katholiken auf katholischen oder gemischten Gottesäckern beerdigen zu lassen — so



Richard, Bischof von Augsburg.

in Pippspringe, Lochhausen — und die Verweigerung des Glockengeläutes bei protestantischen Begräbnissen — wie in Passau. Aus den in der Luxemburger Zeitung unklugerweise veröffentlichten Actenstücken hatte man sogar zu entnehmen, daß die angeordneten kirchlichen Feierlichkeiten für die, im akatholischen Glauben verstorbene, Königinmutter in Bayern untersagt und gegen einen, in dieser Beziehung nachgiebigen, Bischof mit oberhirtlichen Mügen verfahren worden war, eine Rücksichtslosigkeit, die ihre Frucht erst im Jahr 1847 getragen hat. Ähnliches kam noch im Jahre 1845 in Passau vor. Dort hatte der Herzog nach dem Hinscheiden seiner jungen, der griechischen Kirche angehörigen, Gemahlin einen Trauergottesdienst in allen Kirchen angeordnet, welchen der Bischof v. Limburg nur des Nachmittags und ohne Stola abzuhalten befahl, worauf der Herzog sich für Nichtabhaltung des katholischen Gottesdienstes entschied. In der Provinz Oberhessen versucht sogar ein Geistlicher, das Kirchengelbete für den protestantischen Großherzog zu beseitigen. Ebenso erbitternd war das Verfahren mehrerer Priester in einigen Orten Schlesiens, in Ulm und anderwärts, welche evangelische Pathen vom Taufstein entfernen oder sie wenigstens verhinderten, ihre Hand auf den Taufling zu legen. Im schlesischen Gebirge wollte deshalb ein Fabrikant, dessen Frau dieselbe wegwerfende Behandlung erfahren, alle seine katholischen Arbeiter entlassen, um sie nicht durch seine Berührung um ihr Seelenheil zu bringen, und der Pfarrer konnte sich nur durch eine zeitweilige Entfernung dem Jorne der Arbeiter entziehen. Auch an Straf- und Brandpredigten gegen die Kezer war kein Mangel und zu den weiland Eberhardt'schen Bezeichnungen der Katholiken als Ottern, Schlangen und Teufelsgezücht ließen sich immer noch manche Parallelen auffinden. So wurden zwei Kaplanen in Dittmchau und ein Kaplan in der Umgegend von Ulm in Folge ihrer Kanzelvorträge wegen Erregung von Haß und Erbitterung gegen an-

vere im Staate anerkannte Religionsgesellschaften zu scharfen Freiheitsstrafen verurtheilt. Der Kaplan Roos zu Frankfurt a. M. mußte aus gleichen Gründen die Stadt verlassen. Der Kriegsrath Löst in Berlin, welcher in öffentlichen Blättern den dortigen Probst Brinkmann, welchen nun auch der Tod bereits ereilt hat, der fanatischen Verfolgung Andersdenkender bezüchtigt hatte, bewies auf dessen Denunciation, daß Brinkmann in mehreren Fällen die gemischten Ehen für ein Concubinat erklärt, Trauungen unter den verlezendsten Formen verweigert, hierdurch mehrere Uebertritte zur evangelischen Kirche veranlaßt, die Protestanten nur für Straßentümmel und Nichtchristen erachtet und sich noch andre derartige Unfertigkeiten erlaubt hatte. Die Gerichte erkannten den Wahrheitsbeweis als vollständig an, sprachen Löst völlig frei und erklärten in dem Erkenntnisse die Rüge eines solchen lächerlichen und gemeingefährlichen Treibens für eine allgemeine Staatsbürgerpflicht. Auch anderwärts rief die Mißhehenfrage noch immer die früheren

Mißbelligkeiten hervor. Zwar schienen einzelne Beispiele das Gerücht zu bestätigen, daß in dieser Hinsicht die frühere milde Praxis wieder nachgelassen sei und daß Brautpaare verschiedener Bekenntnisse ohne die bekannten Verpflichtungen wegen der Erziehung aller Kinder im katholischen Glauben verbunden würden. Daneben fehlte es jedoch nicht an entgegengesetzten Beispielen des bisherigen, die Rechte des protestantischen Theils befeindenden und die innigsten Gemüthsbeziehungen verlezenden Verfahrens. Ja das erzbischöfliche Ordinariat zu Freiburg schlug sogar in dieser Hinsicht erst im Jahre 1845 den Weg ein, welchen der Erzbischof von Köln schon früher betreten. Ohne deshalb die Genehmigung der badischen und hohenzollern-sigmaringischen Regierung einzuholen, ertheilte das Ordinariat allen Pfarrämtern unter dem 3. Januar die Weisung, vor der Einsegnung jeder gemischten Ehe besondere Verhaltensbefehle einzuholen. Da aus schon vorgekommenen Fällen die Absicht erhellte, hierdurch die ältere, im ehemaligen Bisthume Constanz außer Übung



Johannes v. Geisel, Erzbischof von Köln.

gekommene, päpstliche Verordnung wieder einzuführen und solche Ehen durch die Zusage der katholischen Kindererziehung zu bedingen, so fanden sich die genannten Regierungen veranlaßt, die Befolgung dieser Vorschrift aus dem Grunde zu verbieten, weil die landesherrliche Genehmigung auch für Wiederbekanntmachung päpstlicher Breven erforderlich sei. Nichts desto weniger erließ das Ordinariat unter dem 9. August ein ähnliches, noch viel schärfer gefaßtes Rundschreiben und der Erzbischof v. Freiburg, Hermann v. Bicari, war nur durch ein badisches Ministerialrescript vom 21. November 1845, welches die Geistlichen im Falle der Nichtanwendung der Landesgesetze mit Disciplinarstrafen bedrohte, zu einem Verzicht auf weitere Schritte unter Vorbehalt der päpstlichen Entscheidung zu bewegen. Die Einsicht der badischen Regierung wußte jedoch den kirchlichen Eiferern die Vortheile eines Bruchs mit der Staatsgewalt zu entziehen und dem Staate die in seinem Begriffe liegende Idee der höchsten, über jedes Sonderurtheil sich erhebenden Allgemeinheit und Freiheit zu retten. Ein Gesetz vom 6. November 1846 erlaubt die Abschließung aller von Staatswegen zulässigen, kirchlicherseits aber behinderten Ehen vor dem Pfarrer des andern Theils, auf dessen Seite kein kirchliches Hinderniß besteht, oder, dafern dieser die Trauung nicht vornehmen könnte, vor dem Geistlichen eines andern Kirchspiels oder selbst vor der weltlichen Obrigkeit. Das Aufgebot ist solchensfalls von dem Bürgermeister zu bewirken und der eigentlich zuständige Geistliche nur zur Eintragung der Ehe in das Kirchenbuch anzuhalten. Andere Zusammenstöße mit der weltlichen Macht rief der Plan hervor, die offen werdenden Pfarrstellen namentlich mit solchen Priestern zu besetzen, welche auswärts, besonders im Collegium germanicum zu Rom, welches von Jesuiten geleitet wird, ihre Ausbildung erhalten und den besondern deutschen Anschauungen völlig entfremdet wären. In Kurhessen war eine bezügliche Gegenanordnung durch die, dem Vorgeben nach, nur einstweilige Uebersetzung von Kaplanen an derartige Geistliche mehrfach umgangen worden, bis die Regierung darauf drang, diese Priester zu entfernen und ihnen die Ausübung von Amtshandlungen zu untersagen. Nach einer preussischen Cabinetsordre vom 23. December 1845 wird das Studium in auswärtigen Collegien schon wegen der damit zusammenhängenden Hinterziehung der allgemeinen Wehrpflicht mit dem Verluste der Anstellungsfähigkeit geahndet. Der letztere Staat sollte sogar in Westfalen mit einer Wiederaufgabe der Irrungen überrascht werden, die sich in Belgien und Frankreich an die Beaufsichtigung und Besetzung der Schulen durch die weltlichen Behörden geknüpft haben. Schon längst haben die Hierarchen nach einem unbedingten Einflusse auf den öffentlichen Unterricht gestrebt und noch heutzutage verdächtigen ihre Organe den weltlichen Lehrerstand als den gefährlichen Bewahrer von gottlosen und unchristlichen Grundsätzen. Nicht zufrieden mit dem Zugeständnisse, welches einen katholischen Schulrath für die Gymnasien gewährt und bei der Besetzung von Elementarschulstellen wenigstens die Rücksicht genommen hatte, daß alle Ernennungen der bischöflichen Curie mit der Anfrage mitgetheilt wurden, ob in kirchlicher Hinsicht ein Bedenken vorliege, erhoben die westfälischen Römlinge auf einmal die Behauptung, daß alle Volksschullehrer von dem Bischofe ausschließlich zu ernennen wären. Die Neuwählten mußten ihm den Eid der Treue leisten und eine förmliche Bestallung annehmen, ja es wurden sogar urplötzlich in Nordwalde, Burgdorf und Mesum die Lehrerinnenstellen von der Geistlichkeit allein besetzt. Die darauf von dem Landrathe verfügte Schließung der Schulen blieb unbeachtet und die Sache gedieh endlich so weit, daß die so angestellte Lehrerin zu Nordwalde von Polizeiwegen in ihre Heimath zurückgebracht und überhaupt die Ernennung von sechs Lehrern verworfen wurde. Zwei anscheinend widersprechende Cabinetsbefehle von 1821 und 1824 verhalten zur formellen Begründung eines anhaltenden Streits, der von dem Oberpräsidenten von Schaper, dem Domcapitular Krabbe und dem Justizrathe Breler trotz mehrfacher Verhandlungen nicht zu erlebigen war und zuletzt von dem Könige dahin entschieden wurde, daß die Schulstellen zwar von der Regierung zu besetzen seien, daß aber der Bischof vor jeder Ernennung um seine Zustimmung befragt werden und nachher um des confessionellen Religionsunterrichts willen zur Ertheilung der canonischen Mission berechtigt sein solle. Dem Pfarrer von Mesum wurde jedoch wegen mehrfacher Widersetzlichkeit, die er

sich bei dieser Angelegenheit gegen die Regierung zu Schulden kommen lassen, eine sechsmonatliche Gefängnißstrafe zuerkannt. Ein ähnlicher Streit kam zwischen dem Erzbischofe von Köln und dem Cultusministerium wegen Besetzung der Religionslehrerstellen an den Gymnasien und Realschulen zum Ausbruche. Auf verwandte Bestrebungen führten die Misbelligkeiten zurück, welche sich an die einseitige Wiedereinführung des alten Canisius'schen Katechismus durch den Bischof von Hildesheim knüpften. Seit 1784 war in allen Schulen des Bisthums auf Anordnung des früheren Fürstbischofs Friedrich Wilhelm ein den neueren Zeitbegriffen entsprechendes Lehrbuch benutzt worden, bis die bischöfliche Curie auf einmal im Jahre 1845 den Canisius'schen Katechismus ohne landesherrliche Genehmigung wieder drucken ließ und trotz des Widerstandes mehrerer Lehrer verordnete, daß derselbe dem Religionsunterricht allenthalben zu Grunde gelegt würde. Das Ministerium verfügte hierauf wegen Umgehung der Censurvorschriften die Beschlagnahme der ganzen Auflage und erließ zwar die dem greisen Bischof aus gleichem Grunde auferlegte Geldstrafe, verbot aber, an den vorhandenen Lehrmitteln Etwas zu ändern und vermochte endlich die Curie zur Zurücknahme jener Verfügung. Im Kassauischen war zwischen dem großherzoglichen Ministerium und dem Bischofe von Limburg eine lebhaftere Spannung eingetreten, weil Ersteres die Errichtung von Erziehungsanstalten für zukünftige Geistliche, die Einführung der barmherzigen Schwestern und die Abhaltung von geistlichen Uebungen für die Pfarrer des Bisthums durch den Exercitienmeister Westhof aus Münster nicht verstaten wollte.

Wenn ein anderweiter Lieblingsplan der Römlinge, die Wiedereinführung der glaubenserobernden Jesuiten, nicht offener und so zu sagen gebieterischer betrieben wurde, so ist der Grund hiervon wohl nur in der entschiedenen, keine Umdeutung zulassenden Fassung der meisten Landesgesetze zu suchen, welche der Aufnahme des Ordens entgegenstehen. Hier blieb nur der Versuch übrig, den Abneigungen einer großen Mehrheit zum Trotz auf verschlungenen Umwegen das Ziel zu erreichen. In dieser Hinsicht sind namentlich die Bertheidigungen der Jünger Leopold's durch die katholische Presse, der Spott, den dieselbe über die Jesuitenriechei ergießt, die geistlichen Uebungen im Style jenes Ordens, zu welchen der jüngere Klerus verurtheilt wird, und die Stiftung von Bruderschaften vom unbesleckten Herzen Mariä hervorzuheben. Es ist bekannt, daß sich der Orden Jesu nach seiner Aufhebung durch Clemens XIV. in diese Bruderschaften flüchtete und neuerdings aus denselben in Frankreich sich wiederherstellte. So mußte denn das plötzliche Auftauchen solcher Verbindungen in Oberschlesien, Sachsen, Bayern und Oestreich allerdings auffallen und den Marmor der protestantischen Presse, die Bittschriften an die sächsische und bayrische Ständeversammlung gegen das Einschleichen der Jesuiten, sowie die Verhinderungsmaßregeln rechtfertigen, welche in Schlesien und Sachsen von den Behörden ergriffen wurden. Es war leicht voranzusehen, daß die ultramontanen Kritiken in diesem Verfahren einen Angriff auf das allen Staatsbürgern zustehende Vereinigungsrecht, eine Bevormundung der Gewissen, eine Beeinträchtigung der erlaubten Freiheit erblickten und daß sie dem Staate nur die Beurtheilung der äußeren gesetzwidrigen Handlung, nicht aber die Befugniß zugestehen würden, bloße Glaubensrichtungen, Grundsätze und andre Innerlichkeiten mit polizeilicher Willkürlichkeit von vornherein zu ächten. Leider war diese Aneignung der für die Religionsfreiheit streitenden Grundsätze eine nur vorübergehende und trat mit der Taktik in vollkommenen Widerspruch, welche die Hierarchen zur weiteren Geltendmachung ihrer ausschließlichen Ansprüche erwählt hatten. Obgleich z. B. die Religionsfreiheit an den Jesuitenfreunden des Bayernlandes so bereite Bertheidiger gefunden hatte, obgleich dort die Römlinge bei dem bestimmenden Einflusse, den sie auf die höchsten Verwaltungsstellen übten, das glänzendste Vorbild von der segensreichen Wirksamkeit so erleuchteter Ansichten hätten ins Leben rufen können, so machte sich doch nirgends die Vereinigtheit und das Risikowollen gegen abweichende Glaubensrichtungen auf eine so entschiedene Art wie gerade in Bayern bemerklich. Die Vaterlandsliebe und eine höchst eigenthümliche Auffassung der deutschen Geschichte, die dynastischen Erinnerungen, die aristokratischen Phantasien, die Ansicht, daß der in Bildern denkende Katholicismus den schönen Künsten förderlich sei, jedes Pfortchen der Gesetzgebung und der Verfassung, die



Einkleidung in den Orden der barmherzigen Schwestern in München.

derbe Sinnlichkeit des Volkschlags und alle sonst denkbaren Enden und Anknüpfungspunkte waren dort benutzt worden, um nach und nach das Land in ein protestantisches und katholisches Lager zu spalten und ersteres zu Gunsten des letzteren zu übervorteilen. Die Beamten waren einer unablässigen geheimen Beaufsichtigung unterworfen, die sich nicht allein über ihr dienstliches Verhalten, sondern auch über ihre Familienverhältnisse, ihre Aeußerungen, ihre Kirchlichkeit und dergleichen erstreckte. Ihre Ehen durften sie nicht ohne höhere Genehmigung abschließen, weitgehende Ersparnisse, durch welche selbst die notwendigsten Forderungen des Staatshaushalts gekürzt worden waren, die Beseitigung der älteren Gesetze, nach denen die Ueberschüsse des geistlichen Stiftungsvermögens zur Unterstützung der Armen und Schulen verwendet werden sollten, und die eifrige Bearbeitung der Privatfrömmigkeit hatten in Kurzem die Errichtung von 133 Klöstern zu Wege gebracht. Noch in den Jahren 1843 und 1844 war das am 3. Mai 1845 eingeweihte Minoritenkloster zu Eggersheim in der Pfalz mit 80,000 Fl. aus der Cabinetskasse und mit 6500 Fl. aus den „Erübrigungen“ der Staatskasse ausgestattet worden. Den Ankauf einer schloßartigen Besitzung zu Griesheim brachte das Gerücht mit einem neuen Klosterplane in Verbindung. Alles deutete auf die Absicht hin, den öffentlichen Unterricht und die Seelsorge soviel als möglich den weltlichen Lehrern und der Weltgeistlichkeit zu entziehen und den Regularen, jenen beziehungslosen, dem Staate entfremdeten Heerschaaren des heiligen

Stuhls, in die Hände zu liefern. Zur äußern Beschönigung dieses Verfahrens mußte immer das in dem Concordate enthaltene Versprechen der Wiederherstellung „einiger“ Klöster und die Schilderung des Unrechts dienen, dessen sich der Staat im Anfange dieses Jahrhunderts durch die Einziehung geistlicher Güter schuldig gemacht. Kaum durfte der Einwand verlauten, daß Maximilian Joseph nur auf diese Weise das viel größere Unrecht habe vergüten können, welches die einseitige Andächtelei seiner auslebenden Vorgänger dem verblutenden Lande zugefügt. Andre Vornahmen bewiesen dabei, daß die Wertheidiger des vom Minister von Abel vertretenen Systems den Grundsatz der Unverletzlichkeit des Stiftungsvermögens nicht so durchaus gelten und es sich namentlich nicht beikommen ließen, das geschichtliche Recht zu Gunsten einer akatholischen Religionsgenossenschaft als unverleglich anzuerkennen. So wurde noch im Jahre 1845 das von der evangelischen Bürgerschaft zu Speier vor fast 300 Jahren errichtete protestantische Gymnasium alter Gegenvorstellungen ungeachtet durch Ministerialrescript in ein katholisches verwandelt. Während ferner die Geistlichkeit in den älteren Landestheilen sich so ziemlich auf den Standpunkt des westfälischen Friedens versetzen und wie in einem altkatholischen Lande die Errichtung von neuen evangelischen Gemeinden erschweren oder ihren schon bestehenden Gottesdienst verfassungswidrig beschränken, einen nicht immer auf die überzeugende Macht seiner Lehre hinauslaufenden, sondern oft mit Gabe und Gunst, ja, wie 1845 im Münchner Blinden-



Minister v. Abel.

institute, mit Gewalt und Züchtigung verfahrenen oder den Mangel der Selbstbestimmung bei Minderjährigen benutzenden Proselytismus verfolgten, während sie die Sammlungen für die Loner Gesellschaft zur Verbreitung des Glaubens — trotz des ärgerlichen Processes, der 1845 in Paris gegen den Jesuitencassirer Affenrath wegen grober Unterschleife eingeleitet werden mußte — über das ganze Land ausdehnen durfte, während in Bayern die Vereine immer zahlreicher wurden, welche die Unterstützung übergetretener Protestanten zum Zwecke hatten, während die Redemptoristen noch 1845 ihre Missionen bis in das überwiegend protestantische Unterfranken erstreckten, während endlich die katholischen Geistlichen ihren Gewissensanforderungen bei der verweigerten Einsegnung gemischter Ehen ungehindert nachkommen konnten, mußten sich fast alle hierdurch hervorgerufenen Gegenbemühungen der Protestanten eine geraume Zeit hindurch als beschränkte, beschwerdefähige, ja selbst als undeutsche Umtriebe beurtheilen lassen. Die Verwendungen der protestantischen Generalsynoden zu Ansbach und Baireuth wurden durch einen „nach Anhörung des Staatsraths“ ergangenen Erlaß vom 13. April 1845 zu einem großen Theile entweder als unbegründet zurückgewiesen oder gar keiner Antwort gewürdigt. Bei einer deshalb von dem Dekan Bauer und dem Bürgermeister Langguth in der zweiten Kammer vorgebrachten Beschwerde ward an einer Menge von Beispielen die spißfindige und beschränkende Auslegung aufgewiesen, welche eine, dem Protestantismus feindselige Verwaltung den die Gewissensfreiheit gewährleistenden Verfassungsbestimmungen hatte angedeihen lassen. So räumt der §. 88 des Religionsedicts den Mitgliedern anerkannter Kirchen die Befugniß zur Bildung neuer Gemeinden ein, wenn sie entweder das hiezu erforderliche Vermögen besitzen oder die nöthigen Mittel auf gesetzlichem Wege erlangen. Dagegen ist nach einer Ministerialverfügung vom 26. März 1839 jedesmal der Nachweis zu liefern, daß ein gewisses Vermögen und zwar ein so bedeutendes vorhanden sei, daß ein selbständiger Pfarrer mit wenigstens 400 Fl. Gehalt

angestellt, Kirchendiener und Organisten besoldet und ordentliche Kirchen erbaut werden können. Die Errichtung von bloßen Bethäusern, die Ermietzung von geeigneten Räumlichkeiten ist dadurch ausgeschlossen. Außerdem kann eine Gemeinde, die als juristische Person noch nicht anerkannt ist, den bekannten Rechtsgrundlagen zufolge weder Vermögen besitzen noch erwerben, so daß unter dem Banne dieses ewigen Cirkels die Entstehung von neuen gottesdienstlichen Vereinen zur thatsächlichen Unmöglichkeit wurde. Vielleicht hätte die Ungunst dieser Bestimmungen durch ein von Außen herkommendes bedingtes Hilfsanerbieten umgangen werden können. Allein die Veranstaltung von bezüglichen Sammlungen innerhalb des Königreichs unterliegt der polizeilichen Genehmigung und der protestantische Gustav-Adolf-Verein ist in Bayern verboten. Diese in der christlichen Liebe wurzelnde, unter dem Schutze des Königs von Preußen stehende, allenthalben der Aufsicht der Behörden und der unbedingtesten Öffentlichkeit unterworfenen Verbindung, welche nicht im Entferntesten neue Gläubige werben, sondern nur schon vorhandene protestantische Genossenschaften hinsichtlich ihrer kirchlichen Bedürfnisse unterstützen will, galt dem Ministerium Abel als ein Heerd communistischer Umtriebe und als eine Kriegserklärung gegen das katholische Deutschland! Selbst die auswärtige Privatwohlthätigkeit durfte hier nicht zu Hülfe kommen und die evangelische Gemeinde zu Passau mußte noch im Jahre 1845 ein Geschenk zum Kirchenbau zurückgeben, das sie von dem christlich-wohlthätigen Fürsten Victor zu Schönburg-Waldenburg erhalten. Ein dennoch veranstalteter Privatgottesdienst würde, eben weil die protestantische Kirche nicht gleich den Juden und Mennoniten bloß geduldet, sondern anerkannt ist, unter die polizeilichen Bestimmungen gegen das Conventikelwesen fallen. Aber auch der Gottesdienst bereits bestehender protestantischer Gemeinden unterlag ziemlich willkürlichen Beschränkungen. Eine Verordnung vom 3. December 1838 verbot den entferntest wohnenden Parochianen von Untermarsfelden, sich einige Male im Jahre einen Gottesdienst durch ihren Pfarrer in dem näheren Neuburg halten zu lassen. Die Landshuter und Züsener Protestanten durften sich nur einmal im Jahre

einen Reiseprediger aus München kommen, und ihren dortigen Pfarrer zwar Amtshandlungen verrichten, aber keinen Gottesdienst abhalten lassen. Die Bildung von protestantischen Filialgemeinden schien geradezu für eine Unmöglichkeit erklärt worden zu sein. Dergleichen §. 6 des Religionsedicts als Bedingung des Uebertritts von einer Kirche zur andern die Großjährigkeit ausdrücklich festsetzt, so hatte das Ministerium doch die vielfach erfolgte Bekehrung von minderjährigen Protestanten mit der Behauptung gebilligt, daß jener Paragraph nur das politische Ausschließen aus dem bisherigen Religionsverbände, keineswegs aber den kirchlichen Uebertritt beschränkte. Den obengenannten Generalsynoden war verboten worden, wegen aller dieser Beschwerden eine Petition zu berathen, und der Regierungscommissar hatte dafür aus der ihnen erteilten Geschäftsanweisung die über seine Behauptung aufgestellt, daß hier nicht rein innere Kirchenangelegenheiten, sondern vielmehr gemischt-weltliche vorlägen, rücksichtlich welcher nur das Oberconsistorium Anträge einbringen dürfe. Freilich schienen sich die protestantischen Consistorien nicht immer der zu solchen Schritten erforderlichen Unabhängigkeit zu erfreuen. Die 1845 erfolgte Entlassung des protestantischen Oberconsistorialraths Niethammer, welcher eine misfällige Beschwerdeschrift im Namen des Collegiums entworfen, die Entfernung des Professor Harleß, welcher auf zwei Landtagen ein rüstiger Kämpfer für den Protestantismus gewesen, von seinem akademischen Lehramte in Erlangen, die Ernennung des Director Haberstumpf zum Vorstand des Consistoriums in Baireuth, dazu die Beförderung der Consistorialräthe Knapp in Ansbach und Gabler und Ranke in Baireuth, mußten die misstrauische Befürchtung erregen, daß alle in dem evangelischen Oberconsistorium und der Universität Erlangen noch vorhandenen protestantischen Kräfte gelähmt, die unbehagliche kirchliche Zeitschrift des Professor Harleß gebrochen, die Wiedererwählung des Letzteren zum Abgeordneten der Universität unmöglich gemacht und zugleich der durch die letzten Generalsynoden erregte Unwille der Regierung ausgedrückt werden



folgte. Nicht minder war es den Lutheranern unerlaubt, durch bestehende Anordnungen ihr Gewissen beschwert zu finden. Die entschiedene Verwahrung, welche der Pfarrer Nebenbader in Sutzkirchen gegen die Verordnung des Kriegsministeriums vom 14. August 1838 und die anbefohlene Kniebeugung auch des protestantischen Militärs vor dem Hochwürdigsten ausgesprochen, hatte seine Verurtheilung zu einjährigem Festungsarreste wegen Widergeselligkeit gegen Regierungsvorschriften unter dem Vorwande der Religion und seine Dienstentsetzung zur Folge. Er sollte 1845 in dem protestantischen Pfarrer zu Ingolstadt einen Nachfolger bekommen; weil derselbe jedoch sich in ähnlichem Sinne auf der Kanzel ausgesprochen, ward er auf die Anzeige einiger Offiziere in eine Criminaluntersuchung verwickelt. In gleicher Weise war die Presse beaufichtigt. Blätter von abweichender confessioneller Färbung ließ die Censur nicht aufkommen; gegen derartige auswärtige Zeitschriften half die Entziehung der Postverfendung, und noch am 28. Januar 1846 bezugte Fürst Dettingen-Wallerstein den Geist, welcher damals über dem gegangenen Bayernlande waltete, als einen finstern Geist. Ein nagendes Gefühl des Druckes hatte sich besonders über die Protestanten gelegt: man vertraute wohl auf den gerechten und wohlwollenden Sinn des Königs, aber man wußte auch, daß eine übermächtige Partei allen Beschwerden den Weg zum Throne versperren oder mit gewandtem Betrug als einseitig, oder als Ergebniß der Unwissenheit und Uebertreibung darzustellen gewohnt war. Als der Landtag des Jahres 1846 dennoch Gelegenheit gab, den auf das freie Wort gelegten Bann zu durchbrechen, als besonders Fürst Brede in der Kammer der Reichsräthe die weiter unten zu erwähnenden Anträge stellte, ward der gemeine Mann zu Hülfen gerufen und durch die Vorpiegelung aufgeregt, daß man nichts Geringeres als eine Beseitigung der heiligen Religion im Schilde führe. Eine ähnliche Erregung und einen wo möglich noch größeren Adressen- und Bittschristensturm veranlaßten die ultramontanen „Stützen des badischen Throns und Altars.“ Der Abgeordnete Bittel hatte in der badischen zweiten Kammer namentlich mit Hinblick auf die deutschkatholische Bewegung einen Antrag auf Religionsfreiheit gestellt und hierdurch Anfang 1846 über 120 Gegenpetitionen aus den katholischen Landestheilen hervorgerufen, deren Zustandekommen nicht ohne Grund den verdrehenden Vorstellungen der Geistlichkeit zugeschrieben wurde, und dennoch hatte der Abgeordnete Bittel, einer der Vertreter der badischen Ultramontanen, den Muth, auf dem erneuerten Landtage auf Befreiung der katholischen Kirche in Baden anzusprechen.

Leider wurde die Berufung an die Leidenschaften der Menge nicht immer zu dem Zwecke eingelegt, um misfällige Bewegungen durch gesetzliche Mittel zu bekämpfen oder zum Betreten des verfassungsmäßigen Weges aufzufordern. Namentlich das Jahr 1845 hat so manche traurige Vorgänge als Beweis aufzuführen, wie sehr die Wuth und der blinde Eifer des großen Haufens genährt worden war. Das Dertchen Thalmeßingen hätte beinahe ein Seitenstück zu der letzten Judenverfolgung in Damaskus geliefert. Eine dort wohnende Lumpenhändlerin vermißte ihr Kind und wollte wissen, daß es die Juden, um Christenblut zu erlangen, ihren Schweinen zum Fressen vorgeworfen. Sie veranlaßte damit eine drohende Aufregung, deren Ausbruch nur durch die glückliche Zurückkunft des Kindes verhindert wurde. In Essen hatte es die aufgeregte Menge auf die Protestanten abgesehen; auf Anlaß eines geflüchteten ausgesprengten Gerüchtes, als hätten sich die Protestanten einer alten den Katholiken gehörigen Fahne bemächtigen wollen, wurden am 7. Juni dem evangelischen Pfarrer die Fenster eingeworfen und am Abend des 9. Juni zog ein Haufen wild singend: „sie sollen sie nicht haben, die Fahne von Gertrud, so lang' in unsern Andern rollt apostolisch Blut,“ vor dem Hause eines protestantischen Bürgers vorbei, stieß vielfache Drohungen gegen denselben aus und sandte einen Schuß in sein Schlafzimmer. In der westfälischen Stadt Dorsten machte der Pöbel einen Angriff auf die Wohnung des Bürgermeisters, weil derselbe den bekannten Franziskaner Pater Gosler wegen zweckloser Herbeiführung von Clarissinnen und wegen ungebührlichen Verweilens derselben im Kloster bei den geistlichen Obern verklagt und Gosler deshalb eine donnernde Straßpredigt gehalten hatte. Größere Maßlosigkeiten erregte das Auftreten des Deutschkatholicismus; denn nicht alle katholischen Priester benahmen sich

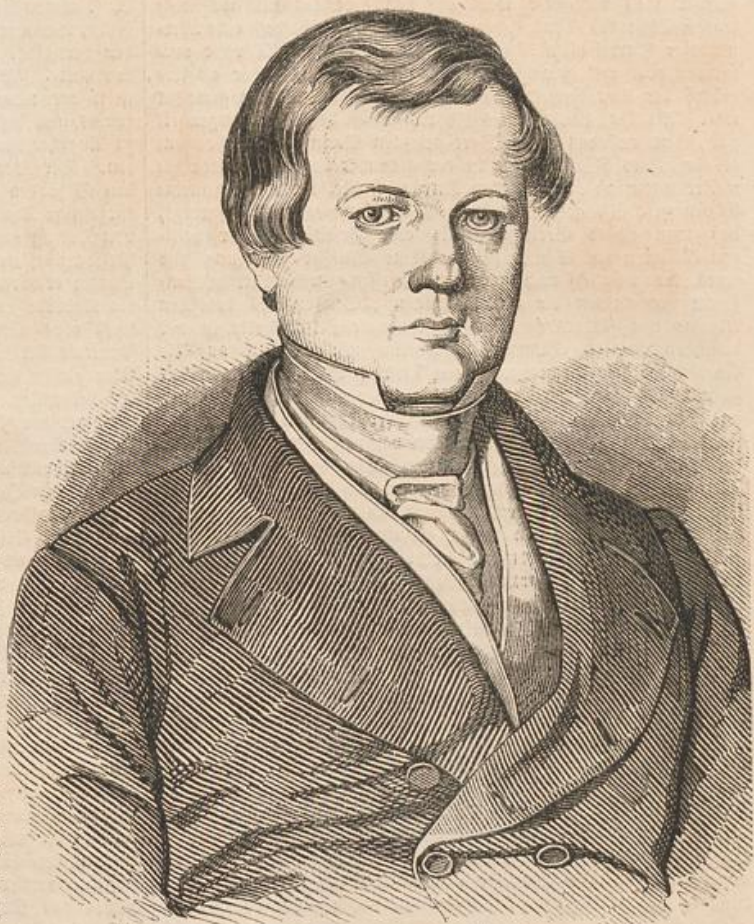
mit derselben würdevollen Vorsicht, wie die Geistlichkeit zu Kosel, welche bei Gelegenheit des neuen Gottesdienstes am 3. September 1845 ihre Pfarrkinder zur Ruhe und Ordnung vermahnte, indem das Urtheil nur dem Gerichte Gottes, nicht den Menschen zukomme. Einsichtsvolle Katholiken misbilligten selbst die durchgehende Darstellung, daß der Deutschkatholicismus auf einen Umsturz der bestehenden Ordnung gerichtet wäre. Ebenso unklug war der in Leipzig, Berlin, Königsberg, Danzig und Halberstadt wiederholte Versuch, die ersten vorbereitenden Versammlungen der Deutschkatholiken durch Unordnungen zu stören und der Polizei zu verdächtigen, die Verkündigung von der Kanzel, daß der König von Preußen die deutschkatholische Ketzerei unterdrückt habe, und die Vertheidigung des bisherigen Bestandes der katholischen Kirche durch Bezugnahme auf den westfälischen Frieden und die Bundesacte, welche bekanntlich der heilige Vater nie anerkannt hat. Von einem durch den Druck verbreiteten Briefe, in welchem Gzerstki's Mutter über den Abfall ihres Sohnes jammert, ergab die amtliche Untersuchung, daß derselbe gefälscht war. Auch die verbreitete Legende, daß Ronge'n beim Berühren der heiligen Hostie die Finger abgefallen wären, und die frommen Gesichte, welche Gzerstki'n im ewigen Feuer schmachten sahen, waren wenigstens nicht auf die Denkweise derjenigen Gegenden berechnet, wo die deutschkatholische Bewegung Raum gefunden hatte. Alle diese Gegenwirkungen verhalfen nur den Bekennern der neuen Lehre zur Glorie eines wohlfeilen Märtyrertums und bestimmten andererseits die rothe Menge, ihre Neigung zu Ausschweifungen und Verbrechen als verdienstlich zu betrachten. Der Domherr Förster in Breslau hatte einen Buchdrucker den Behörden zu übergeben, welcher ihm angeboten, Ronge'n für einige Thaler zu ermorden. Gzerstki'n wurde am 25. April, von Danzig aus mittelst Stafette, die von der Polizei ermittelte Personenbeschreibung eines Menschen zugesandt, welcher dem in Danzig erwarteten Abtrünnigen an das Leben gewollt und dessen die Behörde nicht hatte habhaft werden können. In Gwangungen schloß man nach Ronge wenigstens im Bilde, indem man sein Portrait bei dem Schützenfeste auf die Scheibe gemalt hatte. Eine gleiche Ehre widerfuhr in Heiligenstadt dem als Freidenker bekannten Aetuar Maring. Den Dissidentenprediger Licht verfolgte der Pöbel bei seiner Durchreise durch Berncastell; das Nämlische erfuhr Kerbler in Limburg, wo ein dortiger angesehener Katholik überwiesen wurde, durch Brod- und Geldvertheilungen den Janhagel hierzu erkaufte zu haben. Während sich Ronge zu Grottkau im Kreise seiner Verehrer befand, nahmen ihn einige Eiferer zum Ziel ihrer Steinwürfe. In Luxemburg sah man den schnurbärtigen Guitarrenvirtuosen Zohetti für Ronge'n an und er entzog sich nur mit Mühe der Wuth des Pöbels. In Düsseldorf hatten vier englische methodistische Missionäre, die man für Deutschkatholiken hielt, dasselbe Schicksal. In Blaubeuren wurde ein reisender Geschäftsmann gemißhandelt, weil er eine Cigarrenbüchse mit Ronge's Portrait blicken ließ. In Kreuznach steckte man dem Hauderer, welcher Kerblern gefahren, sein Korn in Brand. Der Kirchenverweiser Greulich zu Greiffenberg in Schlesien mishandelte den dortigen Schullehrer, weil dessen Töchter bei protestantischen und rongeianischen Familien geschneidert hatten. Am zügellosesten zeigte sich die Menge in Zarnowiz. Ronge wollte daselbst am 31. August 1845 Gottesdienst halten, als plötzlich auf das Läuten des Sterbeglockens ein wüthender Troß gegen sein Absteigequartier vordrang und das Haus zu stürmen drohte. Kaum daß Ronge's ungefährdete Abreise durch die Ansprache des katholischen Pfarrers und des Landraths erwirkt werden konnte. Unter den später verhafteten Theilnehmern an diesem Friedbrüche sollen sich selbst Stadtverordnete befunden haben.

Am meisten ward jedoch die Jesuitenpartei durch die Ereignisse in Verruf gebracht, welche sie in den letzten Jahren über den größten Theil der katholischen Schweiz herbeiführte. Alle Freunde einer naturgemäßen und gesetzlichen Entwicklung mußte die Wahrnehmung mit Widerwillen erfüllen, wie sich dort die Ultramontanen in den vollen Strudel des zerfetzten Winkelrepublikanismus stürzten, wie sie dieselben äußeren Mittel gleich den radikalen Wählern anwendeten und durch das gewissenlose Doppelbündniß mit dem blinden Landvolke und der alten Aristokratie den gesetzlichen Einfluß der Stadtbürgerschaften untergruben. Ja sie überboten noch den Radikalismus durch die grausame Ausschließlichkeit, mit der sie die errungene Macht

behaupteten, durch die endlosen politischen Prozesse und durch die heuchlerische Salbung, mit der sie die Heilighaltung jeder bestehenden Ordnung forderten und sie doch in den protestantischen und gemischten Cantonen zu vernichten suchten.

Die alte Erfahrung bestätigte sich indes auch hier, daß alle einseitigen Maßlosigkeiten die außer ihnen vorhandenen Richtungen in eben so viele Gegensätze verwandeln. Seit der Romanismus die Duldsamkeit, als Mangel an Ueberzeugungstiefe verwirft, seitdem er auch die kleinste Bewilligung zu Stützpunkten für neue Angriffe benutzt, steht der Protestantismus unaufhörlich auf Wache. Fast überall gab die geregelte öffentliche Meinung, wie sie sich in den Mehrheiten der constitutionellen Landtage zusammenfaßt, ihre Stimme gegen das ultramontane System ab. Auf den Antrag des katholischen Abgeordneten Trefurt sprach die bairische zweite Kammer der Regierung den Dank des Landes aus, weil letztere den confessionellen Frieden durch ihr festes Auftreten in Sachen der gemischten Ehen bewahrt hätte. Die westfälischen Stände beantragten, daß die anerkannten Kirchengesellschaften in allgemeiner Anwendung des preussischen Landrechts verhindert würden, sich gegenseitig bei Ermanglung eigner Kirchhöfe das Begräbniß zu verweigern, und der König erkannte im Landtagsabschiede unter Ertheilung der erbetenen Zusage diese Theilnahme für Aufrechterhaltung der kirchlichen Eintracht mit besonderem Wohlgefallen an. Selbst Bayern, wo das Ministerium Abel die höchsten Anstrengungen gemacht hatte, um einen willfährigen Landtag zusammenzubringen, sprach sich der letztere gegen das herrschende System mit einer Entschiedenheit aus, vor der ein längerer Bestand des in solcher Weise in seiner Grundrichtung angegriffenen und vielfach zur Umkehr genöthigten Ministeriums unmöglich fallen mußte. Zwar hatten die Anträge des Fürsten Brede: — auf Wiedereinführung der Schul- und Armenquarten, weil seit ihrer Aufhebung das Ueberhandnehmen der Klöster den Charakter einer wahren Ueberschwemmung angenommen, — auf das Einholen ausführlicher Aufschlüsse über Zahl, Zweck und Ausstattungsweise aller bestehenden Klöster, — auf Einstellung neuer Kloistereinrichtungen bis nach erfolgter Prüfung der amtlichen Aufschlüsse, — auf Erwirkung einer authentischen Erklärung des Ausdrucks im Concordate „einiger Klöster“ — und auf sofortige Ausweisung oder Unschädlichmachung des Ordens der Redemptoristen — in der Kammer der Reichsräthe sich keiner beifälligen Aufnahme zu erfreuen, weil der Antragsteller sie mit der schroff erklärten Absicht in Verbindung brachte, das Ministerium in Anklagezustand zu versetzen. Dagegen entschied sie sich auf den Bericht des Fürsten von Dettingen-Wallerstein für die, unter milderen Formen im Wesentlichen auf denselben Grundgedanken hinausgehenden Anträge: daß sämtliche Curat- und Schulstellen auf eine, den Bedarf vollkommen deckende Weise ausgestattet und daß den Lehrern der geistlichen Erziehungsanstalten die Nachweise derselben Befähigung wie den weltlichen angeeignet würden. Zugleich sollte die Ueberzeugung der Stände ausgesprochen werden, daß der concordatmäßigen Verpflichtung zur Errichtung einiger Klöster Genüge geleistet sei, und daneben die vertrauende Erwartung einen Ausdruck finden, daß die Krone keiner geistlichen Gesellschaft anerkannten oder stillschweigenden Bestand gestatten werde, die durch Zweck und Richtung geeignet schiene, den confessionellen Frieden zu gefährden. Allen diesen Anträgen und Wünschen trat die zweite Kammer bei. Die bezügliche Stimmenmehrheit war nur durch die Betheiligung vieler Katholiken möglich geworden. Eine andere von den Reichsräthen ausgegangene Anregung, daß alle Vermächtnisse zu Gunsten geistlicher Körperschaften königlicher Genehmigung vorbehalten würden, hierbei aber die Vorfrage zur Berücksichtigung käme, ob das Vermächtniß sich als vollkommen freier, nicht aus

geistlichem Einflusse hervorgegangener, Entschluß des Erblassers erweise und ob dasselbe hinterlassene dürftige Verwandte nicht zu sehr benachtheilige, blieb zwar bei den Abgeordneten in einer geringen Minderheit, dagegen entschieden sich die Letzteren nach hartnäckigem Kampfe dafür, daß nur unter Verletzung der Verfassung die Ertheilung des Religionsunterrichts an Minderjährige durch Geistliche eines andern Bekenntnisses habe gebilligt und der Privatgottesdienst zerstreut wohnender Protestanten von der jedesmaligen Regierungsgenehmigung habe abhängig gemacht werden können. Leider waren die Reichsräthe, durch den Schluß des Landtags und weil die gewünschte Einsicht umfanglicher Acten unmöglich fiel, verhindert, sich auch über diese Frage auszusprechen. Daß die muthigen Vorkämpfer der verfassungsmäßigen Gerechtigkeit — die Abgeordneten Wagner, Heinz, v. Lehenfeld, Bauer, Deininger, Würth, Bestelmeyer, Langguth, Scheurl und Gös — ihre früheren, noch viel weiter gehenden Beschwerden beschränkten, war keineswegs dem Widerstande der katholischen Partei — besonders vertreten durch v. Freyberg, Schwindl, Professor Döllinger, die Dekane Bogel und Lechner — sondern vielmehr der Bereitwilligkeit zuzuschreiben,



Appellationsrath Heinz, bairischer Abgeordneter.

mit welcher sich die Regierung noch während der betreffenden Beratungen zu beruhigenden Erklärungen und zu einem theilweisen Aufgeben der angestrebten Zwecke herbeiließ. Eine allerschönste Entschließung vom 10. April 1846 hatte zu erkennen gegeben, daß die Bildung von protestantischen Filialgemeinden nicht als eine Begründung von neuen Kirchengemeinden angesehen, demnach unter die Erfordernisse des §. 88 des Religionsedikts nicht gestellt, sondern diese Fälle vielmehr nach der Verordnung vom 13. Juli 1811 beurtheilt und hinsichtlich der Beschaffung einer passenden, da nöthig selbst ermieteten Räumlichkeit, der Vergebung der niederen Kirchendienste und der Deckung aller sonstigen Ausgaben keine, den bestehenden Gesetzen



Professor Döllinger, bayerischer Abgeordneter.

fremde Bedingungen erhoben werden sollten. Ebenso war zwar der Privatgottesdienst solcher Protestanten, welche in katholischen Gemeinden zerstreut wohnten, höherer Genehmigung an sich vorbehalten, dabei aber die Zusage erteilt, daß damit die Ausübung eines gemeinsamen evangelischen Gottesdienstes keineswegs erschwert werden würde. Ein zweiter Erlass vom 22. April suchte die den protestantischen Generalsynoden auferlegten Beschränkungen wenigstens durch Bezugnahme auf die zweite Verfassungsbeilage und deren Anhänge zu rechtfertigen und versprach nächst dem, den Generalsynoden ihren Wirkungskreis innerhalb der gesetzlichen Grenzen ungeschmälert zu erhalten. Außerdem ging unter Anderem am 29. April dem Oberconsistorium die Nachricht zu, daß die beabsichtigte Bildung eines eignen bayerischen Vereins zur Unterstützung inländischer Protestanten bei Befriedigung ihrer kirchlichen Bedürfnisse der allerhöchsten Entscheidung bereits unterliege. Obgleich nun hierauf der Landtagsabschied vom 23. Mai 1846 den Ständen die Befugniß absprach, über die nöthigen Befähigungen der geistlichen Lehrer und über die Schranken der vertragsmäßigen Verpflichtung zur Herstellung einiger Klöster — so lange hier nicht die Staatskasse in Anspruch genommen würde — ein Urtheil abzugeben, so sagte doch derselbe dem Antrage wegen Erhöhung gering ausgestatteter Pfarrstellen weitere Berücksichtigung zu. Hinsichtlich der Bitte, keine geistlichen Genossenschaften zu dulden, welche den kirchlichen Frieden stören könnten, verwies der Landtagsabschied auf die seit 21 Jahren gehandhabten Grundsätze und gab zugleich die Zuversicht zu erkennen, daß die Stände jenem Gesuche keine mistrauische Nebenbedeutung hätten unterlegen wollen. In gleichem Sinne war bereits unter dem 6. Juli 1845 eine Borschrift ergangen, nach welcher in die Formel für den Amtseid der katholischen Geistlichen die Worte einzuschalten sind: „und keine verdächtige Verbindung weder im Inlande noch auswärts zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe schädlich sein könnte.“ Diese Thatbeweise einer veränderten Richtung steigerte wohl mit Recht das Vertrauen, daß die

einschlagenden Wünsche und Beschwerden Berücksichtigung finden werden, sobald ihnen nur Gelegenheit würde, sich vollständig und nach ihrem ganzen Umfange vor dem Throne geltend zu machen. So stellte sich denn auch die moralische Ueberzeugung von der Echtheit eines nachträglich bekannt gewordenen Handschreibens fest, das der König von Bayern angeblich bei dem Antritte des Jahres 1845 an den Bischof von Würzburg, Stahl, gerichtet und worin er sich gegen alle Uebertreibung in kirchlichen Dingen aussprach. „Damit werde das gerade Gegentheil von dem Beabsichtigten gewirkt und den Segnern nur eine Waffe in die Hände geliefert. Die Kirche solle nicht dem Könige alles Das, was er für sie gethan, damit verdanken, daß sie ihm die Zuneigung eines großen Theils seines Volkes entziehe; die christliche Liebe solle nirgends bei Seite gesetzt und die Geistlichkeit im Geiste eines Sailer und Bollmann gelehrt und erzogen werden.“ In alsbaldiger Betthätigkeit dieses hohen Sinnes hob auch der König bereits unter dem 12. December 1845 die Verordnung des Kriegsministeriums vom 14. August 1838, welche das Militär ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zur Kniebeugung verpflichtete, sobald die Konstranz mit dem Messopfer vorübergetragen würde, auf und besetzte dadurch eine Borschrift, welche die Gewissen der Lutheraner und Reformirten auf das Keuferste beschwert hatte.

Der Widerstand gegen das übereifrige Römerthum sollte jedoch nicht bloß von den anerkannten Vertretern der Staatsidee und von jenem Geiste der gesetzlichen Mäßigung, der Alles überschlagenden, Alles in sein Gleichgewicht setzenden Billigkeit ausgehen. In dem unabhängigen Sinne, sowie in der religiösen Nüchternheit der mittleren Stände fand das Römerthum einen bisher zu wenig in Anschlag gebrachten Gegner, der für die gefühlvolle Romantik und den Rückblick ins Mittelalter in sich selbst kein Verständnis, für den überreichen Ausbau der katholischen Glaubenslehre keine lebendig vermittelnde Anschauungsweise, für die theokratische Befehdung des Staats und der andern Religionsparteien keinen genügenden Anlaß, wohl aber in der, seit kaum zehn Jahren für die katholische Kirche Deutschlands maßgebend gewordenen, Richtung einen mehr als ausreichenden Grund fand, das ganze System des Römerthums einer verurtheilenden Kritik zu unterwerfen und seine Abneigungen gegen dessen äußere Zwecke bis zu einem völligen Bruche mit der katholischen Kirche emporzutreiben. Ronge's Brief gegen die Ausstellung des heiligen Rocks in Trier und der Abfall des Pfarrers Gzerski sammt der Gemeinde zu Schneidemühl können nur als das zufällige Merkzeichen gelten, welches jene, schon längst der Entfaltung harrenden Streitkräfte in den Vordergrund rief, und mit Erstaunen sah man besonders im Jahre 1845 eine Bewegung an Fortgang und innerer Stärke gewinnen, die hauptsächlich von dem Laienstande angeregt und in ihren Grundlagen den Staatsweisen bisher entgangen war. In Preußen, Sachsen, den sächsischen Herzogthümern, Frankfurt, Braunschweig, Hessen, Württemberg, Baden und Nassau gingen neue Gemeinden aus dem Schooße des Katholicismus hervor, welche sich von Rom, seiner Hierarchie und seinen Sagenen entschieden losagten, eine deutsch-nationale Kirche stiften und in Wiederbelebung des ursprünglichen, lebendigen, noch in keine scholastischen Formeln gebannten Christenthums das Reich der Wahrheit, der geistigen Freiheit und der thätigen Liebe begründen wollten. Im October 1845 zählte man bereits mehr als 200 deutschkatholische Gemeinden. Auch nach Bayern, Elsaß und Lothringen versuchte die Bewegung überzugreifen. Eine Menge Priester, keiner jedoch von hervorragender Bedeutung, stellten sich der neuen Kirche zur Verfügung und nicht wenige glaubensarme protestantische Candidaten suchten und



Das Leipziger Concil am 22. März 1846.

fanden in der neuen Kirche schnellere Versorgung. Wie sehr aber die ganze Erscheinung in dem Laienstande wurzelte, dies belegte der fast noch größere Einfluß, den Nichtgeistliche, wie Blum in Leipzig, Wigard in Dresden, Milde und Prof. Regensbrecht in Breslau, Heribert Nau in Frankfurt a. M., Mauritius Müller in Berlin auf die ganze Bewegung übten. In Hanau ging sogar das Aufgebot gegen Rom von einem jungen Goldschmiedesgefallen aus. Auf dem Leipziger Concil hatte die eigentliche Gottesgelahrtheit nur in Monge und Czersti höchst zweifelhafte Vertreter. Das Gefühl des bezüg-

lichen Mangels verlautete auch mittelbar in der Freude über den Beitritt des Dr. Anton Theiner in Hundsfeld, welcher früher in Schlesien an der Spitze der Reformfreunde gestanden, sowie des geistlichen Raths Schreiber in Freiburg. In solcher Hinsicht war das Auftreten der Dissidenten eine völlig neue Erscheinung. Während anderwärts und früher das Entstehen von neuen Religionsparteien an die schon vorhandenen Meinungen einzelner Theologen und an die Vorträge von einflussreichen Kirchenlehrern anknüpfte, die ihre Anhänger wie eine bildsame, der von Außen herkommenden Bestimmung gewärtige Masse



Dr. Anton Theiner.

umformten und richteten, wurzelten die jetzigen Protestirenden in der allgemeinen Bildung der Zeit und stellten sich größtentheils als eine aus sich bestimmte Ansammlung von Selbstgelehrten dar, die nur über den Widerstand gegen die innere und äußere Verfassung der katholischen Kirche, über die obersten Moralgrundsätze und die Rücksichtnahme auf die heilige Schrift, sowie über den Grundsatz einverstanden waren, daß das geoffenbarte Wort sich von der menschlichen Vernunft meistern lassen müsse, deren sonstige Begriffe und Meinungen aber ohne das ordnende Maß gemeinsamer Grundrichtungen in alle denkbaren Schattirungen persönlicher Ansichten sich abstufen. Sie fanden keineswegs den Tempel eines schon fertigen Lehrgebäudes vor. Sie wollten keiner der anerkannten Religionsgesellschaften ausschließend angehören. Kein Mitglied der neuen Kirchengemeinde genoß eines überwiegenden Ansehens. In den Leitern der Bewegung fanden sich nur die schon vorher aus sich selbst Ueberzeugten wieder und hieran mochte sich wohl der alsbald auftauchende Vorwurf anschließen, daß ein leerer Freiheitsbegriff, ein Ueberpringen aller nothwendigen Schranken und ein völliges Nichtglauben die Grundlagen des neuen Vereins bildeten. Diesen Einwände sollten zunächst das in Leipzig abgehaltene allgemeine Concil und die in dessen Folge veranstalteten Provinzialsynoden entgegenarbeiten. Demgemäß versammelten sich am 22. März 1845 in Leipzig 27 Abgeordnete von zwanzig Haupt- und einigen Filialgemeinden, unter denen besonders die breslauer, berliner, dresdner, leipziger, magdeburger, braunschweiger und hildesheimer zu nennen sind. Man ging hier von derselben Idee aus, welche den meisten Unionen von der Leibnizischen bis zu der Friedrich Wilhelms III. zum Grunde lag, daß bei bestehenden Meinungsverschiedenheiten und Spaltungen nicht das Trennende und Unterscheidende, sondern das Gemeinschaftliche hervorzuheben sei. Demgemäß vereinbarte man sich über ein Bekenntniß: „Wir glauben an Gott den Vater, den Schöpfer und Erhalter der Welt, an den Heiland Jesus Christus, den heiligen Geist, die allgemeine christliche Kirche, die Gemeinschaft der Gläubigen und an ein ewiges Leben“ welches dem Nichtglauben die vollste Freiheit ließ, und verdamnte lediglich die Verdammung, auch wenn sie auf das klare Wort der Schrift gegründet war. Von den Sacramenten behielt man nur die Taufe — jedoch ohne die Erbünde zu berühren — und das Abendmahl in beiderlei Gestalt bei, trat, was die Ehrenbeichte, die Verehrung von Heiligen, Bildern und Reliquien, die Ablässe, die gebotenen Fasten und Wallfahrten, den Primat des Papstes und die gebotene Gehorsamkeit der Priester anlangt, im Wesentlichen auf die Seite der protestantischen Kirche, beseitigte den Gebrauch der lateinischen Sprache beim Gottesdienste, stellte eine aus den ersten Zeiten der christlichen Kirche entlehnte gottesdienstliche Ordnung und die Abschaffung der Stolzgebühren in Aussicht,

bezeichnete Belehrung und Erbauung als den Zweck des Gottesdienstes, ordnete aller fünf Jahre eine Kirchenversammlung an, befehlte den Gemeinden die Wahl des Predigers und eine freie Presbyterialverfassung vor, verstattete denselben sogar, das magere Glaubensbekenntniß für sich unter der Bedingung abzuändern, daß davon der nächsten Kirchenversammlung Anzeige geschehe, und gab ausdrücklich zu, daß alle diese Bestimmungen keine dauernde Gültigkeit beanspruchten, sondern nach dem jedesmaligen Zeitbewußtsein verändert werden könnten. Dies Alles war das Werk von wenigen Monaten. Ehe die übrige Welt Zeit gefunden hatte, sich die ganze Sache zurecht zu legen und in Ruhe zu beschauen, war eine neue Glaubenslehre und eine neue Kirche mit Gemeinden und Seelsorgern wie über Nacht entstanden. Eine außerordentlich lebhafte Besprechung trat als das nächste Ergebnis dieser überraschenden Vorgänge in den Vordergrund. Es fehlte nicht an Gegnern, Rathgebern und Freunden, von denen die Meisten die größte Unwissenheit in Glaubenssachen und der Kirchengeschichte an den Tag legten. Bei alledem und vielleicht gerade deshalb wuchs die Theilnahme unter den durch die Uebergriffe des Römerthums gereizten Protestanten von Tage zu Tage und sie beteiligten sich bei der neuen Bewegung durch Adressen und oft namhafte Beiträge, wie denn in Leipzig binnen wenigen Tagen 6000 Thaler für die Gemeinde gezeichnet wurden.

Das Mißtrauen und der Widerwillen, mit welchem die Regierungen jene Vorgänge betrachteten, war unter solchen Umständen erklärlich. Unfre öffentliche Zustände hatten bisher die Nothwendigkeit von irgend welchen Parteierzetzungen und ihre Berechtigung noch nicht ausreichend erwiesen. So hatte man sich denn auch auf dem religiösen Gebiete wohl dazu bequemt, die drei Abtheilungen des Protestantismus, Katholicismus und Judenthums neben einander zu erblicken, aber man hielt die Rechnung in dieser Beziehung um so gewisser für abgeschlossen, als selbst die Reibungen zwischen den beiden erstgenannten Bekenntnissen und das vereinzelt Vorkommen von sogenannten altlutheranischen, pietistischen und mennonitischen Absonderungen das eigentliche Grundverhältniß und die einmal üblich gewordene Ordnung nicht zu stören schienen. Diesem Bestreben zur Aufrechterhaltung einer, wenn auch nur äußeren Einheit mußte sich selbst der 16. Art. der Bundesacte fügen. Eine allgemeine, hin und wieder sogar von der Landesgesetzgebung verdrängte Praxis wollte denselben nur von der stillen, sich nicht nach Außen geltendmachenden Gewissensfreiheit und von einem grundgesetzlichen Verbote der Wiedereinsetzung von Glaubensgerichten versehen, ohne darin das Recht der Freiheit der öffentlichen Gottesverehrung und der unbeschränkten Bildung von Gemeinden zu finden. Der Deutschkatholicismus brachte aber diese ganze Rechnung in Gefahr. Er stellte eine neue Grundrichtung hin und übersprang den Kreis aller bisherigen religiösen Erscheinungen, indem er gerade sein Ewiges und Dauerndes in einer ziemlich weiten Gewährleistung der Persönlichkeit, also in dem suchte, was man bisher als unberechtigte Absonderung zu übersehen oder zu unterdrücken gewohnt war. Ein Vergleich mit manchen, auf denselben Grundgedanken hinauslaufenden politischen Systemen und seine Gemeindeverfassung verdrängte ihn sogar der innern Verwandtschaft mit radikalen, wenn nicht gar republikanischen Richtungen. Außerdem ist der Bestand der anerkannten Kirchen fast allenthalben gesetzlich gewährleistet und von der Beteiligung an denselben das Vollbürgertum abhängig gemacht, so daß der christliche Staat mit der neuen, den Besitz der bestehenden Religionsgesellschaften bedrohenden und auf eine Forderung der äußeren Glaubens- und Cultusfreiheit hinauslaufenden Erscheinung nirgends fertig zu werden vermochte.

Alle diese Umstände konnten der Sache der Deutschkatholiken und ihren allenthalben ergangenen Gesuchen um Anerkennung durch den Staat nur ungünstig sein. Oestreich und Bayern schlossen ihr Gebiet gegen das Eindringen der Bewegung völlig ab. In dem ersteren Staate war derselben ohnehin kein eigentlicher Boden bereitet. Die östreichische Regierung huldigt einem milden, den evangelischen Geist nie verleugnenden, und alle ultramontanen Uebertreibungen in aller Stille von sich abweisenden Katholicismus, den sie als die Hauptstehewand des westlichen Slawenthums gegen das östliche, und gegen eine, noch mehr als alle Jesuitenherrschaft zu fürchtende Geistesflawerei zu verteidigen hat. Die Entschiedenheit, mit der das habsburger

Kaiserhaus von jeher seine Hoheitsrechte gegen alle hierarchischen Uebergriffe wahrte, hat das alles auf die Spitze stellende Römerthum von Oestreich ferne gehalten, und die Hierarchen nehmen die, von der größten katholischen Macht Deutschlands ohne Widerrede gehandhabte Zucht mit dem leisen Geständnisse hin, daß der Katholicismus trotz aller laut gewordenen Klagen und Beschwerden in katholischen Staaten sich viel freier bewegen könne. Nach der königlichen Genehmigung, welche die duldsamen Anträge des ungarischen Landtags von 1844 erhielten, bei der ruhigen Würde, die der katholische Clerus Ungarns rücksichtlich der im letzten Jahre so sehr vermehrten Uebertritte zum Protestantismus behauptete, und in Rücksicht auf den gemüthlichen, allen Ueberspanntheiten abholden österreichischen Volkscharakter läßt es sich begreifen, daß selbst die 1845 erfolgte Ueberfiedlung der Jesuiten in das südliche Tirol keinen tiefen Eindruck hervorbrachte, und daß es in Oestreich an aller rationalistischen Erregtheit, somit aber an der Grundlage des Deutschkatholicismus fehlt. Immerhin mochte es aber bedenklich bleiben, eine desfallsige Probe zu verstaten; und gewiß ist nur, daß die gegen das Eindringen von deutschkatholischen Schriften und gegen etwanige Uebertritte verordneten Maßregeln nicht wider die Richtung der überwiegenden Bevölkerungsmehrheit angingen. Fast eben so strenge Vorkehrungen traf Bayern. In Kurhessen, wo sich bereits Gemeinden gebildet hatten, untersagte ein Kabinettsbefehl und eine hierauf erlassene Verflügung des Ministeriums des Innern die neukatholische Lehre, die Bildung von entsprechenden Vereinen, und die Veranstaltung günstiger Adressen und Sammlungen. Auch in einigen katholischen Cantonen der Schweiz widerstehen sich die Behörden den kirchlichen Neuerungsversuchen. Der ehemalige Kapuziner Franz Ammann, der sich in Solothurn eines derartigen Treibens verdächtig gemacht hatte, ward über die Grenze gebracht. Der Cantonsrath von Zug verbannte den Goldschmied Schell wegen Ausbreitung des schneidemühler Glaubensbekenntnisses, und einen gewissen Baumberger, wegen Einbringung der rongeischen Schriften, obgleich vorher kein bezüglicher Verbot erlassen worden war. Viel schwieriger schien es anderwärts zu einem entsprechenden Entschlusse zu gelangen. Eine völlige Unterdrückung der ganzen Bewegung mußte in den überwiegend protestantischen Ländern einen Zwiespalt zwischen der Regierung und der öffentlichen Meinung hervorrufen. Preußen zumal hätte das angebliche, hierauf gerichtete Anliegen der katholischen Monarchen am so mehr zurückweisen müssen, als in den bemerkenswerthen Zugeständnissen, die es dem katholischen Gewissen in Bezug auf die kölner Wirren, und den Altthronanern hinsichtlich ihrer Trennung von der unirten Landeskirche gemacht, bedeutende Vorgänge entgegenstanden. Daß die Regierungen, wie man sagt auf einem Kongress in Coblenz, über gemeinschaftliche Maßregeln sich irgendwie vereinbart, bewies die Gleichmäßigkeit ihrer bezüglichen Schritte. Eine preussische Kabinettsordre vom 30. April 1845 forderte die Staatsbehörden zur umsichtigsten Aufmerksamkeit rücksichtlich der Deutschkatholiken auf und verbot alle hemmenden oder fördernden Schritte, welche die im allgemeinen Landrechte verbürgte Gewissensfreiheit kränken, oder den spätern Entschlüssen der Regierung vorgreifen würden. Ein Ministerialerlaß vom 17. Mai untersagte deshalb, die Dissidenten als Gemeinden, als Deutschkatholiken, ihre Seelsorger als Geistliche im rechtlichen Sinne zu bezeichnen, Kirchen- und Staatsgebäude zur Abhaltung des Gottesdienstes einzuräumen, und die von jenen Seelsorgern verrihteten Trauungen als rechtlich wirksam zu betrachten. Vielmehr sollten die Trauungen von den protestantischen Pfarrern besorgt, und diesen auch die Eintragung der Taufen und Begräbnisse in die Kirchenbücher überlassen werden. Ueberhaupt sei der neue Verein als eine förmlich gebildete Religionsgesellschaft zur Zeit noch nicht anzusehen, demselben nur auf Widerstand eine bloße Privatandacht zu verstaten und Alles zu vermeiden, was als eine günstige Parteinahme bei den katholischen Glaubensverwandten Anstoß erregen könnte. In Sachsen, Hannover, Nassau, Baden, dem Großherzogthum Hessen und Sachsen-Weimar wurden den Predigern der Dissidenten in ähnlicher Weise alle, für die bürgerliche Ordnung wichtigen, gottesdienstlichen Handlungen, — Taufen, Aufgebote, Trauungen, die Einsegnung bei Beerdigungen und die betreffende Eintragung in die Kirchenbücher — untersagt und protestantische Geistliche damit beauftragt. Auf gleichen Widerstand stießen

die öffentliche Feier des Gottesdienstes und die hierzu in den Zeitungen ergangenen Einladungen, welche die katholische Geistlichkeit als Proselytenmacherei bezeichnet hatte. Strenge Censuranweisungen überwachten die Stimme der Presse, welche sich zu Gunsten der Dissidenten erhob. In Mannheim wurde selbst die Abhaltung eines Privatgottesdienstes durch den Candidaten Loose untersagt und ein Leseverein für deutschkatholische Schriften unterdrückt. Ronge und Dowiat durften während einer Reise durch Württemberg und Baden weder Gottesdienst noch öffentliche Reden halten, und zogen deshalb am 18. October 1845, während ihrer Anwesenheit in Konstanz mit ihrer Zuhörerschaft auf das nahe Gebiet des Cantons Thurgau. Nach den Vorgängen in Halberstadt erhielten auch Gerski und Ronge die Bedeutung, daß sie nur in ihren Gemeinden und in denen, die sich ihnen als Filiale angeschlossen, lehren und predigen dürften. Selbst die bürgerliche Stellung der Ausgetretenen, besonders ihre Fähigkeit zur Verwaltung öffentlicher Aemter, rief mehrfache Zweifel hervor. Dem Professor Schreiber ließ der Prorector Schwörer die Abhaltung seiner — nicht theologischen — Vorlesungen an der Universität sowohl, als in seiner Wohnung untersagen, weil sein Abfall von der katholischen Kirche sein Verhältniß zu der Hochschule in Frage gestellt habe. In der sächsischen Ständeversammlung wurde jedoch gegen die Landtagsfähigkeit des deutschkatholischen Abgeordneten Kemiger keine Einwendung erhoben, und die nassauische zweite Kammer verwarf den Antrag, den Abgeordneten Ermen um seines rongeischen Glaubensbekenntnisses willen auszuschließen.

Aber auch jenes milde Verfahren der Regierungen rief Misstände hervor; die Deutschkatholiken hatten wenigstens noch so viel Spielraum, um die öffentliche Theilnahme durch die Vorführung des ihnen gestatteten Kirchenlebens nach zu erhalten. Sie verhielten sich sonst als gute Bürger; die Verdächtigung, daß sie revolutionären Richtungen huldigten, war nicht erwiesen und konnte als eines der vielen Gespenster angesehen werden, welche theologische und polizeiliche Deutelei aus gegnerischen Grundsätzen heraus zu beschwören gewohnt ist; ihre Satzungen bekämpften allen fremdländischen, den bürgerlichen Gehorsam beeinträchtigenden Einfluß und machten die Beobachtung der Staatsgesetze zur Pflicht. Die strenge Gesetzmäßigkeit, welche gegen die Dissidenten geltend gemacht wurde, schien deshalb ihren Freunden mit den verfassungsmäßigen Verbürgungen der Gewissensfreiheit, und mit der protestantischen Politik unvereinbar zu sein. Am bittersten ward aber von vielen Protestanten das Verbot empfunden, ihre Kirchen den Deutschkatholiken zur Mitbenutzung zu überlassen, die sich nun in Tanz- und Concertsälen, Gasthöfen, ja unter dem freien Himmel — wie in Schwereuz, Glauchau, Königsberg, Bernstadt, Liegnitz — zusammenfanden, um Gott nach ihrer Weise zu dienen. Manche evangelische Gemeinden — allerdings aus gänzlicher Rechtsunkennntnis — widerstehen sich geradezu den bezüglichen Verböten, beriefen sich auf ihr Eigenthum an den Kirchen und behaupteten, daß die Aufsichtsbehörden nur deren unkirchlichen Gebrauch verbieten könnten. Die Magistrate zu Liegnitz, Königsberg, Dresden, der Bürgermeister und Gemeinderath zu Darmstadt, die Stadtverordneten zu Berlin und Leipzig, und vielfache, in den betheiligten Staaten mit zahlreichen Unterschriften bedeckte Petitionen, stellten das Unerträgliche eines solchen Verhältnisses und die daraus hervorgehenden Uebelstände vor; dazu fiel es fast unmöglich, andere Glaubensverwandte von dem Besuch der Dissidentenversammlungen zurückzuhalten. Man schien auch höheren Orts bald zu ähnlichen Ansichten gekommen zu sein und bereits am 14. Juni gelang es dem Oberbürgermeister von Danzig, von dem Könige, bei Gelegenheit seines Aufenthalts in dieser Stadt, die Erlaubnis zum einseitigen Fortgebrauch der Hospitalkirche für die Dissidenten zu erwirken. Eine gleiche Erlaubnis ertheilte im Jahre 1845 die württembergische, großherzoglich hessische, und hessen-homburgische Regierung. Mit der größten Spannung sah man in Sachsen der Thätigkeit des Landtages entgegen, bei welchem eine große Anzahl Mittschriften für die Anerkennung der Deutschkatholiken eingelaufen war. Auch hier ging aber die Regierung von dem in ganz Deutschland angenommenen Verfahren nicht ab, und legte den Ständen ein sogenanntes Interimistium vor, das den Dissidenten die Religionsübung in beschränkter Maße und gleichsam versuchsweise verstaten sollte.

Die Rücksicht auf das Mandat vom 12. Februar 1827 bot hierbei den äußeren Anhaltspunkt. Nach langen Verhandlungen ward endlich die Regierung ermächtigt, entweder im Wege des Gesetzes oder der Verordnung, den Gottesdienst der Deutschkatholiken in evangelischen Kirchen nach ihrem Ermessen allenthalben zu gestatten. Die Geistlichen dürfen Taufen vollziehen, sofern die Kelttern beiderseits ihrer Gemeinde angehören, das Abendmahl spenden, bei Begräbnissen ihrer Glaubensgenossen kirchlichen Beistand leisten, und Einsegnungen nach der Trauung vornehmen. Der katholischen Kirche bleiben die Dissidenten nach wie vor zu Parochialbeiträgen verpflichtet. Daß sie in Ehefachen nach protestantischem Kirchenrechte beurtheilt würden, konnte die zweite Kammer nicht erlangen, wohl aber wurde die Christlichkeit der neuen Secte anerkannt und demgemäß ihren Mitgliedern der Genuß der staatsbürgerlichen Rechte einstweilen vorbehalten. Die Regierung veröffentlichte auch im Juli 1846 alle diese Vereinbarungen, jedoch nur unter der Form von Bekanntmachungen der Kreisdirectionen. In Württemberg ward ebenfalls im Februar 1846 eine dahin einschlagende einstweilige Verordnung als Erlaß der Regierung des Neckarfreies bekannt gemacht, in welchem den Neukatholiken zwar auch die Rechte einer gebildeten Secte, jedoch ohne Corporationsbefugnisse, sowie die Privatandacht unter polizeilicher Aufsicht zugestanden, dagegen nach § 27. der Verfassung die staatsbürgerlichen Wahlberechtigtheit und die Wahlfähigkeit entzogen, und ihre Wählbarkeit nur zu Gemeindecämtern nach Inhalt des Bürgerrechtsgesetzes anerkannt wurde. Die vor ihren Geistlichen abgeschlossenen Ehen haben keine bürgerliche Gültigkeit; die Taufen und Beerdigungen müssen von dem zuständigen evangelischen Pfarrer in die Kirchenbücher eingetragen werden. Gleiches verordnete das badische Ministerial-Rescript vom 20. April 1846, das noch außerdem die Verpflichtung der Dissidenten zur Fortentrichtung der bisherigen Parochialbeiträge aussprach, und ihnen vorschrieb, sich nicht Deutschkatholiken, sondern „Berein der Anhänger des leipziger Glaubensbekenntnisses“ zu nennen. Das Letztere bestimmte auch ein im October 1846 ergangenes Rundschreiben des nassauischen Ministeriums, welches zwar den Dissidenten die Beisteuern zur katholischen Kirche erließ, dafür aber jeden Mitgebrauch von Kirchen verwehrete. In Frankfurt a. M. entschied sich wiederum der Senat für die Zulässigkeit dieses Mitgebrauchs. Wochten nun jene Bestimmungen wenigstens das nächste Bedürfnis zufriedenstellen, oder ließ überhaupt die religiöse Spannung wieder nach: — genug die deutschkatholische Bewegung kehrte 1846 in ruhigere Geleise zurück, und macht nur noch wenig von sich reden.

Neben den Deutschkatholiken trat aber besonders in dem Erzbisthum Freiburg noch eine andere Partei hervor, welche in Wiederbelebung früherer Ideen eine Umgestaltung der katholischen Kirche aus sich selbst und durch ihre verfassungsmäßigen Vertreter empfahl. Bereits am 3. December 1838 hatte eine große Zahl von katholischen Geistlichen und Laien in Schaffhausen den Satz aufgestellt: die katholische Kirche sei verbesserungsfähig und bedürftig, die Reformen müßten aber von Synoden angeregt werden, auf welchen die Geistlichkeit nicht minder als der gebildete Laienstand seine Vertreter fände, und in diesem Sinne einen Verein zur Besprechung kirchlicher Angelegenheiten für katholische Geistliche und Laien begründet. Zwar unterjagte das erzbischöfliche Ordinariat zu Freiburg eine im October 1839 beabsichtigte Wiederzusammenkunft, allein die ausgesprochenen Ansichten waren hiermit keineswegs zu bannen gewesen und dieselbe Behörde gab ihnen Veranlassung, sich amtlich auszusprechen, indem es die Pfarrgeistlichkeit aufforderte, über die ihr bekannt gewordenen Ursachen der jetzigen kirchlichen Wirren zu berichten. Die Mitglieder des Landcapitels Singau hielten deshalb am 17. März 1845 eine Capitelconferenz zu Salem, in welcher von der freisinnigen Mehrheit die allgemeinen Rücksichtsvorlesungen, der gegenwärtige Unterricht in der Theologie, die Art wie die Capitelconferenzen von oben herab behandelt würden, der Widerspruch, in welchen sich die Kirche mit der zeitgemäß verbesserten Volksschule und Volksbildung gesetzt habe, die Verdrängung der Volkssprache bei dem Gottesdienste, die Unduldsamkeit des Römertums mit allen seinen Folgen und besonders die gänzliche Vernachlässigung der Kirchenversammlungen, welche eine wesentlich notwendige Ein-

richtung der katholischen Kirche seien, als Gründe der jetzigen Unzufriedenheit bezeichnet wurden. In ähnlicher Weise sprachen sich die Capitelconferenzen zu Radolfzell, Engen, Stühlingen, Hegau und Lichtenthal aus, und von mehreren Geistlichen der Kapitel Ottersweiler und Ettlingen erging ein beistimmender Zuruf. Der Erzbischof erließ wegen jener Anträge streng verweissende Bescheide; die Stimmen der niederen Geistlichkeit fanden aber in dem Laienstande ihren Wiederhall; es bildeten sich Lesevereine für einschlagende Schriften und von Heidelberg, Konstanz, Mosbach und andern Orten wurden Vorstellungen nach Freiburg gesendet, worin um Synoden mit Zuziehung von Laien, um die Unabhängigkeit der deutschen Kirche von Rom, um Abschaffung der Ehrenbeichte, des Cölibats, der Wallfahrten, der Reliquien- und Heiligenverehrung, der lateinischen Sprache beim Gottesdienste, der Stolzgebühren, der Fest- und Feiertage, insoweit letztere nicht durch die Staatsgesetze mit eingeführt wären, um Entfernung der den gemischten Ehen entgegen gesetzten Hindernisse, Duldung andrer Glaubensgenossen und um verbesserte Erziehung der jüngeren Glaubensgenossen gebeten wurde.

Aber auch diese Bewegung ging im Jahre 1846 wieder zurück. In Rheinpreußen und dem Erzbisthume Köln waren derartige Versuche gar nicht vorgekommen, nur die Wülheimer Reformfreunde hatten eine ähnliche Bittschrift eingeschickt. Im Allgemeinen stand aber hier den bezüglichen Anregungen theils die bewußte Hochschätzung der politischen Seite der katholischen Kirchenverfassung entgegen, theils war auch die Regierung einen mittelbaren Anlaß jener Bewegungen dadurch zu entfernen bedacht gewesen, daß sie die ungewisse Stellung der Geistlichkeit gegen die Bischöfe, welche in dem von Napoleon dem heiligen Vater im Jahre 1801 abgedruckene Concordat wurzelt und nur noch auf dem linken Rheinufer und in Belgien in Kraft geblieben ist, höchst wesentlich milderte.

Wir haben bisher so viele Kämpfe und auseinander gehende Bewegungen dargestellt, daß es fast den Anschein gewinnen könnte, als ob sie die einzigen Lebenszeichen wären, welche der Katholicismus im Jahre 1845 von sich gegeben. Dem ist nicht also. Freilich kündigt sich die wahrhaft christliche Wirksamkeit nicht so geräuschvoll an, als der römische Eifer, die Bersekerungswuth, und der Streit der Schulen und Meinungen. Wir stehen aber nicht an, jene stille, segensreiche Thätigkeit zum Heile der Menschheit, den evangelischen Geist der Milde und Liebe, und den Dienst in der unsichtbaren Kirche als das eigentliche Leben zu bezeichnen, welches im vergangenen Jahre auch von dem ächten Katholicismus in der überwiegenden Mehrheit seiner Bekenner genährt und gefördert wurde. So ermahnten die von den Bischöfen Arnoldi in Trier und Kaiser in Mainz, sowie von den neuwählten Erzbischöfen von Przyluski in Posen, und von Diepenbrock in Breslau erlassenen Hirtenbriefe zur Versöhnlichkeit und zur Liebe auch der Feinde. Der katholische Kirchenvorstand in Darmstadt hatte im Jahre 1845, während eines nothwendigen Umbaus der dortigen Kirche, die evangelische Militär- und theilweise auch die Civilgemeinde zum einstweiligen Mitgebrauche seiner Kirche zugelassen. Die Verwaltungsbehörden der katholischen Kirchengemeinde in Baden-Baden traten einen Bauplatz für die dort zu errichtende protestantische Kirche unentgeltlich ab, „weil die katholische sowohl als die evangelische Kirchengemeinde durch den beiderseitigen Glauben an einen einzigen Gott und Heiland, und durch den Zweck der zeitlichen und ewigen geistigen Wohlfahrt auf einen höheren Einigungspunkt gestellt sei, der nicht nur ein Entgegenstehen beider Bekenntnisse nicht zulasse, sondern auch die moralische Verpflichtung auferlege, gegenseitig die christlich-religiösen Zwecke zu fördern.“ Der evangelische und katholische Pfarrer in Althaldensleben übernahmen gemeinschaftlich die durch den harten Winter 1844 — 1845 geforderte außerordentliche Verpflegung der Armen, ohne Ansehen der Glaubensunterschiede. Dem Sarge des Superintendenten Förstemann zu Nordhausen folgte neben dem Rabbiner der jüdischen Gemeinde auch die katholische Geistlichkeit. In Bingen protestirte eine Anzahl katholischer Bürger gegen die Einführung eines neuen Katechismus, weil darin ein hartes Verdammungsurtheil gegen die gemischten Ehen enthalten war. Solche Ereignisse eines ächt christlichen Sinnes glichen aber nicht bloß als einzelne Sonnenblicke über das Nachtstück des Parteihaders

und der confessionellen Gegensätze, sondern sie waren eben nur beispielsweise als Aeußerungen des allgemein befestigten, nur durch eine lärmende Minderzahl verschleierte und vorübergehend erschütterten Zustandes zu bemerken.

Daß in der letzteren Beziehung überhaupt ein gänzlicher Systemwechsel stattfinden würde, dafür schöpft man neue Hoffnungen aus der Veränderung, die in der Person des Oberhauptes der katholischen Kirche vorging. Der bisherige Papst Gregor XVI. war nämlich am 1. Juni 1846 verschieden, und hierauf schon am 19. Juni der Cardinal Mastai-Ferretti von Sinigaglia als Pius IX. auf den heiligen Stuhl erhoben und am

Mißtrauen wollte die Gründe hiervon in der gemäßigten Stellung erblicken, welche der Genannte besonders in der Mißhebenfrage eingenommen. Als eine, für die Aufrechterhaltung der katholischen Ordnungen ganz besonders bedeutsame, Maßnahme ist noch die Errichtung der im Tridentiner Concil vorgeschriebenen Knabenseminare zu erwähnen. Bei den schweren Opfern und bei der weitgehenden Unterordnung, welche die römische Kirche von ihren Priestern fordert, ist in neuerer Zeit ein fühlbarer Mangel von Geistlichen eingetreten, und man hat daher den Gedanken aufgefaßt, namentlich die Kinder unbemittelter Aeltern von Jugend auf in den kirchlichen Aufschauungen zu erziehen, und sie



Papst Pius IX.

21. Juni gekrönt worden. Eine Menge von freisinnigen Erlassen und eine, den zahlreichen politischen Verbrechen des Kirchenstaates ertheilte, Amnestie bezeichnete seinen Regierungsantritt und erweckte auch bei den deutschen Protestanten die günstigsten Vorurtheile. Freilich erlitten die bezüglichen Erwartungen eine baldige Störung. Das neue Oberhaupt der Kirche verweigerte die Bestätigung der Wahl des Domcapitular von Ströbele zum Bischof von Rottenburg, und das geschäftige

so zum Eintritt in den geistlichen Stand zu befähigen. In Münster und Paderborn war die nächste Eröffnung eines solchen Seminars zu erwarten, und im Erzbisthume Köln wurde die Errichtung von noch anderen Anstalten der Art vorbereitet. Das Jahr 1845 gab Gelegenheit, die 300 jährige Jubelfeier des Tridentiner Concils hin und wieder festlich zu begehen.

Wesentlich dieselben Vorkommnisse, dieselben Partien und die nämlichen Spaltungen bieten sich uns auf dem Gebiete



des protestantisch-kirchlichen Lebens dar. Auch hier steht auf der einen Seite eine Partei, welche die religiöse Ergründung früherer Jahrhunderte im Lehrbegriff und in den kirchlichen Formen treu bewahren, die protestantischen Bekenntnisschriften als unantastbare Grundlagen der protestantischen Kirche gegen vorwiegige Antastungen aufrecht erhalten und somit der evangelischen Kirche die Einheit retten will, die sie nur im gemeinschaftlichen Bekenntnis finden kann und welche ihre Kraft und Selbstständigkeit wesentlich bedingt. Auf der andern Seite aber steht das Element der Bewegung, welches vom Standpunkte der Vernunft und der Bildung der Gegenwart aus, sich zum Richter des Ewigen und Geheimnißvollen aufwirft, alle Schranken des menschlichen Willens zu durchbrechen, das protestantische Princip der Gewissens- und Glaubensfreiheit durch Anfechtung jedes Glaubens zu beseitigen und die ursprüngliche Idee des Protestantismus, durch die Erhebung des Zeitbewußtseins auf den Thron des ewigen Gottes, in ihr Gegentheil zu verkehren, bemüht ist. Beide Richtungen schillern noch überdies in mannichfaltigen Nebenwirkungen. Die aschgraue frömmelnde Weltansicht, jene Wucherpflanze in den Regionen der Gesellschaft, wo so leicht die Trostlosigkeit des Lebens zur Verzweiflung, oder der Uebergenuß zu Ueberfüllung führt, die gemüthliche Gläubigkeit, die einfache Bibelfestigkeit, die vornehm thurende Rechtbewußtseins, welche nur eine bestätigende Prüfung der Glaubenslehre gestattet und ihr Rückwärtschauen unter der Maske gelehrter Forschung verbirgt, sind eben so viele Untergliederungen des kirchlichen Stillstandes. In dem Gegensatz zum Autoritätenglauben wurzeln wieder die speculativen Theoretiker, die in dem geschichtlichen Christenthum nur die sinnbildliche, von der Einbildungskraft ausgehende Darstellung philosophischer Grundwahrheiten erblicken; die Nationalisten mit ihrer, die heilige Geschichte in eine gewöhnliche Familiengeschichte verdünnenden Kritik, und ganz besonders die protestantischen Freunde, jene lärmenden Gegner des Namenchristenthums, welche die Religion und die kirchlichen Begriffe nur insofern gelten lassen, als sie in dem Geiste der Zeit und des Einzelnen ihre unablässige Wiedergeburt feiern. Der alte Kampf zwischen allen diesen so grundverschiedenen Elementen ist neuerdings mit einer Erbitterung wieder ausgebrochen, die man noch vor 30 Jahren nicht für möglich gehalten haben würde. Nur die lutherische und reformirte Kirche, welche in den Bekenntnisschriften das wesentliche Ergebnis ihrer aus der heiligen Schrift gewonnenen Ueberzeugungen dargelegt haben, sind in Deutschland ausdrücklich anerkannt worden. Allein von diesen ist die Errichtung von kirchlichen Anstalten und Stiftungen ausgegangen und sie sind nur für sie bestimmt. Nun hat sich aber das Verhältnis der Bekenner zu jenen Bekenntnissen vielfach verändert; die letzteren werden nicht mehr als das vollgültige Zeugnis der Erkenntnis angenommen, welche alle Protestanten aus der Bibel als der obersten Urkunde des Christenthums gewinnen, und so entsteht denn die schwierige Frage, ob der Staat mit seiner Anerkennung dem Protestantismus die Befugnis seiner innern Fortbildung gebremst oder verbürgt habe? Der hieran sich knüpfende Streit ist in Preußen am lebhaftesten hervorgetreten, wo der Geist und die Geschichte der evangelischen Union, sowie die Verpflichtung der Geistlichen auf die symbolischen Bücher, „soweit sie mit der Bibel übereinstimmen,“ die gänzliche Loslösung von dem Protestantismus befestigt zu haben schien. Die Regierung hat sich jedoch neuerdings für die Aufrechterhaltung der bestehenden Kirche innerhalb der Grenzen des ursprünglichen Bekenntnisses entschieden und der Einfluß, den die Festhaltung der Bekenntnisse an den Universitäten und in den Consistorien gewonnen, das entschlossener Auftreten der kirchlichen Aufsichtsbörden gegen abweichende Lehrmeinungen, sowie die Kabinettsordre von 1845, die nur gelöbnißtreue Geistliche zu Ausschern der Kirche zu bestellen gebietet, sind das Ergebnis dieser Auffassung. Auch andere Staaten, wie Bayern und Kurhessen, gehen von den nämlichen Grundätzen aus, und wenn man in Sachsen auch nach der Erklärung der evangelischen Minister vom 17. Juli 1845 die entgegengesetzte Richtung begünstigt, so liegt darin nur das Bekenntnis einer verhängnisvollen Schwäche, die das Gute und Richtige erkennt, vor der unterschiedenen Geltendmachung aber furchtsam zurückweicht.

Freilich haben nicht alle Strenggläubigen mit würdigen Belehrungen, mit dem Veruche des Nachweises, worin die Gegner

irren, und wie sie auf ihrem Wege mit den sittlichen Anforderungen ihres bessern Selbst zuletzt in Widerspruch gerathen müssen, sich begnügt. Viele nehmen alle Kunstgriffe der politischen Parteikünste zu Hilfe. So vollständig nun auch die Begründung von entsprechenden Zeitschriften, die Verbreitung von christlichen Abhandlungen und selbst die im Jahre 1845 zu Berlin erfolgte Begründung einer Gesellschaft zur Verbreitung altprotestantischer Erbauungsbücher, nach dem Muster des Borromäusvereins, gerechtfertigt erscheint, so wenig ist ein unabweisbares Sidandrängen an die Weltkinder, immer wiederkehrende Versuche, sich des Unterrichtes und mancher für allgemeinere Zwecke begründeter Vereine zu bemächtigen, das Conventikelwesen, nicht selten auch die Eröffnung von weltlichen Ausschüssen zu den erlaubten Mitteln zu zählen, sowie die Bewerbung um die Unterstützung der wahlverwandten weltlichen Rückschrittpartei der den Kirchenleben fremd bleiben sollte. Unter den Bekämpfern der heiligen Schrift als eines Gotteswortes standen schon seit mehren Jahren der Pastor König — der heimliche Gegner Dräseke's — der Pastor Uhlig in Pommelle und Pastor Wislicenus in Halle voran, der letzte der Entschiedenste und ehrenwerth ob seiner Ehrlichkeit. Ob nun gleich der im Jahre 1844 in einer Predigerversammlung in Berlin gestellte Antrag, über Wislicenus den großen Bann der lutherischen Kirche auszusprechen, keinen Erfolg hatte, so setzten doch die Strenggläubigen den Versammlungen der protestantischen Freunde ähnliche entgegen und veräußerten keine Gelegenheit ihre Ansichten auch nach Außen zu verpflanzen und den großen Haufen über den Streitgegenstand aufzuklären. In Schleswig-Holstein benutzten sie die Versammlungen des Gustav Adolf-Vereins, um die Forderung zu erheben, daß nur solche Gemeinden unterstützt würden, welche mit gottesfürchtiger Strenge an dem Bekenntnis der evangelischen Kirche festhielten. Gegen die rationalistische Auffassungsweise der Schrift: Römisch oder Deutsch? eine Stimme aus Bayern von K. Ghillany, ward in der Gegend von Ulm gepredigt und nachher der gedruckte Vortrag von sieben protestantischen Pfarrern unentgeltlich vertheilt. Von einer Rede des Professors der Aesthetik, Bischof in Tübingen, welche derselbe bei dem Antritt seiner Professur vor einem zwar kleinen aber leicht verfügbaren Zuhörerkreise gehalten, nahmen der Stadtpfarrer Schwab und der Dberhelfer Knapp in Stuttgart, sowie die Diakonen Hofader und Dettinger in Tübingen zu dem nur zu begründeten Vorwurfe Anlaß, daß Bischof in seiner Rede die christlichen Glaubenssätze und den Unsterblichkeitsglauben angegriffen habe. Zu den dießfälligen Bestrebungen ist auch der hin und wieder auftauchende Widerspruch gegen das Unternehmen verschiedener Geistlichen zu rechnen, die bestehenden Kirchenordnungen offen oder heimlich zu untergraben. So beklagten sich mehrere Mitglieder der kasseler lutherischen Gemeinde bei dem kurfürstlichen Consistorium über das Verfahren ihrer Geistlichen, welche statt der ältern lutherischen Agenda die sogenannte holsteinische — rationalistische — von Adler eigenmächtig gebrauchten. Andere kamen mit einer Bittschrift unmittelbar bei dem Kurfürsten ein, worin sie die bisher in der reformirten Kirche Kirchens übliche Liturgie für ungeeignet erklärten, christlichen Gemüthern eine wahrhafte Erbauung zu bereiten, und zugleich die unter Philipp dem Großmüthigen gegebenen bezüglichen Anordnungen als viel zweckmäßiger bezeichneten. In Lippe-Detmold hatten die Prediger Kriede, Melen, Rohdenfeld, Schmidt und Stosmeier bereits unter dem 21. October 1844 eine Verwahrung bei dem Consistorium eingelegt, worin sie die Wiedereinführung des heidelberger Katechismus und die selbstständige Ausübung der Kirchenzucht verlangten, im Nichtgewährungsfalle aber ihr Amt niederzulegen drohten. Auf eine deshalb vom Consistorium verfügte Umfrage erklärten sich indessen von den 42 Predigern des Landes 36 entschieden gegen die Antragsteller, die hierauf jene Vorstellung zurücknahmen und so die Niederschlagung der ganzen Sache möglich machten. Auch anderwärts kamen Versuche vor, die Kirchenzucht durch die Wiederausübung früherer Befugnisse zu unterstützen. Der Pastor von Gerlach zu St. Elisabeth in Berlin und nach ihm eine Menge von Geistlichen verweigerte die Trauung eines Paares, das früher schon anderweit verheirathet gewesen war, und seine Ehe durch die Gerichte hatte trennen lassen. Mehrere Pfarrer in Pommern und in der Umgegend von Magdeburg wollten den Beichtzwang wieder

einführen, und die widerstrebenden Gemeindeglieder vom Abendmahl ausschließen. In dem Dorfe Detsingen bei Donaueschingen riefen die ernstlichen Bemühungen des Pfarrers um das Seelenheil seiner Gemeinde sogar solche Zerrwürnisse hervor, daß der Seelsorger durch die Drohungen des größeren Theils der Gemeinde zur Flucht genöthigt ward, und daß eine, in der Nacht vom 2. März 1845 zum Ausbruche gekommene Fehde die Herbeiziehung der Gend'armarie nöthig machte.

Während inzwischen auf dem Felde der kirchlichen Streitigkeiten wenig ehrende Siegeskränze erworben wurden, erwachsen die stillgepflegten Saaten echt christlicher Liebeshat immer rascher und immer freundlicher empor. Die Diakonissenanstalt in Kaiserswerth, im Jahr 1837 vom ehrwürdigen Pastor Ziedner

Prinzessin von Biron, ein Tochterhaus begründet worden ist. Nicht minder erfreulich fügte sich im rauhen Hause bei Hamburg, dessen Gründer und Leiter Candidat Wihern ist, Gebäude an Gebäude und Rettung an Rettung.

An zahlreichen Orten fanden diese Beispiele Nachahmung und wenn wir hier nur noch das Martinsstift in Erfurt und die Anstalt des Grafen von der Rede bei Düsseldorf nennen, so hoffen wir doch ein vollständiges Verzeichniß dieser Anstalten diesem Kalender hinzufügen zu können.

Zu schaffen wußten die Freien nichts Lehnliches, denn sie haben den Glauben nicht, aus dem die Liebe kommt, ohne welche solche Aufopferungen unmöglich sind; das Geschaffene zu begeistern verstanden sie desto besser. In allen ihren Zeitungen konnte man



Die Kinderstube in der Diakonissenanstalt zu Kaiserswerth.

mit geringen Hülfsmitteln gegründet, steigerte im Jahre 1845 ihre Jahreseinnahme auf 14,000 Thlr. und sendete ihre Pflegetöchter, dringend begehrt, über ganz Deutschland aus. Sie wirken jetzt namentlich in Berlin und Dresden, wo durch die Bemühungen der vereinigten Gräfin Hohenthal-Königsbrück, geb.

den Vorwurf lesen, daß insbesondere die Freunde der Missionen, die nächsten geistigen und leiblichen Bedürfnisse der eignen Landesleute übersähen, um an rohe und ungebildete Völker ihre Wohlthaten zu verschwenden; als ob nicht unser Herr und Meister uns an die Bedürftigsten, als an unsere Nächsten verwiesen hätte und



Candidat Württern.

als ob nicht gerade die Wohlthat, welche die Missionen hinaus-  
tragen in die entartete Welt, das Wort von der Verfohnung,  
noch immer als ein überflüssiges und unwürdiges von den  
Schriftgelehrten unserer Zeit wie der Vorzeit verworfen würde.  
Es konnte unter diesen Umständen ihnen nur bedenklich erscheinen,  
daß auch die Berliner Gesellschaft der evangelischen Missionen nach  
dem letzten Rechnungsabslusse des Jahres 1845 eine Mehr-  
einnahme von fast 7000 Thaler gehabt. Mit eben solcher Ab-  
neigung, wie das am 25. August 1845 abgehaltene Missionsfest  
zu Stuttgart und die Generalversammlung der Mäßigkeitsfreunde  
zu Berlin — am 17. August 1845 —, wurde auch die Hauptzu-  
sammenkunft der norddeutschen Missionsgesellschaft zu Celle, und  
selbst die vom 10. bis 12. Juni 1845 zu Teterow stattgehabte  
Versammlung der mecklenburgischen Vereine für innere und  
äußere Missionen betrachtet und bespöttelt.

Die gesellschaftlichen und politischen Zustände förderten diese Ge-  
genbestrebungen, und unscheinbare Birthshausbesprechungen, wie  
sie seit einigen Jahren vorgekommen, erwiesen sich als Anfangs-  
punkt einer Bewegung, die von ihrem ursprünglichen Sitz, der  
preussischen Provinz Sachsen und Anhalt-Köthen, nach dem König-  
reiche Sachsen, den übrigen anhaltinischen Herzogthümern, Schlesien,  
der Provinz Preußen, Braunschweig, Hessen und Baden sich ver-  
breitete. Stehende Vereine wurden gegründet, um das in der  
Mehrzahl des Volks lebende protestirende Bewußtsein zur freiesten  
Entfaltung zu bringen, die große Menge mit der Staatskirche und  
dem strenggläubigen Häuflein in offenen Widerspruch zu setzen, und  
hierdurch dessen Schwäche und Einflußlosigkeit entscheidend zu bele-  
gen. Der Prediger Wislicenus in Halle, und der Pastor Uhlig  
in Pömmelte, traten immer entschiedener an die Spitze der

Bewegung, die sie durch Reisen, Vor-  
träge und Schriften, besonders aber  
durch die rückhaltlose Aussprache ihrer  
Ueberzeugung, und das Gewinnende  
ihrer Persönlichkeit förderten. Neben  
ihnen machten sich der Licentiat Dr.  
Schwarz in Halle, der Superintendent  
Dr. Schmutter in Sonnenburg, die  
Oberlehrer Witt und Fatsched, die  
Prediger Detroit und Rupp, Sub-  
rector Wechsler, Polizeidirector Abegg,  
die DD. Sauter, Dinter und Motherbh,  
der Consul Duf Berg, sämmtlich in  
Königsberg, Archidiaconus Fischer und  
Dr. Paul Römisch in Leipzig, Dia-  
conus Pfeilschmidt, Advocat Blöde,  
Kürschnermeister Klette in Dresden,  
Senior Krause in Breslau, die Paf-  
toren Hefenmüller aus Braunschweig und  
Behrens aus Sangleben, in Baden  
besonders Pfarrer Bittel von Bahltingen  
und in Kurhessen Professor Bayrhoffer  
zu Marburg bemerklich. Die Erfolge,  
welche diese Bemühungen hatten, der  
Beifall, welchen Wislicenus Flugschrift:  
„ob Schrift ob Geist“, Uhligs Büch-  
lein vom Reiche Gottes, der zum  
Organ der badischen Rationalisten er-  
hobene Morgenbote, Ebert's Re-  
form und die sonstigen, mit dieser  
Angelegenheit sich beschäftigenden Zeit-  
und Flugschriften in den weitesten  
Kreisen fanden, die immer kühner her-  
vortretende Anfeindung der dormaligen,  
als „Pharisäismus und Hohepriester-  
thum“ bezeichneten „Staatskirche“ und  
des in den symbolischen Büchern auf-  
gestellten „papiernen Papstes“, bewie-  
sen wenigstens die Absicht, die Ahtung  
vor der bestehenden Kirche auszurotten  
und den Weg einzuschlagen, den Bauer  
und Feuerbach vorausgegangen wa-  
ren und welcher in Selbstvergötterung  
endet. Während aber Uhlig mit dem  
Anspruch auf Glaubens- und Gewis-  
sensfreiheit nicht sowohl den Inhalt des

protestantischen Bekenntnisses verkürzen, als vielmehr den Symbol-  
zwang und die äußerlich aufgenöthigte kirchliche Einheit bekämpfen  
wollte, war Wislicenus mit seinem Anhang bereits dahin gelangt,  
daß er die heilige Schrift weder nach ihrem Buchstaben, noch nach  
ihrem Geiste als höchste Glaubensnorm anerkennt, vielmehr als  
legte Autorität nur den die Bibel auslegenden lebendigen Geist  
gelten lassen wollte. Wislicenus hatte sich deshalb sogar einer ab-  
geänderten Taufformel bedient, und die heilige Taufe im Na-  
men des Weltgeistes verrichtet. Alle diese Vorgänge rufen  
zuletzt die einhelligen Gegenmaßregeln hervor, welche von den  
Regierungen ergriffen wurden. Uhligs einstimmige Wahl zum  
Prediger der Katharinengemeinde zu Magdeburg erlangte nicht  
eher die Bestätigung des Consistoriums, als bis derselbe eine  
zufriedenstellende Erklärung über sein künftiges Verhalten zu  
seinem Entscheide von sich gestellt hatte. Wislicenus gab da-  
gegen in einem Colloquium, welches eine besondere Commission  
am 14. Mai 1845 zu Wittenberg mit ihm abhielt, die gefor-  
derten Erläuterungen nicht, und wurde deshalb mit Belas-  
tung des halben Gehalts vorläufig seines Amtes enthoben.  
Zahlreiche Adressen und Bewerbungen, die sogar an den König  
gerichtet wurden, blieben auf das amtliche Verfahren ohne Ein-  
fluß; das im Jahre 1846 ergangene Erkenntniß des Consisto-  
riums der Provinz Sachsen sprach die Amtsentsetzung gegen  
Wislicenus aus, weil er sich grober Verletzungen der, für die  
Liturgie und Lehre in der evangelischen Kirche bestehenden, Ord-  
nungen schuldig gemacht. Auch Wislicenus' Bruder wurde we-  
gen dreier Predigten: „Christus in der Kirche“ vom Consisto-  
rium verwahrt und seine Bestätigung als Pfarrer in Halberstadt  
verweigert, ebenso der, von der Hauptkirchengemeinde zu Nord-

hausen ausgegangenen, Wahl des Diakonus Balzer in Dessau, an die Stelle des verstorbenen Superintendenten Förstermann die Bestätigung verlag. Vorzügliches Aufsehen machte inzwischen die Angelegenheit des Divisionspredigers Dr. Rupp in Königsberg, der bereits im December 1844 wegen seiner öffentlich erklärten Ausfagung vom athanasischen Glaubensbekenntnis im Amte eingestellt und zum Widerruf aufgefordert worden war, weswegen viele Hunderte aus den gebildeten Ständen Königsbergs in einer Eingabe gegen jeden Symbolzwang protestirten, und um Abstand von jenem Ansinnen baten. Rupp ließ indes die zum Widerruf gesetzte Frist vorübergehen, stellte in einem Flugblatte „vom rechten christlichen Glauben“ seine Ansichten noch entschiedener hin und wurde von seinem bisherigen Predigeramte gänzlich entlassen. Seine Anhänger, welche schon am 17. Dec. 1844 sich von der Consistorialkirche losgesagt, ihr Glaubensbekenntnis aufgesetzt und bei dem Consistorium eingereicht hatten, betrieben indessen ihre Trennung um so eifriger und ihre Anzahl war Ende 1845 auf 600 gewachsen. Die Gemeinde konnte jedoch ihre Anerkennung nicht erlangen, und ein dennoch mit ihr abgehaltener Gottesdienst brachte Rupp in Unterdrückung. Die nachmalige Unentschiedenheit des Stifters und einige auffallende Anmuthungen desselben, — so wollte er das Dunennen einführen — rufen später bedenkliche Spaltungen in der neuen Gemeinde hervor und es schien, als ob der Einfluß Rupp's im Abnehmen begriffen sei. Auch der Prediger Detroit in Königsberg ward wegen seiner Btheiligung an der Sache der protestantischen Freunde verwahrt und zuletzt, da er sich dennoch am Neujahrstage 1846 vom Symbolzwange öffentlich losgesagt, im Amte eingestellt; das gleiche Loos traf den Privatdocenten Dr. Schwarz in Halle. An diese Maßregeln gegen die unmittelbar Btheiligten, welche bezweckten die protestantische Kirche in Preußen gegen den Verrath ihrer eignen Diener zu schützen, reichten sich Abmahnungen von den Versammlungen, die an die Geistlichen, die Schullehrer und in Berlin selbst an das Militair gerichtet wurden. Da, wo diese gütlichen Mittel ihre Wirkung verfehlten, trat entschiedene Verhinderung aller sowohl öffentlichen als geheimen lichtfreundlichen Versammlungen, die gleichwohl im Stillen ihre Thätigkeit fortsetzten, wie die in Berlin Ende October 1845 erfolgte, unentgeltliche Verteilung von Immanuel Kants „Beantwortung der Frage, was ist Aufklärung?“ und von Dinters „Beiträge zur Würdigung der religiösen Parteien unsrer Zeit,“ klarlich darthun. In der letzten Hälfte des Jahres 1845 sagte sich auch der Pastor Sudow zu Grünbartau in Schlesien mit seiner ganzen Gemeinde von dem bestehenden Kirchenregimente los, weil das Verfahren des Generalsuperintendenten Hahn, die Ordinanden einfach auf die augsburgische Confession zu verpflichten und gegen den bestehenden Gebrauch den mildernden Beifas wegzulassen, von dem schlesischen Consistorium nicht gehindert worden war.

Ähnliches erging in Baden, in Kurhessen und in den anhaltischen Herzogthümern. In dem kurhessischen Staate sollten die, gegen die Deutschkatholiken erlassenen, Anordnungen auch wider die Lichtfreunde gelten, und noch im Jahre 1846 ward Professor Baurhoffer wegen seiner allgemeinen Thätigkeit für diese Richtung in Strafe genommen. Mit dieser Entziehung der Auswanderungsfreiheit hatte man jedoch die ganze Bewegung keineswegs beseitigt. In der letzten Hälfte des Jahres 1845 gingen bei den Ständen des Königreichs Sachsen mehrere Beschwerden wegen der, in den Ministerialerlassen vom 17. und 19. Juli 1846 wider die protestantischen Freunde verhängenen Beschuldigungen und Maßregeln, nebst vielfachen Bittschriften ein, welche die Vereidigung der Geistlichen auf die Bekenntnisschriften entfernt, oder eine andere Fassung des Religionseides oder gar ein neues, die Gewissen nicht beschwerendes Glaubensbekenntnis eingeführt wissen wollten. In Frankfurt a. M. bestand das lichtfreundliche Monatskränzchen, wie es scheint ohne polizeiliche Ansehtungen fort, veranstaltete noch am 2. August 1846 zu Dppenheim eine entsprechende Versammlung, und nahm wohl auch an dem Beschlusse der dortigen freien Theil, eine Kirche des Fortschritts zu gründen, und deren Verfassung und Glaubenslehre durch eine von den Gemeinden gewählte Kirchenversammlung zu bestimmen.

Die Gelpensterfurcht vor dem Umsichgreifen der pietistischen Partei ließ aber sogar gemäßigtere Männer vergessen, daß in kirchlichen Dingen die Laueheit einen üblen Namen hat und die traurigen Folgen der in Preußen halb mit List halb mit Ge-

walt erzielten Union gab sich in zahlreichen Bewahrungen kund, die gegen ein angeblihes Uebermaß des Glaubens gerichtet wurden.

Zuerst erschien in Breslau am 21. Juni 1845 eine solche Erklärung, die bald die lebhafteste Nachahmung fand. Aus vielen Orten Schlesiens und der Lausitz erfolgten ohne Beitrittserklärungen, so daß jene Bewahrung im September bereits 1000 Unterschriften — darunter mehr als 100 Geistliche — zählte. Ähnliche ergingen aus Ost- und Westpreußen, Wittenberg, Duedlinburg, Mülheim, Stettin. Auch auf die preussische Hauptstadt wirkte der aus den Provinzen kommende Anstos. In mehreren Versammlungen ward eine ähnliche Bewahrung beraten, und seit dem 15. August nach und nach von ungefähr 1500 Personen unterzeichnet. Diese für eine Stadt von 400,000 Einwohner so geringe Theilnahme erklärt sich aus dem von verschiedenen Seiten erhobenen Vorwurfe, daß die betreffende Bewahrung den positiven Standpunkt der Unterzeichner nicht genug hervorhebe, und es vereinigten sich daher gegen 90 der angesehensten, großentheils dem geistlichen Stande angehörigen Männer — unter ihnen die Bischöffe Eylert und Dräseke, die Professoren Heinzius und Lachmann — um sich in einem anderweitigen Proteste, sowohl gegen die glaubensrichterlichen Anmaßungen der Kirchenzeitung, als gegen die Uebergriffe der Vernunftvergötterung zu vermahnen. Auch zu diesem sogenannten Neunzigerprotest, dessen Hohlheit und innere Unwahrheit Claus Harms in Kiel mit den Worten rügte: „Ihr habt eine Erklä-



Claus Harms, Oberpfarrer in Kiel.

rung gegeben, welche nichts taugt und worin sich weder Wahrheit noch Freimüthigkeit, weder Liebe noch Klugheit findet,“ folgten aus vielen Städten der Provinz Sachsen öffentliche Beitrittserklärungen. Sogar der Berliner Magistrat gab eine entsprechende Bittschrift an den König ein, und obwohl der König dem Stadtrathe, in einer deshalb erteilten Audienz, die rechtliche und moralische Befugnis zu diesem Schritte abgesprochen, den ihm anscheinend gemachten Vorwurf einer religiösen Parteinahme mißbilligend von sich gewiesen und derartige Verwendungen nur den, durch die Kabinettsordre vom 27. Mai und 27. November 1816 eingefetzten Synoden zugestanden haben wollte, so benutzte doch der Magistrat die von dem König erneuerte Erklärung, daß nach seinem Willen die Kirche sich ausschließlich aus sich selbst gestalten und eine Gewährnung jener Bitte heraus zu erklären und eine Dankadresse an ihn zu erlassen.

Die Ungläubigkeit und der Ungehorsam haben inzwischen schon allzutiefe Wurzeln im Volke geschlagen und besitzen leider ihre

hauptfächlichsten Träger in dem Lehrstande, wie denn ungeachtet der erfolgten Abmahnung noch im October in Berlin mehrere Privatversammlungen von Schulmännern und Geistlichen stattfanden, deren Theilnehmer gelobten, daß sie in ihrem Berufe alle Mittel gegen den Pietismus in Bewegung setzen wollten. Einen besondern Anstoß schien die Stelle des Breslauer Protestes gegeben zu haben, nach welcher die kirchliche Partei nur durch „äußere Stützen“ bedeutend sein sollte. Man erblickte darin einen ziemlich unverhohlenen Vorwurf gegen den obersten Leiter des Kirchenregiments, der noch ein besonderes Gewicht dadurch erhielt, daß ein Mitglied des schlesischen Provinzialkirchenkollegiums, Professor Dr. Schulz, sich an jener mißfälligen Verwahrung betheiligte. Eine Kabinettsordre vom 26. September 1845 entband diesen in seiner Stellung doppelt gefährlichen Vorkämpfer der widerchristlichen Bestrebungen „wegen Ueberschreitung seiner amtlichen Stellung“ von seinem Amte und gab dadurch zur offensten Darlegung der herrschenden Gesinnung in Breslau Veranlassung, indem der Magistrat und die Stadtverordneten am 29. November, seinem Geburtstage, Adressen an ihn ergehen ließen, während zugleich eine Anzahl von Studirenden dem Gefeierten einen Ehrenpocal übergab, ein unüberschbarer Zug von Bürgern ihm eine silberne Ehrensäule mit der Bürgerkrone darbrachte, und eine Abordnung der evangelischen Geistlichkeit diese festlichen Züge beschloß. Auch in der bayrischen Pfalz rief im Jahre 1846 die Amtseinstellung der rationalistischen Pfarrer Franz zu Ingenheim und Treviran zu Heiligenmoschel, sowie der Unwille über die gegenheilige Richtung mehrer Adressen an die Diöcesensynoden zu Frankenthal und Etenkofen, ingleichen die Bitte hervor, daß deshalb eine allgemeine Kirchenversammlung außerordentlich zusammen berufen würde. Die Synode des Dekanats Neustadt verstand sich auch wirklich zu derartigen Verwendungen und ward deshalb aufgelöst.

Alle diese Vorgänge bezeichnen zum wenigsten ein weit verbreitetes Bedürfnis nach kirchlichen Verbesserungen. In gleicher Erkenntniß hatte der König von Preußen schon im Jahre 1844 Provinzialsynoden berufen, welche die Anträge der Kreisynoden prüfen und begründete Verbesserungsvorschläge vor den Thron bringen sollten. Der so angehäufte Stoff sollte die Unterlage für die Verhandlungen einer auf den 1. Mai 1846 einberufenen, aus Geistlichen und Laien gebildeten Reichssynode abgeben. Nach einer Ministerialverordnung hatten auf derselben Sitz und Stimme: der erste Bischof Eylert, alle General- und Vicegeneralsuperintendenten, der Feldprobst, je ein gewähltes

Mitglied von jeder theologischen Facultät der Landesuniversitäten, sämtliche Dom- und Hofprediger, die Beisitzer und Protocollführer der früheren Provinzialsynoden, die Consistorialpräsidenten — in solchen Provinzen, deren Consistorien keine eigenen Vorsteher haben, die Oberpräsidenten, die sich jedoch vertreten lassen durften —, je ein, von den evangelischen Mitgliedern der juristischen Facultäten gewählter Professor und drei Laien aus jeder Provinz. Die Letzteren waren auf die Weise gewählt worden, daß der jedesmalige Oberpräsident und Generalsuperintendent gemeinschaftlich eine Liste von 18 frommen und kirchlich gesinnten Männern der betreffenden Provinz entwarfen, und diese den sämtlichen Mitgliedern der früheren Provinzialsynode zur Bezeichnung der 3 Würdigsten zusertigten. Die, welche hiernach die meisten Stimmen erhielten, unter welchen der Generalleutnant Freiherr Hiller von Gärtringen durch seine einfachen und treffenden Bemerkungen sich einen besonders guten Namen gemacht hat, wurden Mitglieder der Reichssynode. Der Cultusminister Eichhorn führte darin den Vorsitz, der Bischof Neander



Generalleutnant Freiherr Hiller von Gärtringen.

war zu seinem Stellvertreter ernannt. Bis zum 29. August besprach nun diese Versammlung in 56 Sitzungen zahlreiche, die innern und äußern Angelegenheiten der evangelischen Kirche betreffende Zeitfragen, und ihre Beschlüsse zeugten von der Mäßigkeit der meisten Mitglieder aber auch von dem tiefem Verfall der unierten Kirche. So mißbilligte sie zwar die ungestümen Aufsechtungen der Symbole, verwarf aber auch gegen nur 17 Stimmen die ordinatorische Verpflichtung der Geistlichen auf die Bekenntnisschriften, und schlug in dieser Beziehung vielmehr die Abforderung der Zusage hervor, „daß der Ordinand im gemeinsamen Glauben der evangelischen Kirche stehe und in derjenigen Auslegung der heiligen Schrift, welche nach dem Geheiß der Sprachen durch den heiligen Geist geschieht, treulich und fleißig fortfahren wolle, in Einigkeit mit den Bekenntnissen allgemeiner Christenheit und den Bekenntnisschriften der evangelischen Kirche.“ Ferner entschied sie sich rückfichtlich der so verwickelten Unionsfrage dahin, „daß die vereinigte Landeskirche der Anhänglichkeit von Einzelnen und ganzen Gemeinden an den lutherischen oder reformirten Lehrbegriff alle Freiheit zu gewähren, dabei aber eine friedliche Ausgleichung der obschwebenden Meinungsverschiedenheiten als ihre Aufgabe



Bischof Neander, Vicepräsident der Generalsynode in Berlin.

zu betrachten habe." Die Einführung einer Synodal- und Presbyterialverfassung, jedoch in Verbindung mit der bestehenden Consistorialverfassung, ward einstimmig gut geheissen und außerdem über die Heilighaltung des Eides, die Emeritirung der Geistlichen und die Bildung eines Pensionsfonds, die Erleichterung der Pfarrer und Superintendenten in ihren Verwaltungsgeschäften, und die Vorbildung für den geistlichen Beruf verhandelt. Daß die protestantische Kirchenverfassung andrer Länder eine ähnliche Fortbildung in Aussicht stelle, daran erinnerte vorzüglich die am 7. September 1845 zu Speier eröffnete, aller vier Jahre zu berufende Generalsynode der bairischen Pfalz, ferner die am 19. December desselben Jahres geschlossene Synode zu Stuttgart und die erste allgemeine Pastoralconferenz für Mecklenburg-Schwerin, welche am 12. Juni 1845 unter dem Vorfige des Superintendenten Kliefoth in Leterow abgehalten und von 143 Geistlichen besucht wurde. Wie überwiegend ferner die Einsicht geworden, daß die Zersplitterung der evangelischen Kirche in für sich bestehende Landeskirchen die Kraft und Einheit derselben schwächen müsse, und daß die Herstellung einer entsprechenden Verbindung als Zeitbedürfnis sich ergebe, dieß belegt die in Berlin vom 5. Januar bis zum 13. Februar 1846 auf Württembergs Anregung abgehaltene, und von 26 Regierungen besuchte Privatconferenz, in welcher dem Vernehmen nach die Grundlagen eines fortbauernen deutschen Bundesstaates an inländische Pfarrerstellen berufen werden können, wenn sich die Consistorien oder das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten von dem Vorhandensein der erforderlichen Befähigung — bei Candidaten durch anzustellende Prüfung — überzeugt hätten. Leider ist die in sichere Aussicht gestellte Veröffentlichung der Verhandlungen auch dieser Versammlung an dem Widerspruch einiger Regierungen gescheitert, während die Protocolle der Reichssynode mit allen Gutachten vollständig abgedruckt erschienen sind.

Allerdings scheint der Laienstand jedweder nur von der Gottesgelahrtheit oder von den Landesherren, Kraft ihrer bischöflichen Gewalt ausgehenden Umgestaltung oder Vereinerung der Landeskirchen nicht zugewendet. Wie sehr in dieser Hinsicht eine Uebertragung der, auf dem verwandten Gebiete des Staats nach Geltung ringenden Grundsätze, und eine entsprechende Vertretung der evangelischen Gemeinden ersehnt wird, dieß bewiesen die 40 Bittschriften mit zusammen 14,165 Unterschriften, welche im Jahre 1845 bei der sächsischen Ständeversammlung aus fast allen Theilen des Landes eingingen und sich beinahe durchgehends um eine verbesserte Kirchenverfassung, unter Zugrundelegung des Presbyterial- und Synodalprinzips und unter einer gleichen Betheiligung der Laien, bewarben. Leider fand die erste Kammer ein Dekret der Regierung vom 14. September 1845, worin ein entsprechendes Willfahren verheissen wurde, noch nicht an der Zeit. Dagegen ward durch den Beschluß der württembergischen zweiten Kammer vom 26. Juli 1845 ein ähnlicher Antrag des Abgeordneten Schmid der Regierung empfohlen. Auch an diese Kammer waren 30 bezügliche Bittgesuche eingelaufen. In Darmstadt verweigerte der Stadtvorstand, eine von 418 Bürgern und Einwohnern unterzeichnete Bittschrift des nämlichen Inhalts dem Gemeinderathe zur Betheiligung vorzulegen, weil letzterer in seiner öffentlichen Stellung hierzu nicht befugt sei. Da die Oberbehörden dieser Auffassung beitraten, so wendeten sich die Bittsteller nunmehr unmittelbar an das Oberconsistorium. Bei der großherzoglich hessischen Ständeversammlung regte der Abgeordnete Bernher die Laienvertretung an. In Breslau pflüchteten die Stadtverordneten einem Antrage vieler Bürger und Einwohner bei, daß der Magistrat auf eine Verbesserung der Kirchenverfassung, durch Betheiligung der Gemeinden bei der innern und äußern Kirchenverwaltung, und bei Berufung der Prediger hinwirken möge und die Zusammenberufung der preussischen Reichssynode veranlasse eine Eingabe des Magistrats und der Stadtverordneten, worin sie sich gegen alle Beschlüsse der Versammlung verwahrten, die mit der bestehenden Union in Widerspruch treten würden. Andere, aus den Provinzen eingehende Protestationen sprachen ihr Bedauern über die Art aus,

wie die Mitglieder der Synode erwähnt worden, und wollten ihr theilweise sogar eine beschlußfähige Vertretung der protestantischen Landeskirche nicht zugestehen. Die preussische Regierung räumte indeß mit Recht derartige Schritte nur den kirchlichen Gemeinden ein, und billigte die einschlagenden Gesuche und Bewahrungen von politischen Körperschaften eben so wenig, als die aus der Menge hervorgegangenen Bittschriften. Diese Ansicht sprachen auch die, Anfang 1846 bekannt gemachten, Landtagsabschiede für die preussischen und schlesischen Stände, sowie eine Kabinettsordre vom 22. Juni 1846 aus. Indesß hatte die Regierung der St. Matthäusgemeinde zu Berlin die Selbstwahl eines Predigers verstatet, und diejenigen Anträge der Provinzialstände, welche sich mehr mit der materiellen Lage der Kirche in Verbindung bringen ließen, einer günstigeren Aufnahme gewürdigt. Auch den sächsischen Ständen wurde zugesagt, daß bei Befegung von Pfarrstellen landesherrlichen Patronats die auf Privatpatronaten befindlichen Geistlichen billig berücksichtigt werden sollten. Ebenso enthielt der Landtagsabschied für die Provinz Sachsen die Verheißung, daß die Behörden nach wie vor auf eine, den örtlichen Verhältnissen entsprechende Festsetzung der Stolgebühren bedacht sein würden; außerdem hat der König von Preußen verfügt, die wenigst einträglichen Pfarrstellen landesherrlichen Patronats bis zu einem Jahreseinkommen von 400 Thalern aufzubessern. Noch ist als eine bemerkenswerthe Aeußerung des kirchlichen Obergewaltrechts ein im verwichenen Jahre ergangenes hanoversches Consistorialauschreiben zu erwähnen, worin den Superintendenten das königliche Mißfallen über die Nichtbeachtung der in den Kirchenordnungen vorgeschriebenen Begräbnißweise und der Wunsch ausgedrückt wird, daß bei keinem Begräbniß die Mitwirkung eines Geistlichen fernerhin zu vermieden sein möge.

Schauen wir auf die Streitigkeiten, die verschiedenen Ansprache und die abweichenden Ansichten zurück, welche sich in dem vergangenen Jahre über die Idee der evangelischen Kirche, über die Grundlagen ihres Lehrgebäudes und ihrer Verfassung, über die Zwecke und Grenzen der Reformation und über die Statthastigkeit mancher späteren Einbaue hervorgerufen haben, so erscheinen auf den ersten Anblick die jetzt so häufigen Klagen über alle diese Wirren begründet. Der umfassenderen Einsicht aber bleibt es vorbehalten, von einem solchen harten Aufeinanderlagen der Geister die Vorbereitung einer vereinsten Umkehr und die Gewährleistung zu hoffen, daß irgend welche Lösung der einschlagenden Fragen nicht auf eine äußerliche, gleichgültige Versöhnung der Gegensätze hinauslaufen, sondern in dem stillschweigenden Erkennen der geoffenbarten ewigen Wahrheit ihre nachhaltende Begründung finden werde. Als eine Folge dieser Bewegung ist jedenfalls die Steigerung des protestantischen Bewußtseins zu betrachten. Den treffendsten Beleg hierfür giebt die immer wachsende Theilnahme, welche die Gustav-Adolphs-Stiftung findet. Zunächst erweiterte der Verein seine äußeren Verbreitungsgränzen. In Sachsen-Weimar entstanden seit der am 10. December 1844 erfolgten Genehmigung wenigstens 14 Zweigvereine. Die am 12. Juni 1845 für Kurhessen gebilligte Begründung eines Hauptvereins hatte das Zusammen-treten von mehr als 40 Kirchspielvereinen zur Folge. Auch die belgisch-evangelische Gemeinde erklärte ihren Beitritt. Ueberall vermehrte sich die Summe der Beiträge und die Zahl der Zweigvereine. Unter den letzteren sind besonders der posener, neustadt-eberswalder, eutiner, stader und essener als neubegründet zu erwähnen. Ebenso traten das Dekanat Bollstein im Großherzogthume Hessen mit 11 Pfarreien und mehr zur Kreisynode Gladbach gehörige Gemeinden dem Vereine bei. Die bedeutende Vermehrung der Mitglieder in Braunschweig und der nächsten Umgegend machte die Bildung eines Kreisvereins erforderlich. Die preussischen Vereine vollendeten das Werk ihrer inneren einheitlichen Verfassung durch die Verbindung der einzelnen Gemeindevereine zu acht Hauptvereinen und durch deren festen Anschluß an den deutschen, in dem leipziger Centralvorstand vertretenen Gesamtverein. Dieser hielt am 2. und 3. September 1845 in Stuttgart seine vierte Hauptversammlung, welche viele der angesehensten Theologen Deutschlands vereinigte. Der Bericht des Centralvorstandes konnte bereits die von den Zweigvereinen an ihn abgegebenen Einnahmetheile auf 70000 Thaler berechnen. Neben dieser Summe

sind noch die bedeutenden Beträge zu erwähnen, welche die Provinzialvereine zu ihrer selbsteignen Verwendung zurück behalten; ein dunkles Gerücht, daß in Oestreich die Annahme solcher Schenkungen verboten werden würde, fand glücklicherweise keine Bestätigung. Hatte jedoch der Ton und die Haltung der stuttgarter Zusammenkunft zu der Erwartung berechtigt, daß selbst die verschiedensten Glaubensrichtungen in dem Werke der Liebe eine erhebende Vereinigung gefunden, so schien Dem allerdings der Ausgang zu widersprechen, den die darauf folgende Anfang September 1846 in Berlin abgehaltene Hauptversammlung genommen. Dr. Nupp, obgleich aus der evangelischen Landeskirche bereits durch offene Erklärung ausgeschieden, war auf derselben als Abgeordneter des Königsberger Hauptvereins aufgetreten und nicht zu bewegen gewesen, den erhaltenen Auftrag freiwillig zurückzugeben. Da nach den Statuten nur Protestanten dem Vereine angehören können, und da die oben geschilderten Vorgänge sowie die Lossagung des Genannten von dem atanasianischen Glaubensbekenntnisse seine Stellung zur evangelischen Kirche mehr als

die vorgespiegelte Belohnung mit dem freien Besitze ihrer Landereien zur morgenländischen Kirche hinüberzuziehen. Auf diese Weise sind bereits viele Tausende von esthnischen und lettischen Bauern der griechischen Kirche gewonnen worden, und ein durch den Gouverneur Golowin veröffentlichter kaiserlicher Befehl, nach welchem keinerlei zeitliche Vortheile durch den Uebertritt erworben werden sollen, findet sehr schwer einen Weg zu den unteren Klassen, die durch die eigene Schuld der dortigen protestantischen Kirche über die Maßen vernachlässigt sind.

Der ansprechende Gedanke des Predigers Behrens zu Nordgermersleben, bei diesem Orte ein Denkmal an der Quelle zu errichten, aus welcher der Heidenapostel St. Ludgerus um 798 getauft hat, fand durch Errichtung eines 12 Fuß hohen Kreuzes seine Ausführung. Eine nicht minder glückliche Berufung an die Dankbarkeit der Nachwelt legte der Professor Kobbé in Leipzig ein. Derselbe ist von mütterlicher Seite ein Nachkomme Luthers, und sein Vorschlag, zur dritten Säcularfeier des Lutherschen Todestags ein Stammhaus der Lutherschen Familie zu gründen, das be-



Luthers Geburt- und Sterbehäus.

zweifelhaft gemacht hatten, so drangen die Vertreter mehrerer Vereine auf Abstimmung, die mit 39 gegen 31 Stimmen wider Nupps Zulassung ausfiel. Dieser Vorfall rief in dem protestantischen Deutschland eine allgemeine Erregtheit hervor. Ein lebhafter Streit entbrannte, der auf eine abweichende Auslegung der Statuten und namentlich wieder auf die Frage führte, ob als „Protestanten“ nur Die, welche sich an die Bekenntnisse halten und in einer Landeskirche stehen, oder alle diejenigen zu betrachten sind, welche sich protestantisch nennen. In der That sprachen sich die meisten Hauptvereine in ihren nächsten Versammlungen gegen Nupps Ausschließung aus, indem die Anhänger der freien Richtung hier einen neuen Sammelplatz zur Geltendmachung ihrer Ansichten erblickten und deshalb vor der Entscheidung der Nuppschen Frage zahlreich ihren Eintritt bewirkten; für den Augenblick ist in dessen Folge die Theilnahme an dem Vereine durch diese Vorfälle nur gesteigert worden.

Nicht allein aber in der Gustav-Adolph-Stiftung, sondern auch in andern Richtungen bewies sich die Volksthümlichkeit des Gedankens, daß alle Anhänger des Protestantismus einer innerlich verbundenen Kirche angehörten. So beschloß der Provinziallandtag der Provinz Sachsen am 26. Februar 1846, der Regierung eine Bittschrift zu empfehlen, die, in Rücksicht auf die Beschränkung der Protestanten in manchen deutschen Bundesländern, um Ausführung des 16. Artikels der Bundesacte einkam. Die Entrüstung über das viel unwürdigere Verfahren, dessen sich das Papentum gegen die evangelische Kirche in den russischen Diöcesenprovinzen schuldig macht, konnte freilich, bei dem Mangel eines Rechtstitels zu der entsprechenden Dazwischenkunft nur in der Presse ihren Ausweg finden. Die griechischen Bischöfe wissen dort den herrschenden Nothstand und den, unter den Bauern verbreiteten, Drang nach persönlicher Befreiung zu benutzen, um die Hungernden für wenig Geld oder durch

dürftigen Nachkommen des Reformators ein Beihülfe gewähren, und in welchem eine Druckerei für Luthers Schriften angelegt werden solle, fand in den protestantischen Ländern die günstigste Aufnahme. Am 12. December 1845 trat deshalb in Leipzig ein vorberatender Ausschuß zusammen. Die erwähnte 300 jährige Todesfeier ward am 18. Februar 1846 in vielen protestantischen Städten kirchlich begangen. Nur Leipzig und Berlin fanden sich mit einer akademischen Redeübung ab. Heidelberg feierte am 4. Januar 1846 die Erinnerung an die, vor 300 Jahren durch den Kurfürsten Friedrich II. erfolgte, Einführung der Kirchenverbesserung.

Als wichtige Personalveränderungen sind in der diesjährigen Kirchengeschichte hervorzuheben: die Ernennung des Grafen von Hohenwarth-Serlachstein zum Präsidenten der vereinigten protestantischen Consistorien zu Wien, die Erhebung des geheimen Oberjustizrath Dr. Göschel zum Präsidenten des Consistoriums für die Provinz Sachsen, und der Rücktritt des geheimen Rath Baumüller von dem Direktorium des evangelischen Kirchenraths in Karlsruhe. Der Oberconsistorialrath Martinecke zu Berlin starb am 31. Mai 1846.

An die Jahresgeschichte der evangelischen Kirche schließt sich die Erwähnung der aus ihrem Schooße hervorgegangenen Separatistengemeinden mit Nothwendigkeit an. Als solche können freilich die sogenannten Altlutheraner in Preußen eigentlich nicht betrachtet werden. Die von der preussischen Regierung im Jahre 1818 versuchte Vereinigung der lutherischen und reformirten Kirche, mittelst Einführung einer für beide Confectionen bearbeiteten gemeinschaftlichen Agende, sollte nach der Absicht des Königs keineswegs die Selbstständigkeit beider im Wege der rechtlichen Nothigung aufheben. Die Regierung sollte bloß die Annahme der Union empfehlen, allein diese Empfehlung wurde nach und nach von der Mehrzahl der durch allerlei Mittel gewonnenen liebebedie-

nerischen Geistlichkeit in einen förmlichen Zwang verkehrt. Die Gemeinden wurden nicht gefragt oder sie wurden getäuscht, und ihnen zum Theil, wie in Schlesien, ihre Kirchen mit Gewalt weggenommen. Diese Einführung der Union ist eine der gehässigsten und noch viel zu wenig beleuchteten Gewaltthaten der neuern Zeit, die unter dem Mantel der christlichen Liebe vollzogen wurde, und sie ist um so verlegender als man nur die lutherischen Kirchen unterdrückte, die reformirten aber in ihrer Selbstständigkeit unangefochten bestehen ließ. Tausende haben um ihres Glaubens willen unter König Friedrich Wilhelm III. ihre Heimath verlassen und man ist gegen einzelne Geistliche, wie Grabau, Kawell und Andere mit einer nie zu rechtfertigenden Strenge verfahren. So mußte es schon als ein Schritt zum Bessern betrachtet werden, daß seit Friedrich Wilhelms IV. Regierungsantritt mindestens die Verfolgung eingestellt und der reinen lutherischen Kirche gestattet wurde, mit Aufgabe ihres Vermögens als Sekte zu bestehen, während sie doch die allein berechnete war. Auch die preussische Reichssynode verwarf diese ungebührliche Auffassung, und so ist es wohl nur als eine Wiedereinschränkung des bestehenden Kirchenrechts zu betrachten, wenn die Generalconcession vom 23. Juli 1845 den Lutheranern vollkommen freie Religionsübung zugesetzt und ihnen durchweg die Gerechtfame der anerkannten Kirchen verbrieft. Die Nothwendigkeit dieses Ausspruchs wird durch ein fast gleichzeitig vorgekommenes Beispiel von Unduldsamkeit veranschaulicht, das mit der vielgerühmten Liebespflege der neuen Landeskirche in den schreiendsten Widerspruch tritt, indem das unirte Kirchencollegium der kleinen Stadt Tirschtiegel einem Aklutheraner das Begräbniß seines Kindes auf dem dortigen Kirchhofe verweigerte und sogar das Friedhofsthor durch die Polizeibehörde gewaltsam erbrochen werden mußte. Entgegengesetzte Grundsätze befolgte die nassauische Regierung, denn als dort die Gemeinde Steeten im Amte Kunkel im letztverwichnen Jahre die Absicht erklärte, aus der unirten Kirche zu treten und wieder lutherisch zu werden, ward sie an diesem Schritte verhindert, und der Pastor Brunn als der mutmaßliche Urheber aus dem Orte entfernt. Im Gegensatz zu den in unirten Ländern sich neubildenden lutherischen Gemeinden haben die in Hamburg vorkommenden Aklutheraner keine Berechtigung, da es in Hamburg keine Union giebt; sie werden deshalb vom Senate nicht als Gemeinde, sondern nur als pietistische Conventikel betrachtet, und Einige ihrer Vorsteher, die sich auf einer Urkunde als „Gemeindevorsteher“ unterzeichnet hatten, sind sogar zur Haft gebracht worden.

Das Gesuch der Mennonitengemeinde Ibersheim um Zuschuß aus Staatsmitteln zur Besoldung ihrer Geistlichen ward von der großherzoglich-hessischen Kammer abgelehnt, obgleich sich eine sehr günstige Meinung für diese Leute aussprach. Rückfichtlich der württembergischen Wiedertäufer, welche ihre Trauungen nicht durch protestantische Geistliche vollziehen lassen wollen, und deren Ehen deshalb bestraft werden, gab die zweite Kammer durch Beschluß vom 4. August 1845 der Regierung zu erwägen, ob nicht denselben durch ihre gesetzliche Anerkennung die Eingehung rechtlicher Ehen möglich zu machen wäre? Auch in der Provinz Brandenburg und im Schleswig-Holsteinischen traten neuerdings Wiedertäufer hervor.

Bekanntlich sind auch unter den deutschen Juden, besonders in Mainz, Frankfurt, Breslau und Königsberg, vielfache Stimmen für eine Fortbildung der äußern Einrichtung des Gottesdienstes und eine Annäherung an die christlichen Mitbürger laut geworden. An die frühere, von Frankfurt angeregte Bewegung schloß sich Anfang 1845 ein Theil der Berliner Jüdenschaft an. Die Freunde der Verbesserung behaupteten, daß das Judenthum und der Rabbinismus in ein werthloses, den innern Menschen nicht berührendes, die Anforderung einer sittlichen Erhebung erstickendes Formwesen, in eine äußere Schranke bei innerer Gleichgiltigkeit ausgeartet wäre. Sie wollten diese Fessel abgeworfen und durch innere Religiosität ersetzt sehen. Es kam in Berlin zu einer vorbereitenden Versammlung, in der ein Ausschuß mit Ermittlung der Art und Weise beauftragt wurde, wie das in den Versammelten lebendige Bewußtsein öffentlich kund zu thun und wie dann weiter zu verfahren sei. Dieser Ausschuß erließ eine Erklärung an alle Gleichgesinnte in Deutschland, worin der Talmud nicht mehr als bindende Autorität anerkannt, die Messiaslehre, insofern sie auf ein irdisches Jerusalem hinweise, ver-

worfen, oder vielmehr in der Hingebung an das deutsche Vaterland als erfüllt betrachtet, die nach ihrem Geiste ersafte heilige Schrift als alleinige Richtschnur des Glaubens dargestellt und ein, den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechender, äußerer Gottesdienst gefordert wird. Aus Posen und von dem wiederauflebenden Frankfurter Reformvereine ergingen ähnliche Aufrufe, und einer am 8. Mai 1845 in Berlin abgehaltenen Generalversammlung konnte bereits die Mittheilung gemacht werden, daß die Zahl der Berliner Theilnehmer auf 248 angewachsen, daß auch anderorts Beitritte erfolgt wären, und daß der Minister Eichhorn sich über ihre Bestrebungen nicht ungünstig geäußert habe. Die Berliner Reformfreunde bildeten hierauf eine eigene Gemeinde, bestellten den vormaligen Prediger Dr. Philippson aus Magdeburg, und später den Dr. Frankfurter aus Hamburg zum Religionslehrer, und gingen damit um, eine neue, alle einseitig morgenländischen Formen von sich abstreifende Gottesverehrung zu schaffen. Vor dem Neujahrsfeste zählte die Gemeinde schon über 700 Mitglieder und hatte bereits die Erlaubniß zum Bau eines besondern Tempels erlangt. Andere erwarteten von der zweiten, am 15. Juli 1845 in Frankfurt abgehaltenen Versammlung deutscher Rabbiner eine Billigung ihrer Bestrebungen und sachkundige Vorschläge, doch entsprach dieselbe in keiner Weise dem Fluge der Gedanken und den Ansprüchen, welche die moderne Bildung an sie erhob, und die dritte Rabbinerversammlung zu Breslau — am 13. Juli 1846 — neigte sich noch mehr auf die Seite der Bewahrung altjüdischer Formen. In Berlin nahmen deshalb die Reformfreunde eine völlig selbstständige Stellung ein und wollten die nöthigen Umgestaltungen allein betreiben. Andere Neugemeinden verfahren wenigstens mit einzelnen Veränderungen. So ward in Königsberg und Frankfurt ein Sonntagsgottesdienst für diejenigen beschlossen, die durch ihre Verkehrsbeziehungen am Sonnabende behindert wären. Dr. Geiger in Breslau setzte die Confirmation jüdischer Kinder fort, und es schien als ob die Regierung das Verbot, welches sie noch im Jahre 1837 gegen die bezügliche, damals in Westphalen versuchte, Neuerung erlassen hatte, nicht weiter in Anwendung bringen wollte. Andere Regierungen, wie die bayrische und östreichische, sahen diese Bewegungen nicht ohne Mißtrauen an und untersagten selbst die Theilnahme an den Rabbinerversammlungen.

Vom christlichen Standpunkte aus betrachtet, ist es freilich unmöglich, auf diese Umgestaltungen, die ähnlich den Fortschritten der Lichtfreunde auf einem mehr oder minder verfeickten Unglauben beruheten, irgend einen Werth zu legen, denn wir wissen, daß die Erhebung der Juden von ihrem tiefen Falle erst dann erfolgen wird, wenn die Fülle der Heiden eingegangen sein wird und nur durch Förderung der Missionen können wir dazu mitwirken.

Läßt es sich doch nicht in Abrede stellen, daß das Judentum auch äußerlich sich überlebt hat, ohne dadurch dem Christenthum näher getreten zu sein. Für den Juden, der an der Wahrheit seiner eignen Religionsbücher nicht irre geworden ist, giebt es nur einen doppelten Ausweg, entweder den verheißenen Propheten, dem sie folgen sollen und an welchem schon Moses sie gewiesen, in Jesus von Bethlehem anzuerkennen und dann Christen zu werden, oder ihn nicht anzuerkennen und dann den verhängnißvollen Urtheilspruch des hohen Rathes vom 19. März des Jahres 33 als gerecht gelten zu lassen und ihn zu verwerfen. Gott hat es so gesügt, daß keine andere Wahl möglich war, als Annahme oder Verwerfung; es giebt keinen Ausweg. Entweder wir müssen ihm glauben, daß Er war, der er war und für den er sich vor dem höchsten Gericht seines Volkes bekannte und dann sind wir schon Christen, oder wir glauben ihm nicht; dann müssen wir ihn, mit den Pharisäern und Schriftgelehrten, für einen Gotteslästerer halten und es ist nie Jemand eines gerechtern Todes gestorben. Und je deutlicher und unabweisbarer die Nothwendigkeit dieser Entscheidung der heutigen Welt entgegentritt, desto mehr ist für die Sache des Reiches Gottes gewonnen; denn je entschiedner das Bekenntniß und je entschiedner die Verwerfung, desto näher das Ende.





Schule.

Die Erkenntniß der mannichfaltigen Beziehungen zwischen der Schule, dem Leben, dem Staate und der Geschichte im weitesten Sinne hat sich in der Neuzeit so allgemein befestigt, daß hieraus die unablässige Aufmerksamkeit auf den öffentlichen Unterricht, der nie rastende Wechsel von bezüglichen Systemen, und zugleich ihr tieferer Zusammenhang mit den jedesmaligen politischen und kirchlichen Fragen erklärlich wird. Auch in den vergangenen Jahren war es insbesondere der niedere und der mittlere Unterricht, über dessen Plan, Ziel, Mittel und Verhältnis die größte Meinungsverschiedenheit fortdauernd obwaltete. Während der mainzer Stadtrath, rücksichtlich der vor Allem freitigen Beziehung der Schule zur Kirche, Ende 1844 den Beschluß gefaßt hatte, der Geistlichkeit die Aufsicht über die Schulen abzunehmen und ihr lediglich den Religionsunterricht zu überlassen, beanspruchte der katholische Klerus Westphalens eine völlige Abhängigkeit der Schule von der Kirche; während die rationalistische Richtung den Religionsunterricht am liebsten in Vorträge über die christliche Moral verwandelt sähe, schärfte das preussische Cultusministerium den Gymnasialdirectoren und Lehrercollegien die Hebung des bezüglichen Unterrichts auf das Nachrückste ein, und in ganz ähnlicher Weise erklärte sich auch das badische Ministerium, indem es dießfallige unentgeltliche Vorträge in den höheren Bürgerschulen als eine möglichst aufrecht zu erhaltende Dienstobliegenheit der Ortsgeistlichen erklärte. Auch die österreichische Studienhofcommission erließ eine Reihe von Anordnungen, welche auf eine Erziehung der Jugend zu religiösen Menschen durch Lehre, Beispiel und Frömmigkeit hinzielen. In Ausführung dieses Grundsatzes sollen die moralischen Gebrechen der Lehrer streng verfolgt, bei den Schülern dem sittlichen Verhalten und dem Religionsunterrichte die größte Aufmerksamkeit gewidmet, und sämtliche Schulbücher dieser Richtung gemäß umgestaltet werden. Von der vielfach durchgeführten Trennung der Bekenntnisse nahm der Lanrath der bayrischen Pfalz die Veranlassung zu dem Antrage, daß die Einrichtung aller Gymnasien und Studienanstalten der Art bleiben möge, daß Schüler aller Glaubensbekenntnisse sie benutzen könnten. Die posenschen Stände haben dagegen um die Errichtung einer höheren katholischen Mädchenschule gebeten.

Eine eben so verschiedene Lösung wird wohl auch die Frage über den Plan und die Weise des Unterrichts finden. Die dießfallige im Allgemeinen bestehende Ordnung wird bekanntlich von der Partei des Fortschrittes mit Härte getadelt. Sie fordert, wo sie jetzt nur eine nothdürftig abfindende, aus wohlhabensposenschen Gründen angeordnete Abrihtung erblickt, die Entwicklung des Volks zu einer freien Bildung, und hierzu einen hochgestellten Lehrerstand. Ihre Forderungen werden in manchen Beziehungen von dem christlichen Mitleiden mit der beklagenswerthen Lage des Lehrstandes, von dessen Noth- und Angstrufen, und von den Billigkeitsansprüchen des gesunden Menschenverstandes unterstützt, welcher über den alten Vergleich zwischen Stallmeister und Schulmeister und zwischen dem verschiedenen Betrag des Aufwandes für fürstliche Pferde und fürstliche Unterthanen durchaus nicht hinweg kommen kann. So bot die württembergische zweite Kammer in ihrer Sitzung vom 9. Juni 1845 auf den Antrag des Abgeordneten Holzinger eine Mehrbewilligung an, um die Gehalte der Volksschullehrer in den untern Klassen bis zu 250 und 300 Fl. zu erhöhen. Leider

theilten die Landesherren diese Bereitwilligkeit nicht. In ähnlicher Weise versagten die Stadtverordneten zu Pilsau dem städtischen Lehrervereine eine Gehaltserhöhung, wegegen auf die Verwendung der westphälischen Stände der König ein Gnadengeschenk von 4500 Thaler bewilligte, um damit zunächst für das Jahr 1846 die geringsten Gehalte bis zum Betrage von 100 Thaler aufzubessern. In Baden entschied sich die zweite Kammer, den Gehalt der Volksschullehrer und das Schulgeld zu erhöhen. Nach einer oldenburgischen Regierungsverordnung soll die geringste Einnahme eines jeden Landsschullehrers je nach den örtlichen Verhältnissen 100 oder 125 Thaler Gold betragen, und nebenbei dem Lehrer freie Wohnung und ein Garten eingeräumt werden. In der nassauischen Versammlung der Abgeordneten vertrat Senfft den Wunsch nach Gnadengewilligungen für bejahrtere Lehrer, welche sich für die eifrige Besorgung der Abends- und Sonntagschulen bemüht hätten, und bei den sächsischen Ständen kam die Mehrheit des Lehrstandes um Verbesserung ihres Einkommens, und um eine würdigere Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft bittend ein. Grade diese Ansprüche scheinen indes höheren Orts ein ziemlich allgemeines Mißfallen erweckt zu haben, weshalb auf jene Wünsche entweder gar nicht oder nur in beschränkter Weise eingetreten, und solche Abgeneigtheit — trotz der gewaltigen, für materielle Verbesserungen oder für die Kunst- und Gewerbspflege fast überall gestellten Forderungen — mit der Unzulänglichkeit des öffentlichen Einkommens entschuldigt wurde. Der bayrische Landtagsabschied vom 23. Mai 1846 wies sogar die Bitte beider Kammern um Erleichterung der Schullehrer mit der Bemerkung zurück, daß die Festsetzung der Lehrergehalte der ständischen Mitwirkung nicht unterliege. Ganz unvorbereitet aber sprach sich das Mißfallen über die Unzufriedenheit und die Ueberhebung der Volksschullehrer in einem preussischen Ministerialrescripte aus, welches eine nach Ostern 1845 zu Magdeburg abzuhaltende Lehrerverammlung und überhaupt alle derartigen Lehrersitze aus dem Grunde verbot, weil solche Versammlungen erfahrungsmäßig nur dazu gedient, ungestüme Begehungen unter den Schullehrern aufzuregen und zu einem Anstos gebenden Ausdrucke zu bringen. Eine folgerichtige Durchführung dieser Ansicht nöthigte auch zu der strengen Bestrafung vieler Böglinge des breslauer Seminars, welche sich im November 1845 der Ausweisung zweier Mitschüler mit der Erklärung widersezt hatten, daß die Vollziehung dieser Maßregel auch ihren Austritt zur Folge haben würde, und sie führte selbst zur Auflösung des Seminars. Eine wo möglich noch weitergehende Erdbtörung des Fleisches sezt ein handverfaßtes Gesetz über das christliche Volksschullehrerwesen vom 7. Juni 1845 voraus, denn dort ist der geringste Betrag des Einkommens für den Schullehrer, falls sich selbiger der unglücklichen Aushilfe des Reichthums und der Reichthümer zu erfreuen hat, auf 30 Thaler und außerdem auf 80 Thaler festgesetzt. Dabei ist der Adel von den Schullasten befreit, obgleich nach dem Staatsgrundgesetz alle Staatsangehörigen zur Mittragung der öffentlichen Lasten gleichmäßig verpflichtet sind. Einen nur vergleichungsweise höheren Standpunkt nimmt die im Februar 1846 erlassene waldeckische Schulordnung und eine, dem preussischen Landtage vorgelegte, und am 11. December 1845 vollzogene Provinzialschulordnung ein, nach deren Muster wohl auch die Schulordnungen eingerichtet werden dürften, welche die Landtagsabschiede den pommerischen, sächsischen und posenschen Ständen zusagen. Bemerkenswerth ist noch die Erklärung dieser Abschiede, daß die Unterhaltung des Elementarschulwesens sowohl, als die Errichtung von Kleinkinderbewahranstalten zu den allgemeinen Staatslasten nicht gerechnet werden könne, und daß besonders die Provinz Posen, bei ihrer bisherigen Theilnahme für diese Angelegenheit, sich auch zur Aufbringung des künftigen Mehrbedarfs herbeilassen werde. Die Provinz Preußen soll jedoch in Betracht der besondern Naturereignisse, welche dort seit mehreren Jahren so nachtheilig auf den allgemeinen Wohlstand eingewirkt haben, mit einer jährlichen Unterstützungssumme von 4000 Thaler zur Durchführung der allgemeinen Schulordnung auf 10 Jahre bedacht werden. Auch der bayrische Landtagsabschied bemerkt, daß die Regierung niemals das Schulwesen aus einer Gemeinlast in eine Staatsobliegenheit verwandeln werde. Unter solchen Verhältnissen ist es wohl nicht genug anzuerkennen, wenn die Privatwohlthätigkeit mit ihren freilich immer unzu-

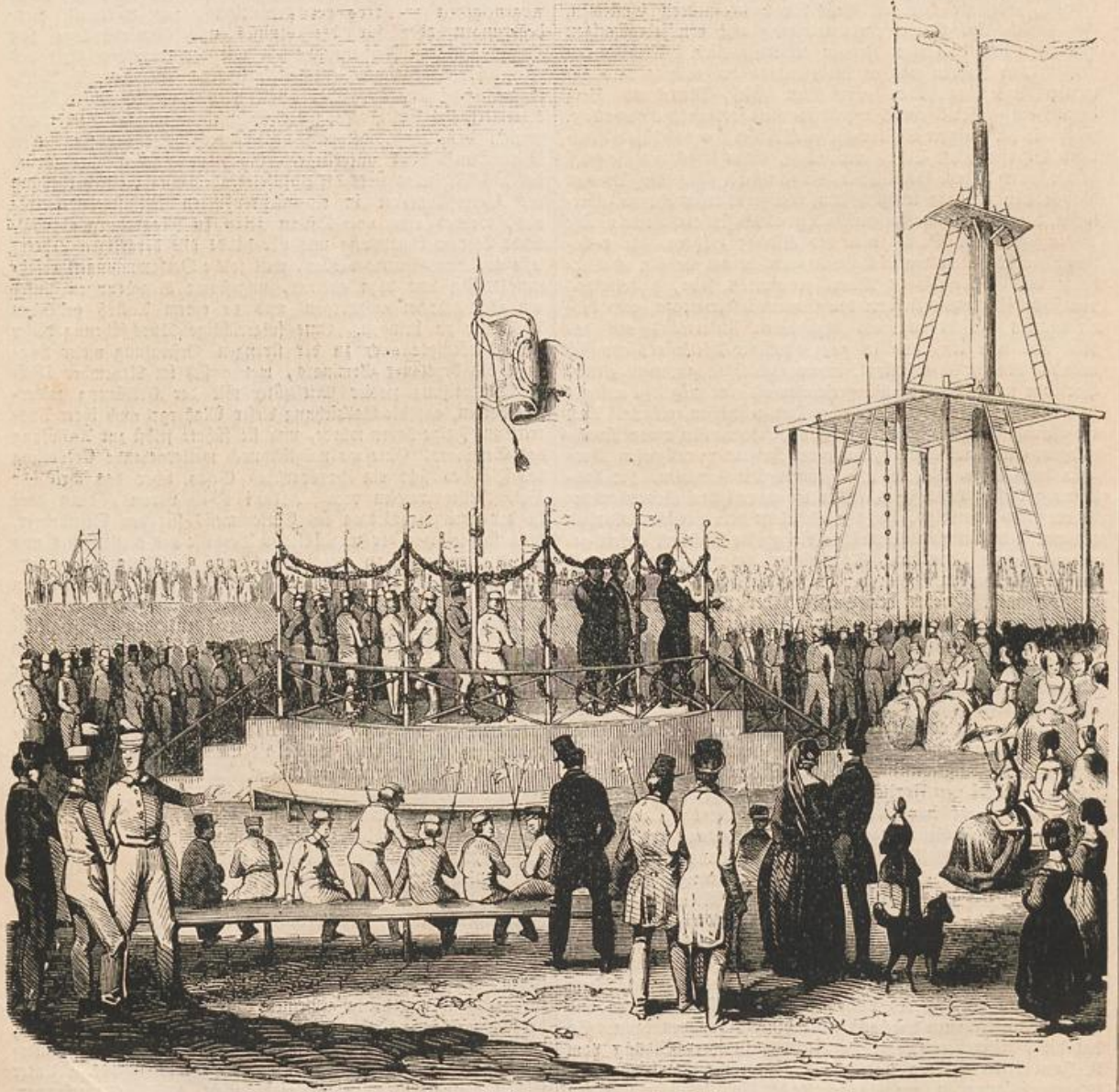
länglichen Mitteln dem Bedürfnisse abzuhelpen bemüht ist. Ein rühmliches Beispiel giebt hierin der vormalige Staatsminister von Lindenau, welcher die ihm aus der sächsischen Staatskasse zu gewährende Pension zur Unterstützung armer Schullehrer verwenden läßt. In gleicher Beziehung ist des Bibliothekensvereins zu gedenken, der sich neuerdings in Berlin mit dem ausgesprochenen Zwecke gebildet hat, die zwölf Armenschulen der Stadt mit passenden Volksbüchern zu versehen.

Als ein Zeichen der Zeit mag immerhin auch die den Realschulen zu Theil werdende Begünstigung betrachtet werden. Die Fortschritte des dritten Standes haben dessen Bildungstrieb und seine gesellschaftlichen Ansprüche gesteigert, so daß die Gymnasien, die Universitäten und später der Staats- und Kirchendienst für den Andrang einerseits nicht ausreichen, und andererseits die zur Verfügung gestellten Kräfte nicht immer entsprechend verwerthen können. Der Gedanke, einen Theil des Stroms auf den Handel und die Gewerbe hinüber zu leiten, lag hier um so näher, als sich auch diese Thätigkeitszweige über die Schranken des Herkömmlichen und Junstmäßigen erhoben, und die Wissenschaft zu ihrer Hilfe entboten haben. Die Realschulen gewähren für diesen Zweck die höhere Vorbereitung, und so sehen wir denn ihre Zahl in fortwährendem

Wachsen begriffen. Zu den sieben Realschulen des Großherzogthums Hessen sollen nach dem Beschlusse der Kammern noch zwei neue kommen, und ebenfalls aus Staatsmitteln unterstützt werden. Auch in Sachsen bewiesen die Bittgesuche um Verbesserung des Realschulwesens, welche aus Annaberg, Hainichen, Dresden und Bischofswerda an die sächsische Ständeversammlung gelangten, wie allgemein dieses Zeitbedürfnis erkannt wird.

Die Untersuchung über Zweck, Plan und Methodik des Realunterrichts, hat bereits in der Erziehungslehre den ihr gebührenden Platz erworben, und das Bedürfnis einer persönlichen Verständigung führte schon im Jahre 1845 zu einer, von den HH. Gräfe in Cassel und Vogel in Leipzig angeregten, vom 29. September bis zum 3. October in Weissen abgehaltenen Versammlung deutscher Schulmänner, die sich das nächstfolgende Jahr vom 1. bis 3. October in Mainz wieder vereinigte, ohne daß doch zur Zeit ihre Beratungen ein praktisch wichtiges Ergebnis gehabt hätten.

Auch die Gymnasien sollen in Oestreich ernstlich umgestaltet, ein neuer Studienplan durch eine deshalb niedergesetzte Commission von erfahrenen Lehrern entworfen und neue Lehrbücher eingeführt werden. Die sächsische Regierung ging wenigstens damit



Einweihung des Turnplatzes in Freiberg.

um, mehr Einheit in das Gymnasialwesen zu bringen, dem zweckmäßig Bestehenden gefestigte Sicherheit geben, und einige Verbesserungen in das Leben zu rufen. Das Cultusministerium versendete ein betreffendes Regulativ an die Rectoren, forderte sie auf, zu einer entsprechenden Berathung in Dresden zu erscheinen, und vernahm sodann am 18. August 1845 ihre Einwendungen und Vorschläge. Auf andere Art suchte Dr. Köchly in Dresden den Stoff zu einer Verbesserung des mittleren Unterrichts zu sammeln, indem er einen Gymnasial-Verein zur Besprechung dieser Angelegenheit und namentlich zur Ausbildung einer verständigeren Unterrichtsmethode stiftete, der anfangs bei dem Cultusministerium, welches die sonderbare Behauptung aufstellte, daß nur die Regierung zu Verbesserungsvorschlägen befugt sei, auf Schwierigkeiten stieß, nachmals aber bestätigt wurde. Unter den Vorlagen für die neue hannoversche Ständeversammlung, welche am 24. Februar 1846 ihre Arbeiten begann, befand sich auch ein Gesetzentwurf über die Verbesserung des höheren Schulwesens, und die Stände beschloßen für diese Zwecke erhöhte Bewilligungen. Als ein äußerer Fortschritt ist die durch Verordnung vom 5. Mai 1845 erfolgte Aufhebung des Gymnasienzwangs im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen und die besondere Behörde für das Unterrichtswesen zu bezeichnen, welche in Sigmaringen durch Verordnung vom 20. Februar 1845 errichtet worden ist. In Hamburg führte das Schulwesen einen ziemlich auffälligen Zusammenstoß zwischen Senat und Bürgerschaft herbei, welche dem Antrage des Senates, die zur Erhaltung der gelehrten und Realschule seither bewilligte Summe von 70000 Mark um 15000 Mark zu erhöhen, wiederholt entgegen trat. Der Grund dieser Weigerung war aber weniger in einem kaufmännischen Sparsystem, als in der Unzufriedenheit mit den Leistungen der gelehrten Anstalten, und in der Abneigung gegen das kostspielige, und doch im vergangenen Jahre von nur 4 Schülern besuchte Johanneum zu suchen; ist doch an dessen Statt sogar von Errichtung einer hanseatischen Universität die Rede gewesen.

Die vom 29. September bis zum 4. October 1845 in Darmstadt abgehaltene Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner mit ihren Vorträgen über die neuesten Entdeckungen in den Ruinen Ninive's vom Professor Walz in Tübingen, über die persönliche Freiheit des römischen Bürgers vom Professor Jumpt in Berlin, über die Grenze der Rede- und Lehrfreiheit in Athen vom Dr. Wagner aus Darmstadt, diente allerdings nicht dazu, die öffentliche Meinung über die bedauerliche Hingabe unserer Philologen an die allerunfruchtbarsten Untersuchungen, zu ihren Gunsten zu wenden und stimmen wir gleich von ganzem Herzen dem auf der Philologerversammlung zu Jena — vom 20. bis 23. Sept. 1846 — gefaßten Beschlusse, dem Antrage des Dr. Köchly, auf Beschränkung des Gebrauchs der lateinischen Sprache, den Beitritt zu verweigern, aufrichtig bei, so erachten wir doch, daß das Studium der Klassiker hier wie in England bei einer verständigeren Methode und bei einer höhern allgemeinen Bildungstufe unserer Philologen, auch für das praktische Leben nutzbarer gemacht werden könnte.

Einen der schönsten Triumphe hat der menschliche Scharfsinn an der Hand des Mitleidens und der reinsten Menschenliebe in den Fortschritten gefeiert, welche der Taubstummen- und Blindenunterricht fast allenthalben gemacht hat. Das Jahr 1845 eröffnete auch hier die Aussicht auf mehrfache Erweiterung und Ausbreitung. Zwar wurde in Preußen der Antrag des rheinpreussischen und sächsischen Landtags wegen Uebernahme der Provinzial-Taubstummenanstalten auf die Staatscasse abgelehnt, dagegen aber den westphälischen Ständen eine Beihilfe von 1000 Thaler zur Errichtung einer, dem Andenken des verstorbenen Oberpräsidenten von Binde gewidmeten Blindenanstalt bewilligt. Dem in Ostpreußen noch fühlbareren Mangel an ähnlichen Anstalten, hat der Magistrat zu Königsberg auf unermüdete Anregung des blinden Flötenvirtuosens Friebe aus Breslau dadurch zu begegnen übernommen, daß er zunächst eine Räumlichkeit angewiesen, in welchem unter der Leitung des auch durch allgemeine Bildung ausgezeichneten Herrn Friebe vorläufig mehrere blinde Kinder den angemessenen Unterricht erhalten sollen.

Die Ueberfüllung der Jugend mit Unterrichtsgegenständen und die weitgehende Beanspruchung ihrer Kräfte in und außer der Schule hat neuerdings bekanntlich manchen Gegner gefunden, welche den ertödtenden Einfluß dieses sinnlosen Verfahrens auf den noch nicht völlig entwickelten Körper, und folglich auch

auf Geist und Charakter dargethan haben. Das Unabweisliche dieser Einwendungen hat die Turnübungen so eindringlich empfohlen, daß sich die Unterweisung in der edlen Turnkunst in kürzester Zeit fast allenthalben eingebürgert hat. Selbst minder reiche Städte, wie Freiberg in Sachsen, machen für diese Zwecke ungewöhnliche Anstrengungen und schon hat man die fröhliche Kräftigkeit des heranwachsenden Geschlechts bemerken wollen. Auch in Oestreich soll die Pflege dieser klug berechneten Körperspiele Eingang gewinnen, und es läßt sich wohl nicht mehr befürchten, daß der 1845 zu Wien erfolgte Eintritt des Dr. Stephany, welcher seine ganze Thätigkeit auf die Ausbreitung und Vervollkommnung der Gymnastik gewendet hatte, das dortige Turnwesen ernstlich gefährden werde. Ein Antrag des letzten pommerischen und sächsischen Provinziallandtags wegen des Turnunterrichts in den Schulen des platten Landes und der kleineren Städte wird in den Abschieden mit besonderem Wohlgefallen aufgenommen, und dem Vorschlage, daß den Seminaristen zur künftigen Leitung der Leibesübungen bei jenen Schulen die nöthige Durchbildung in der Turnkunst gegeben werde, ist bereits durch Anordnung des Ministeriums entsprochen worden.



Valentin Haüy, Stifter der ersten Blindenanstalt zu Paris.

Sinen ganz besonders lebhaften Ueberblick über den Aufschwung des Volksschulwesens brachte die Gedächtnisfeier in Anregung, welche am 12. Januar 1846 als dem hundertsten Geburtstag Pestalozzi's, dem Andenken dieses begeisterten Menschenfreundes an vielen Orten Deutschlands und der Schweiz gewidmet wurde. Namentlich schien der Lehrerstand im Rhein- und Elbgebiet zu wetteifern, dem Gründer der vernünftigeren Erziehungswissenschaft seinen Dank abzutragen. Nur in Kurhessen wurden diese Regungen heargewohnt und polizeilich unterdrückt, obschon auch anderer Orten die Urtheile über Pestalozzi's Thätigkeit höchst verschieden ausfielen. Während die Jesuitenorgane in den ultramontanen Cantonen der Schweiz den Reformator des Schulwesens als Gotteslästerer und Teufelsbrand verfluchten, und der Bote aus der Urtschweiz sogar vorschlug, ihm ein Denkmal unter dem Galgen zu Stanz zu errichten — Pestalozzi hatte in Stanz eine Anzahl unterwaldner Waisenkinder mit großer Aufopferung unterrichtet — wurde ihm in Birn im Nargau ein Denkmal errichtet und in Berlin, in Dresden, in Hannover und aus den Lehrern des Amtsbezirks Karwangen im Langenthalen kamen Ausschüsse zusammen, welche die Errichtung von landwirthschaftlichen Armen- und Waisenanstalten nach Pestalozzi's Grundsätzen und zu seinem Gedächtnisse zu befördern unternahmen.



Universitäten.

Die ursprüngliche Idee der deutschen Universitäten ist eine schöne und erhebende. Die freie, unendlich berechnete Wissenschaft soll sowohl dem Staate als der bürgerlichen Gesellschaft gegenüber in freier Körperschaft einen eben so selbständigen Ausdruck gewinnen, wie sie sich denselben in dem stillen Weben und Wirken der Geschichte unabweisbar begründet hat. Der Begriff eines solchen pythagoräischen Bundes verträgt sich aber nur schwer mit dem gegenwärtigen Berufe der Universitäten, den höheren Unterricht in den Fachwissenschaften zu erteilen und eine bedeutende Anzahl von jungen, dem Schulzwange eben erst entwachsenen Leuten — im Winterhalbjahre 1844 — 1845 zählten die deutschen Hochschulen zusammen 11,347 Studierende — in kürzester Zeit zu künftigen Beamten, Lehrern, Geistlichen und Ärzten herauf zu bilden. Der heutige Staat kann seinem Wesen nach die Universitäten nur als Unterrichtsanstalten behandeln, und die Vertretung des sich fortentwickelnden Gedankens und der freien Wissenschaft höchstens der Presse, nicht aber dem Lehrvortrage zugestehen. Namentlich werden die Lehrer der Philosophie bei dem Versuche, die höchsten Fragen vor ihren Richterstuhl zu ziehen und den Strom der Erkenntnis in breiter Bahn fortzuleiten, mit der Regierung oder den Parteien, oder doch mit jener Ansicht in Widerspruch geraten, welche der Philosophie höchstens einen unschuldigen Kreis von Gedankenformeln zugestehen will. Einen Beweis dafür giebt das Beispiel des Dr. Bischof in Tübingen, der in seiner Antrittsrede allem Autoritätenwesen den Krieg erklärt, hierbei die christlichen Dogmen geringschätzend behandelt, und namentlich die Worte gebraucht haben sollte: „ich setze bei Ihnen voraus, daß sie den Glauben an Unsterblichkeit hinter sich haben.“ Bischof wies zwar diese Beziichtigung zurück, und veröffentlichte deshalb seine Rede durch den Druck; allein der deshalb niedergesetzte Untersuchungsausschuß von Mitgliedern des akademischen Senats erklärte, daß in jener Rede allerdings Mandates den Grundsätzen der christlichen Religion zuwider laufe, und das Ministerium verurteilte Bischof zu zweijähriger Einstellung in seinem Amte, jedoch unter Vorbehalt seines Gehaltes und einer entsprechenden Entschädigung des Honorar-Ausfalls; eine Entschädigung, die auch in der Kammer nach heftigen Kämpfen gutgeheißen wurde. Gegen die von den Universitäten beanspruchte Lehr- und Aeußerungsfreiheit ist auch ein preussisches Ministerialrescript gerichtet, nach welchem die Prüfung akademischer Gelegenheitschriften vor ihrer Veröffentlichung nicht mehr durch den Rector allein, sondern durch einen aus der Gesamtheit der ordentlichen Professoren alljährlich zu erwählenden Ausschuss vorzunehmen ist, und es mögen die freien Zuschriften, mit welcher die Universität Königsberg bei ihrer Jubelfeier im Jahre 1844 im Namen der Akademien zu Breslau und Halle begrüßt worden war, diese Maßregeln hervorgerufen haben. Weiter vertrat sich indessen das dänische Ministerium, welches im Jahre 1846 sogar das Verlangen stellte, daß die Universitätslehrer dem berücksichtigten von der Regierung ausgegangenen Offenem Briefe gemäß lehren sollten und die Streitschrift, welche die Kieler Professoren Falk, Bösen, Herrmann, Christiansen, Madai, Droyen, Bais, Kavitz und Stein zu Gunsten der schleswig-holsteinischen Gerechtsame erlassen haben, mit dem Ausdruck des aller-

höchsten Mißfallens belegte. Die gleichartige und fast gleichzeitige Schutzschrift der heidelberger Professoren konnte freilich von der dänischen Ungunst nicht erreicht werden.

Die Unverträglichkeit des Begriffs, einer freien Gelehrtenrepublik mit dem der Hochschule zeigt sich namentlich auch in den Bestimmungen, welche die Frage wegen Ergänzung der akademischen Lehrercollegien nicht selten hervorrufen hat. Seitdem die Universitäten vor allen Dingen Lehranstalten geworden sind, kann ihr altes Recht, sich durch sich selbst im Wege der freien Wahl zu ergänzen, um so weniger in der früheren Ausdehnung fortgeführt werden, als es von sämtlichen Universitäten auf das Schmächtigste gemißbraucht worden ist. Wenn sich daher die Regierung die letzte Bestimmung über die Anstellungsfähigkeit der Einzelnen vorbehält, wenn ein neueres preussisches Ministe-



Die Amtstracht der Professoren in Berlin.

rialrescript sogar einzelne Professoren mit der Beaufsichtigung der Privatdocenten beauftragt und zugleich bestimmt, daß Decenten, die binnen 4 Jahren keine Beförderung erlangen, von der Universität entfernt werden sollen, so läßt sich dagegen von diesem Standpunkt aus keine Einwendung erheben. In der Eigenschaft als Lehrer und Beamte eines christlichen Staats müssen auch die Professoren die Grundsätze gegen sich gelten lassen, welche die Bewahrung eines anerkannten Glaubensbekenntnisses als Bedingung des Vollbürgertums und der Amtververwaltung aussprechen. Ein derartiges Verlangen könnte auch nur mit den allgemeinen Gründen bestritten werden, die sich überhaupt gegen die Aufrechterhaltung der kirchlichen Einheit durch den Staat vorbringen lassen; aus den Statuten und der Geschichte der Universitäten ergibt sich dasselbe um so mehr als begründet, als die Universitäten von jeher, schon wegen ihres anfänglichen Zusammenhangs mit der Kirche, die Christlichkeit und das Bekennten der Staatsreligion zur Bedingung der Mitgliedschaft gestellt haben. Die Nothwendigkeit aber machte sich noch im Jahre 1845 durch den Beschluß der philosophischen Facultät in Breslau bemerklich, wonach dieselbe, auf den Antrag des Professor Bernstein, bei dem Ministerium um Aufhebung des Statuts einkommen wollte, welches den Juden die Würde eines Doctors und Licentiaten der Philosophie versagt. Winder der Rücksicht auf ihre Eigenschaft als Staatsbeamte, als dem Wunsche, ihrem öffentlichen Erscheinen eine gewisse Würde zu erteilen, hat wohl die preussische Kabinettsordre vom 23. Juli 1845 ihre Entstehung zu verdanken, durch welche für die ordentlichen Lehrer der

berliner Hochschule Amtstrachten festgesetzt worden sind, welche bei entsprechenden Feierlichkeiten von den Professoren sowohl als den Pedellen angelegt werden sollen. Die vier Facultäten sind hier durch die Farben unterschieden: für die theologische ist Violetts in's Schwarze fallend, für die juristische Purpur, für die medicinische Scharlach, für die philosophische Dunkelblau vorgeschrieben. Am 50. Geburtstage des Königs erschienen die Professoren zum ersten Male in der neuen Amtstracht.

Auf der andern Seite müssen die Universitäten mit dem bereitwilligen Zugeständnisse entgegen kommen, daß der Staat die Befugniß einer nächsten Betheiligung bei ihren innern und äußern Angelegenheiten mit den großartigsten Unterstützungen erkaufte, die um so nöthiger erscheinen, als die Universitäten während der Zeit ihrer Unbeschränktheit zum großen Theil mit seltener Gewissen-

am 29. September bis zum 3. October 1845 in Darmstadt abgehalten wurde, rief mittelbar die absonderliche Förderung in's Gedächtniß, deren sich selbst diese Studien in neuerer Zeit auf deutschen Universitäten zu erfreuen hatten. So ward noch im Jahre 1846 auf der Prager Hochschule ein Lehrstuhl der hebräischen Sprache und Literatur errichtet und dem Dr. Bessely übertragen; und wenn auch die semitische Sprachkunde eine unentbehrliche Hilfswissenschaft der Theologie ist, und man im Allgemeinen das Abendland aus dem Gegenfaze des Morgenlandes erst recht begreifen lernen mag, so erscheint doch der oft ausgesprochene Tadel nicht unbegründet, daß man kostspielige Lehrstühle des Syrischen, Arabischen und des Sanskrit begründet sieht, und eine würdevolle Vertretung der europäischen Sprachen fast auf allen deutschen Universitäten vermißt.

Die schwankende und unentschiedene Stellung der Universitäten mußte auch in dem Verhalten der akademischen Jugend und in den vermehrten Ansprüchen, welche ein Theil derselben an die Gesellschaft erhebt, sich widerspiegeln. Das Mittelalter hatte nach seiner Weise auch aus den Universitäten einen Staat im Staat ausgebildet, so daß alle Universitätsverwandten sich als Stand und Körperschaft von den übrigen Ständen auf das Bestimmteste unterschieden, und diesen Unterschied als „unzerstörbaren“ Charakter für ihr ganzes Leben behaupten konnten. Wie aus der thatsächlichen Unabhängigkeit der Universitäten von Staat und Kirche die Lehrfreiheit hervorging, so bildeten das Bewußtsein der berechtigten Selbständigkeit, das lange Zusammenwohnen in Collegien und Bursen, die naturgemäße Gliederung in Nationen, der Einfluß auf die Stellung der Professoren, und die Gunst der damaligen gesellschaftlichen Zustände die akademische Freiheit aus. Die Fortdauer eines solchen Zustandes ist aber mit dem Begriffe des Rechtsstaats, mit dem Grundsatz der Gleichheit Aller vor dem Gesetze, mit dem Uebergewichte der Staatsgewalt unvereinbar. Das Mittelalter dachte sich eben unter Freiheit nur Freiheiten, d. h. Vorrechte, unter Gemeingeist nur Bursengeist, unter Einheit nur eine wohlverwahrte Sonderverfassung, und die Fortführung der alten akademischen Freiheit enthält eben so gut den Anspruch auf ein störendes Gespensterdasein, als die Fortführung anderer, von der Neuzeit verurtheilter Ausnahmestellungen. Nichts desto weniger ist die dunkle Erinnerung an das alte Verhältniß auf den Universitäten nicht zu bannen gewesen, ohne freilich zu etwas mehr



Die Amtstracht der Professoren in Berlin.

Isigkeit die ihnen anvertrauten Stiftungen verwaltet und vergebend haben. Eine Zusammenstellung der Beträge, welche die einzelnen Hochschulen auf diese Weise erhalten, eine Aufzeichnung der nur seit 20 Jahren für ihr Bedürfniß aus Staatsmitteln begründeten Gebäude und Sammlungen aller Art müßte den Beleg geben, daß nur die deutsche Nation die Wichtigkeit des höheren Unterrichts zu würdigen und zu betheiligen weiß. Obgleich zum Beispiel die württembergische Landesuniversität Tübingen in einem nicht gar zu langen Zeitraum mit zwei Facultäten bereichert, mit Kabinetten, Büchern und wissenschaftlichen Apparaten freigebig versorgt, gegen früher mit doppelten Jahreszuschüssen ausgestattet, und mit einem neuen — am 31. October 1845 eingeweihten — Collegiengebäude bedacht worden war, so wurden doch in der zweiten Kammer die Lücken und Mängel in dem physikalischen, mineralogischen und technologischen Cabinet sowie in der Bibliothek gerügt, und auf Schweikhard's Antrag der Regierung eine Mehrbewilligung angeboten. Ein anderes eigenenthümliches Beispiel der Rücksicht auf den höheren Unterricht ist aus Bayern zu verzeichnen, wo nach einer Bestimmung im Landtagsabschiede von 1831 die, für Ertheilung des Adels, der Kammerherrn- und Kammerjunkernwürde, eingehenden Gebühren zu einem allgemeinen Stipendienfonds angesammelt worden sind, aus welchem Studirende aller Fächer ohne Unterschied des Standes und Glaubens, sowie junge Künstler unterstützt werden sollen. Die Erträge kamen mit dem vorigen Jahre zuerst zur Vertheilung und der König hat sich die Beschlusnahme für jeden einzelnen Fall vorbehalten. Auch die zweite Wandler-Versammlung deutscher und auswärtiger Orientalisten, welche



Berliner Pedelle in Amtstracht.

zu führen, als zu dem Anspruche auf gesellschaftliche Zwanglosigkeit und zu Orden und Verbindungen, welche im günstigsten Falle in dem Irrthume leben, daß man den Winkelgeist mit der Vaterlandsliebe befruchten könne. Während der Radikalismus im Widerspruch mit sich selbst und die großväterliche Gutmüthigkeit, aus schwächlicher Rücksicht auf eigne Sünden, die Vertheidigung des längst sich überlebt habenden alten Studententhums übernahm, haben sich die Regierungen seit Langem dagegen entschieden. In gleichem Sinne spricht sich wohl auch der gemäßigte Liberalismus aus und seine Einwendungen treffen lediglich die allzu ernsthaften und gewichtvollen Vorkehrungen und das Mißtrauen gegen denjenigen Theil der deutschen Studentenschaft, welcher die selbsteigene Entfaltung eines besseren Geistes befördern möchte. Die Mehrzahl der deutschen Studirenden begreift vollkommen ihren eigentlichen Universitätsberuf, und empfindet lebhaft die Ueberhebungen der Vertreter des Renommistens- und Junkerthums, den Duellzwang und die wegen der Schuld früherer Vorgänge gegen sie aufrecht erhaltenen Ausnahmestimmungen. Noch im Jahre 1844 waren deshalb auf vielen deutschen Universitäten Studenterversammlungen abgehalten, Bittschriften beantragt und Verbindungen besprochen worden, durch welche die Vereinzelteten gegen den Uebermuth einer rauffüchtigen Minderzahl sicher gestellt werden sollten. Der Umstand jedoch, daß die vormalige Burschenschaft sich in einen ähnlichen Gegensatz gegen die Landsmannschaften gesetzt hatte, ließ diese neuere Bewegung als eine politische ansehen und mit eifriger Strenge unterdrücken. Im letzt verwichenen Jahre scheinen jedoch die Regierungen zu diesen „Allgemeinheiten“ und ihrer eigentlich gefeglichen, den Absichten der Behörden entgegen kommenden Richtung mehr Vertrauen gefaßt zu haben. Obgleich nämlich noch in Halle gegen die Urheber einer Bittschrift um Begründung eines akademischen Ehrengerichts mit der Untersuchung verfahren, und durch einen Anschlag des Senats in Erinnerung gebracht wurde, daß alle nicht bestätigten Kränzchen, welchen Zweck sie auch hätten, verboten wären, so stießen doch die in Jena und in Breslau zur Begründung eines Ehrengerichts abgehaltenen Versammlungen auf keine Hindernisse, und der Breslauer Senat erbot sich die entworfenen Statuten bei dem Ministerium zu bevorworten. Ähnliches wurde in Königsberg und Leipzig beabsichtigt.

Wie sehr sich das landsmannschaftliche Verbindungswesen durch jene, von dem ruhigen und berufsmäßigen Theile der deutschen Studentenschaft ausgehenden Schritte bedroht fühlt, dieß legte sich in den von den Corps ergriffenen Gegenmaßregeln, ja selbst in frechen Thätlichkeiten an den Tag. In Bonn weiheten die wenigen Anhänger dieser bedauerlichen, auf Trunk, Rauferei und Müßiggang berechneten Verbindungen das neue Jahr 1845 dadurch ein, daß sie den Urheber aller, unter den „dortigen Finken, Demagenern und Kameelen“ aufgetauchten Reformpläne auf offener Straße gefährlich mißhandelten, während in Halle auch die Landsmannschaften Allgemeinheiten in ihrem Sinne zu gründen versuchten. Es ist sehr zu wünschen, daß sich die Universitäten jener mittelalterlichen, an das fahrende Schüler- und Klopfflechterthum erinnernden Anwüchse entledigen, und daß diesen Bemühungen ein entsprechendes Vertrauen entgegen komme.

Als Wirren und Aufregungen, welche die leicht entzündbare Jugendlichkeit der Studirenden fast in jedem Universitätsjahre aus beschränkteren Anlässen hervortreibt, sind für das Jahr 1845 besonders die in Breslau und auf der Freiburger Bergakademie vorgenommenen Irrungen zu verzeichnen. In Breslau versuchte ein Major, welcher mit vielen andern Offizieren die Vorlesungen des Professor Köppl besuchte, seine Aufsicht über die Freiwilligen bis in das Auditorium zu erstrecken, und diese erlaubten sich mehrfache Aufregungen, als Professor Köppl die Partei des Offiziers zu nehmen schien; es wurde jedoch durch die Vermittlung des Rectors, Professor Huschke, die Sache auf befriedigende Weise beigelegt. Viel ernster waren die Reibungen zwischen den Studirenden der Freiburger Bergakademie und dem Offizierscorps der dortigen Garnison, zu welchen ein Pistolenduell zwischen dem Grafen Dembinski und dem Leutnant von Wolfersdorf, worin der Erstere blieb, die Veranlassung gegeben hatte. Schwankende Maßregeln bei dem Begräbniß des Getödteten; offene Parteinahme der Regierung für das mindestens nicht vormurfsfreie Offizierscorps führten zu einer, glücklicherweise nur vorübergehenden, Auflösung der

weltberühmten Bergschule und zu mehreren Ausweisungen. Die Sache kam auf dem Landtage zur Sprache und die beharrliche Verweigerung jeder Auskunft über das Ergebniß der eingeleiteten Untersuchung hat bis zur neuesten Zeit ein Dunkel über die Sache gebreitet, welches eine große Ueberreizung bedecken zu sollen scheint. Bonn ward am 4. August 1846 durch einen nächtlichen Studenten-Auslauf gestört, der von der Verhaftung eines fremden Studenten durch die Polizei seinen Anfang genommen. Die ähnlichen Vorgänge zu Göttingen im September 1846 entsprangen ebenfalls aus dem befreiten Gerichtsstande der Studirenden. Es kam zu förmlichem Tumult, doch gelang es der Mäßigung des Prorektor Gieseler, die bestehende Ordnung sowohl gegen die Polizei, als gegen die Studirenden aufrecht zu erhalten. In Gießen hatte der, von einem Polizeidiener ausgegangene Mißbrauch der Waffen gegen einen beauschten Studenten zuerst einen Straßenunfug, dann mehrere Ausweisungen und geschärfte Aufsichtsmaßregeln, und zuletzt sogar in Folge der Herbeiziehung von Reiterei den Auszug der Studenten zur Folge; es wurde jedoch die Sache auf dringende Bitten der Bürgererschaft beigelegt und die Reiterei noch vor der Rückkehr der Studirenden wieder zurückgezogen. Selbst in Wien, welches für derartige Vorgänge keinen Boden zu bieten scheint, veranlaßte die unpassende Weise, mit welcher ein Professor die Ordnung handhabte, eine anhaltende Aufregung.

Alle derartige Vorgänge kommen zuletzt auf den schwankenden und unvermittelten Zustand unserer Hochschulen, auf den Streit überkommener Begriffe und Vorurtheile mit den veränderten Verhältnissen hinaus. Die Universität als Vertreterin der freien, aus ihrer Selbstauflösung sich immerfort verjüngenden Wissenschaft, und zugleich als Unterrichtsanstalt, die Studirenden als untergeordnete Mitglieder einer freien Gelehrtenrepublik, als Stand, und zugleich als vorübergehende Schüler auf der Vorbereitungsstufe für den öffentlichen Dienst, das sind anscheinend unvereinbare Gegensätze, deren Lösung noch gefunden werden muß, da nicht zu fürchten steht, daß die schon vorlängst in Oestreich im vorwaltenden Interesse des Regierungsbedürfnisses versuchte Lösung die übrigen deutschen Staaten zur Nachahmung auffordern wird.

Aus der Reihe der akademischen Lehrer schied 1845 der geheime Kirchenrath Dr. Paulus zu Heidelberg. Der Vorkämpfer des Nationalismus entsagte im 84ten Lebensjahre seinem



Gottfried Wilhelm Freiherr von Leibniz,  
geb. 1646 zu Leipzig, gest. zu Hannover 1716.

Amte, dem er 56 Jahre lang angehört hatte. Durch den Tod verloren die deutschen Hochschulen: die Professoren der Theologie Domdekan Hug zu Freiburg, Frißche in Gießen, und Just in Marburg, den Professor der Rechte Wilhelm Sell in Gießen, den Pathologen Balser ebendasselbst, den Professor der Geschichte Hüllmann in Bonn, den Astronomen Bessel in Königsberg, und die Professoren Puchta und Ideler in Berlin.

Nabe liegende Beziehungen führen uns zum Schlusse auch auf die gelehrten Vereine. Es kann nicht im Plane liegen, unsern beschränkten Raum mit einer Uebersicht über die Verhältnisse und Leistungen dieser zahlreichen Gesellschaften zu bedecken. Wir begnügen uns, auf die neuesten Ergebnisse der gelehrten Vereinigungslust und auf die Begünstigungen hinzuweisen, welche dieselben in der letzteren Zeit hier und da gefunden. Die Anstalten, die sich bisher gegen die Errichtung einer Akademie der Wissenschaften in Wien ergaben, wurden im Jahre 1846 durch eine kaiserliche Entschliessung gehoben. In Sachsen haben die Kammern den nämlichen Zweck mittelst einer kleinen Bewilligung unterstützt, und die neue, in eine historisch-philologische und eine mathematisch-physikalische Classe getheilte Akademie ward am 1. Juli 1846 zu Leipzig feierlich eröffnet. Ihre Stiftung galt zugleich dem Andenken des großen Leibniz, der vor 200 Jahren das Licht der Welt erblickte, und dessen Gedächtniß auch anderwärts — vorzugsweise in Hannover, dem Orte seiner hauptsächlichsten Wirksamkeit — gefeiert wurde. Unter den neugestifteten freiwilligen Vereinen ist ganz besonders die deutsche Germanistenversammlung zu erwähnen. Der vom Professor Reyscher in Tübingen zuerst angeregte Gedanke, unter den Freunden und Kennern des vaterländischen Rechts, der deutschen Sprache und Geschichte eine unmittelbare Einigung herbeizuführen, fand am 24—26. September 1846 zu Frankfurt seine erste Ausführung. Von nah und ferne eilten die besten Männer herbei, um in dem alten Kaisersaale auf dem Römerberge die innere geistige Einheit der deutschen Volksstämme und die liebevolle Würdigung des gemeinsam Vaterländischen zu vertreten. Arndt, Dahlmann, Gervinus, Mittermaier, Welcker, Jaup, Uhland, die Gebrüder Grimm, Wilba, Reyscher, Wadernagel, Köhler, Pers, Lappenberg, Bessler, Rantke, Gaupp u. a. waren erschienen. Die Wahl zum Präsidenten fiel auf Jacob Grimm, zum Vorstand für die juristische, geschichtliche und sprachforschende Abtheilung auf Mittermaier, Pers und Schmeller. Unter den Vorträgen zeichneten sich besonders Dahlmanns Rede für Schleswig-Holstein, Mittermaiers und Jaup's Berwahrungen für die innerliche und äußerliche Fortbildung eines gemeinsamen deutschen Rechts, und Wilhelm Grimms Vortrag über Sprachfreiheit und Sprachbildung aus. Als bleibende Folgen dieser Besprechung sind unter Anderem zu erwarten: die Wirksamkeit eines Ausschusses zu Untersuchungen über die Geschwornengerichte unter den germanischen Völkern, und besonders ein Verein, der sich die Gewinnung eines dauernden Einflusses auf die zahlreichen Deutschen außerhalb der Bundesstaaten sowie die Erhaltung deutscher Sprache und Literatur unter denselben zur Aufgabe setzen wird. Für das nächste Jahr findet die Germanistenversammlung in Lübeck statt.

Je länger die Deutschen unter dem Borgang ihrer Fürsten gewohnt gewesen sind, nur das Fremde schön und groß zu finden, das Einheimische aber zu schmähen und hintanzusehen, und je tiefer wir dadurch in der Achtung aller Nachbarvölker gesunken sind, welche auf das Nationalbewußtsein ein vielleicht zu hohes Gewicht legen, desto dringender thun uns gerade solche Vereine zur Pflege deutschen Geistes und zur Stärkung des Gefühls der deutschen Einheit noth. Schlagen wir das Buch der Geschichte auf wo wir wollen, überall treten uns die schmerzlichen Beschlüsse entgegen, die Deutschland erlitten hat, weil es, innerlich entzweit, die leichte Beute der Fremden wurde, die ihre entschiedensten Parteigänger im eignen deutschen Lager hatten. Tragen wir hoch das Banner der deutschen Einheit und lassen wir seine Schildträger die Wehrhaftigkeit und die Wissenschaft sein, häufen wir unauslöschliche Schmach auf die Verleugnung deutschen Sinnes und deutscher Sprache, und über ein Kleines wird es besser mit uns sein!



### Rechtsleben und Gesetzgebung.

Und offenbar ist das deutsche Volk auf dem Wege, seine Verhältnisse einzuholen und den Vorrang der innern und äußern Entfaltung nicht länger den Briten und Franzosen allein zu überlassen. Mit der materiellen Erhebung der Nation, mit der Steigerung ihrer Selbstthätigkeit und dem Aufschwunge der Künste, des Handels und der Gewerbe, mit der immer durchdringenderen Verbreitung von Einsicht und Bildung erweitern sich auch die Ansprüche an die allgemeinen Bedingungen dieser Entfaltung — an den Staat und an die Gesellschaftsverfassung. Es soll Platz werden für die spannenden und drängenden Kräfte. Ihren unmittelbaren Ausdruck gewinnt diese Bewegung im Gebiete des öffentlichen Rechts. Der gewerblichen, künstlerischen und wissenschaftlichen Mündigkeit kann die politische auf die Länge der Zeit nicht vorenthalten werden, und so erblicken wir denn fast allenthalben ein unablässiges, zur Zeit freilich noch wenig erfolgreiches Ringen um politische Neugealtungen, das sich bald in beziehungslosen, ihre Berechtigung nur aus sich selbst erholenden Forderungen, bald in der Ausbeutung und Vertheidigung von schon erworbenen Gerechtigkeiten verliert. Bei dem sächsischen Landtage waren allein 29 Bittschriften eingegangen, welche die Verheißung im Artikel 13. der Bundesacte verwirklicht und in allen deutschen Bundesstaaten landständische Verfassungen eingeführt wissen wollten. Der Ausschuss der zweiten Kammer erstattete hierüber einen günstigen Bericht, nur schnitt der heranannahende Schluß des Landtags die nöthige Berathung ab. In den bairischen Landtag war sogar aus dem Dörfchen Rümmlingen eine Petition um Volksvertretung beim Bundestage gelangt. In Preußen, wo die fortschreitende, den Stimmen der Zeit nicht grundsätzlich abgeschlossene Politik des Herrscherhauses, und eine nächste Vergangenheit den unaustilgbaren Grund für die liberalen Hoffnungen abgab, rückte auch die Aussicht auf ein neues Verfassungswerk immer näher, und ein vielgegläubtes Gerücht bezeichnete schon damals den bereits fertigen Entwurf des neuen Grundgesetzes als einen eigenthümlichen Versuch, den Volksgeist mit seinem Ansprüche auf freie Selbstbestimmung in die organische Staatsentwicklung hinüber zu nehmen, und zugleich dem monarchischen und amtsherrlichen Bestande gebührend Rechnung zu tragen. Im Großherzogthume Oldenburg regte sich ebenfalls das Verlangen nach einer constitutionellen Umgestaltung, und im Fürstenthum Waldeck kamen Petitionen um eine zeitgemäße Verbesserung der alten Feudalstände zum Vorschein. Ueber die, auf den nämlichen Grundgedanken hinausführenden, Bemühungen der bürgerlichen Rittergutsbesitzer und einiger Städte in Mecklenburg hat schon der vorige Jahrgang unseres Kalenders berichtet. In Lübeck hatte sich bis zum 21. September 1846 die Mehrheit der Bürgerschaft für einen neuen Verfassungsentwurf entschieden, nach dem die bisherigen elf bürgerschaftlichen Collegien, welche mittelst ihrer abgesonderten Berathung und Abstimmung die einseitige Förderung des Gemeinwehens verhinderten, durch eine zusammengefaßte Vertretung nach gewerblichen Ständen ersetzt werden sollen.

Für die constitutionellen Staaten gestalten sich dieselben Bestrebungen in mannichfaltigen Versuchen einer günstigen Ausle-

gung, Fortbildung oder Verwahrung der bestehenden Grundgesetze, in welcher Beziehung sich namentlich der bayerische Landtag durch strenge Rüge mehrfacher Verfassungsverletzungen auszeichnete, welche sich das Ministerium Abel hatte zu schulden kommen lassen. In Baden und Kurhessen führte der gleiche Fall eines gründlichen Gegensatzes zwischen der Verwaltung und der parlamentarischen Mehrheit zur Anwendung des constitutionellen Rechtsmittels einer Auflösung des Landtags nach der Erforschung des Volkswillens durch neue Wahlen. In Baden hatte die liberale Opposition eine so gereizte Haltung angenommen, daß eine unbedeutende Streitfrage über die Zulässigkeit einer Adresse, den Ausschlag zu der am 9. Februar 1846 erfolgten Auflösung gab. In Kurhessen hing die Entlassung des Landtags mit einem System offener Nichtberücksichtigung der verfassungsmäßigen Rechte der Stände und einer beschränkenden und willkürlichen Auslegung der bestehenden Gesetze zusammen, welche in der Erklärung des Kriegsministers Schmidt ihren schroffsten Ausdruck fand, daß den Ständen nicht das Recht zukomme, unbewilligte Ausgaben, die sie weder als nothwendig noch als nützlich ansähen, zu streichen und hiermit dem Privateinkommen des betreffenden Ministers aufzubürden, sondern daß sie solchenfalls nur bei dem Regenten Beschwerde führen und das Ergebnis ohne weitere Mitwirkung abwarten müßten. Einer ausführlicheren Erwähnung ist die Selbstauflösung der schleswigschen und holsteinischen Provinziallandtage werth. In der königlichen Eröffnung an den holsteinischen Landtag war ein Verbot aller Vorstellungen und Bittgesuche wegen der staatsrechtlichen Stellung der Herzogthümer ergangen, allein die Stände beriefen sich auf das ihnen grundgesetzlich zustehende Petitionsrecht, legten die Darstellung ihrer Beschwerden in einer Adresse nieder, reichten am 3. August 1846, da die Annahme der letzteren verweigert wurde, eine Beschwerde an die deutsche Bundesversammlung ein und verließen hierauf den ihnen angewiesenen Posten, wo sie nicht in Freiheit und Ehren wirken, sondern nur das Trugspiel der Einwilligung auf jeden Fall aufzuführen sollten. Von den alsbald einberufenen Stellvertretern erschienen nur vier, von denen drei sofort mittelst feierlicher Erklärung ihren Vorgängern beipflichteten. Das Nämliche wiederholte sich unter ganz ähnlichen Umständen in der schleswigschen Ständeversammlung, wo sich der Regie-

rungspräsident Kammerherr von Scheel zum willenlosen Werkzeug der dänischen Partei hergab — er sah sich dafür nach dem Schluß des Landtags mit einem Ehrengeschenk (?) von 20000 Thaler belohnt —, ohne doch die Ständeversammlung unter dem Vorhinein des trefflichen Befehlers in der treuen Erfüllung ihrer Pflicht irre machen zu können. Auch in Braunschweig, wo der verewigte Adv. Steinacker den Vorsitz führte, thaten sich Irrungen zwischen der Regierung und den Ständen hervor, welche das Einnahmebudget genehmigt, bei dem Ausgabebudget aber in Rücksicht auf einen mit Gewißheit drohenden Ausfall mehrere Forderungen für die Militär- und Eisenbahnverwaltung abgelehnt hatten, und weil sie weder sich dazu verstanden, ihr altbegründetes Recht der Ausgabenverwilligung dem Ermessen eines Bundeschiedsgerichts zu unterstellen, noch durch einen höchst ungnädigen Bescheid sich einschüchtern ließen, am 8. April 1846 verabschiedet wurden. Als nächstdeutweniger am 19. Juli 1846 ein Finanzgesetz erschien, berief der Präsident, Stadtdirektor Bode, den ständischen Ausschuss, welcher am 13. October eine feierliche Verwahrung einlegte, späterhin jedoch auf die selbsteigene Berufung des Landtags verzichtete und sich mit der Regierung dahin einigte, daß die Entscheidung der schwebenden Frage der nächsten ordentlichen Ständeversammlung überlassen werde. Einen ähnlichen Gebrauch von dem ständischen Rechte der Steuer- und Ausgabebewilligung machten die badische und württembergische zweite Kammer, indem sie bei der Prüfung der Staatsrechnungen die Verwendungen für die Handhabung der Censur, welche der frühere Landtag gestrichen hatte, für nicht gerechtfertigt erklärten, und den Antrag stellten, daß sich die Staatscasse diesen Betrag von dem Minister ersetzen lassen möge. In gleicher Weise beantragte die badische Kammer, den auf etwa 50,000 Fl. sich belaufenden Erlös für den abgetriebenen Holzbestand von verkauftem Waldboden nicht dem Grundstockvermögen, sondern den Staatseinnahmen beizuschreiben, weshalb von der Regierung Ersatz zu fordern sei.

In andern Bundesstaaten fanden dagegen manche bisher freitige Fragen ihre erwünschte Erledigung. So gab das bayerische Ministerium beruhigende Erklärungen wegen einer verstärkten Vertretung der Pfalz und wegen Mitwirkung bei Feststellung der Fahrpreise auf den Staatsbahnen. Ebenso erfolgte ein Vergleich hinsichtlich der seit 1825 freitigen Urlaubsfrage, die unzweifelhaft die Unabhängigkeit der Wähler begünstigt und namentlich durch Advocat W. Willich verfochten wurde. In Koburg gelangte man endlich zu einer mit Freude begrüßten Einigung, durch welche die fürstlichen Privatrechte zu den älteren und neueren ständischen Ansprüchen in ein fest bestimmtes Verhältniß gebracht, und der bisherige, mit der Zeit immer unentwirrbarer gestaltete Streit dadurch beigelegt wurde, daß Herzog Ernst einwilligte, so lange die gegenwärtige Staatsschuld noch nicht völlig getilgt sei, zwei Fünftel und später ein Drittel des Reinertrags der Domänen zu den Kosten der Staatsverwaltung mit zu verwenden, im Uebrigen den Ständen ein Mitberathungsrecht hinsichtlich des Domänenetats einzuräumen und nur für einschlagende Streitfälle dem Herzoge die Entscheidung vorzubehalten. Ein fast mit Stimmeneinheit angenommenes Wahlgesetz, in welchem von der landesherrlichen Eintrittsbewilligung nicht mehr die Rede ist, und ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der höheren Staatsbeamten bei Verfassungsverletzungen, das für Koburg eine Menge Wünsche verwirklicht, welche anderwärts wohl noch geraume Zeit zu den frommen gehören werden, vollendeten die Ausgleichung. Aus Meiningen ist ebenfalls eine neue, das Kammergut betreffende Vereinbarung zwischen dem Landesherrn und den Ständen zu verzeichnen, indem die ältern Bestimmungen nun dahin abgeändert worden sind, daß der Herzog die Domänen in seine unmittelbare Verwaltung genommen, hierbei aber zugesagt hat, die Durchschnittssumme der bisherigen Ertragstheile als eine feste Rente an die Landescaffe zu zahlen, die Kammerforsten zu erhalten und daraus dem Holzbedarfe der Untertanen nach einem billigen Maße zu genügen, desgleichen die aus den Domänenvorräthen abzugebenden Naturalien zu den Normalpreisen fortzuliefern und die bisher zu Landeszweden abgetretenen Domänengebäude bei der Landesverwaltung ferner zu belassen.

Auch die langjährigen Streitigkeiten zwischen der ostfriesischen Landschaft und der hannoverschen Regierung sind durch den vom



Adv. Steinacker, Vorsitzender der braunschweigischen Ständeversammlung.





Adv. W. Billich, bayerischer Abgeordneter.

16. bis 23. Februar abgehaltenen Provinziallandtag erledigt und durch die unter dem 5. Mai 1846 erfolgte Vollziehung der neuen Provinzialverfassung beigelegt worden, durch welche der Provinz ein eigener Landtag, sowie ein fortdauernd versammelter ständischer Ausschuss zugestanden, ihr auch der vor der Vereinigung mit Hannover bestandene Rechtszustand für den Fall vorbehalten wird, wenn die allgemeine Ständeversammlung des Königreichs an ihrer Wirksamkeit verhindert wäre.

Noch sind unter den Wünschen nach einer begriffsmäßigen Fortbildung der vorhandenen Grundgesetze die im Jahre 1846 ergangenen Anträge der handoverschen und nassauischen Ständeversammlung auf völlige Öffentlichkeit der Landtagsverhandlungen und der entsprechende Beschluss des gesetzgebenden Körpers der freien Stadt Frankfurt zu erwähnen.

Nächst den ständischen bilden auch bei uns die Gemeinde-Verhältnisse einen Gegenstand der mannichfaltigsten Ansprüche und Bedenken. Neben den einzelnen althergebrachten Verfassungen mit patrizischer Gestaltung und einem, sich selbst ergänzenden, den Bürgern nicht minder als dem Staate in vornehmer Unabhängigkeit gegenüber tretenden Magistrat bestehen noch im südwestlichen Deutschland die französischen, für Stadt und Land gleichen, auf das geringste Maß der Gemeinderichte herabgebrachten, ferner die zwar demokratischen, aber auf die inneren Gemeindeangelegenheiten beschränkten, endlich die constitutionellen, nach preussischem Muster gebildeten, namentlich über Nord- und Mitteldeutschland verbreiteten Gemeindeordnungen, welche dem Magistrate einen gewissen dauernden Kern sichern, ihm dabei in der Selbständigkeit der Bürgerschaft ein Gegengewicht zutheilen, und die Gegenwirkung dieser beiden Gewalten der Aufsicht und Entscheidung des Staates unterordnen. Namentlich gegen das freie und lebendige Princip dieser letzteren Verfassungsform sind die Abneigungen und Bedenken gerichtet,

welche die Beamtenwelt in Preußen gegen die Städteordnung von 1808 wie gegen alle, aus der liberalen Wiedergeburt des Reichs sich herschreibenden, Schöpfungen hegt. Dieß trat vorzüglich in den Beschränkungen hervor, mit denen jenes denkwürdige Gesetz, ungeachtet der ständischen Vorstellungen, als Gemeindeordnung für die preussische Rheinprovinz unter dem 23. Juli 1845 bekannt gemacht wurde. Die Befugniß der Gemeindevertreter ist hier enger begrenzt, die aufsehende Ueberwachung verschärft, und die Ernennung des Bürgermeisters der Regierung vorbehalten. Dazu ward noch bei der im Jahre 1846 erfolgten Einführung des Gesetzes fast überall ein hoher Wahlschuss festgestellt, um hierdurch jedes demokratische Element möglichst auszuschließen. Eine gleiche Richtung verfolgte die handoversche Regierung in den neuen Verfassungsurkunden, welche sie in den Jahren 1845 und 1846 für Nienburg, Bruchhausen, Moor, Siedenburg, Fallerleben, Stade, Lüneburg und Gelle erließ. Auch hier ist der Regierungsgewalt ein weitgehender Einfluß auf die Gemeindeangelegenheiten gesichert, das Recht einer Verwerfung der Wahlen vorbehalten, und den städtischen Behörden besonders die altübliche Polizeiverwaltung entzogen worden, so daß hin und wieder der Stadtrath und die Bürgerschaft Protest einlegten. Von freieren Grundsätzen scheint dagegen die im Jahre 1845 der Öffentlichkeit übergebene Städteordnung für Koburg auszugehen. In Baden hatten die mannheimer Vorgänge vom 19. November 1845 zu Zweifeln über die, auf einen mehr demokratischen Gehalt hinauskommende, Gemeindeordnung geführt. Dort hatte sich der Gemeinderath und der engere Bürgerausschuss für verpflichtet gehalten, dem Antrage einer Anzahl Bürger zu entsprechen, und den großen Bürgerausschuss zur Berathung einer Beschwerde über den rückwärts strebenden Geist der Regierung einzuberufen. Ein Verbot der Kreisregierung, welche solche Versammlungen nur für eigentliche

Gemeindeangelegenheiten gelten lassen wollte, war als gesetzwidrig nicht beachtet, und hierauf die Abhaltung der Sitzung von der Staatsbehörde unter Herbeiziehung von Militär verhindert worden. Das verwichene Jahr brachte jedoch eine vermittelnde, nach Anhörung des Staatsraths ergangene, allerhöchste Entscheidung, worin die Erlassung von Petitionen jeder Art den Gemeinden als ein, aus ihrer allgemeinen Persönlichkeit fließendes, Recht anerkannt, derartige Geschäfte jedoch, wenn sie das nächste Kommunalinteresse überschreiten, nicht als eigentliche Gemeindeangelegenheiten betrachtet, demnach also die Anwendbarkeit der Gemeindeordnung auf solche Fälle und das Nöthigende in den bürgerschaftlichen Anträgen auf Zusammenberufung des großen Ausschusses in Abrede gestellt, solche Anordnungen vielmehr der eignen Beschlussnahme des Bürgermeisters und Gemeinderaths zugetheilt, und der Regierung das Recht vorbehalten wurde, derartige Sitzungen wie jede andre Volksversammlung nach Umständen zu verbieten. Bei dieser Auffassung beharrte denn auch das Ministerium, obgleich sich die zweite Kammer auf Mindestschwenders Bericht gegen eine so beschränkende Auslegung des Gesetzes aussprach.

Jenes Ringen nach grundsätzlichen Umgestaltungen wiederholt sich auch in den Ansprüchen, die von dem Einzelberechtigten oder von den Rückfichten auf die allgemeine Wohlfahrt und Sicherheit an die Gerechtigkeitspflege und Verwaltung erhoben werden. Mit gleichem Nachdruck verlautet hier das allgemeine Verlangen nach naturgemäßer Selbstentfaltung, und der Widerwille gegen die Verkürzungen durch die mehr oder minder allgemein verbreitete Beamtenherrschaft. So erhebt sich denn allenthalben der Wunsch nach einem öffentlich-mündlichen Gerichtsverfahren, nach dem volkstümlichen Geschwornengericht und nach einer durchgreifenden Umbildung des bisherigen römisch-griechisch-päpstlichen Juristenrechts, und viele Regierungen haben

bereits die Zweckmäßigkeit von Abänderungen anerkannt. Den nächsten Anstoß gab dazu die Eigenthümlichkeit des Strafrechts, dessen Handhabung am meisten von dem natürlichen Rechtsfinne des Volkes überwacht wird. Da es in seiner Anwendung die unmittelbare Persönlichkeit trifft, so läßt sich hier die strenge Regel durchaus nicht festhalten und der Vorwurf zu großer Schlawheit oder zu weit gehender Härte kann nur durch die Berücksichtigung des jedesmal vorliegenden Falls vermieden werden. Immer dringender empfahl sich deshalb eine zeitgemäße Umgestaltung der veralteten Gesetzgebung und die Zweckmäßigkeit der sich dem Falle anpassenden Strafe. Das zuerst hierauf eingehende königlich sächsische Strafgesetzbuch ward bald in Weimar, Altenburg, Meiningen, seit dem 10. Mai 1845 auch in Schwarzburg-Sondershausen, unter geringen Abänderungen aufgenommen, und den vom sächsischen Gesetzgeber allenthalben festgehaltenen Grundsatz, daß die Strafe nach der Abstrafung eines jeden einzelnen Falles durch richterliches Ermessen festzusetzen, letzteres aber zum Besten der Rechtspflege und der bürgerlichen Freiheit in gewisse äußerste Grenzen einzuschränken sei, nahmen außerdem das württembergische, handverische, braunschweigische, großherzoglich hessische, das 1845 erlassene badische Gesetzbuch, das preussische Strafgesetzbuch für das Heer vom 21. Juli 1845, und der wegen seines sonstigen Gehalts vielfach angefochtene preussische Strafgesetzentwurf zur Unterlage. Auch bei der Ausmittlung des Strafmaßes und in manchen sonstigen Einzelbeziehungen wurden die neueren Anforderungen und Erfahrungen nicht aus den Augen gelassen. Eine vorzügliche Erwähnung verdient in dieser Hinsicht das badische Gesetzbuch mit dem Reichthum und der genauen Sicherheit seiner Bestimmungen — besonders über Zurechnungsfähigkeit, Nothstand, Nothwehr, bösen Vorsatz, Fahrlässigkeit, Wollenbung und Versuch der Verbrechen —, mit der Gemeinfaßlichkeit seiner Sätze —, und mit seinem Bemühen, an Sitte, volksthümliche Ansichten und jüngst hervorgetretene Bedürfnisse anzuknüpfen.

In andern Staaten wurde die Durchsicht der peinlichen Gesetzgebung angeregt — wie 1845 in Nassau — oder es wurden wenigstens einzelne Theile des Strafrechts einer Sichtung unterwor-

fen und hervorgetretene Streitfragen erledigt. Ein Bundesbeschluss vom 9. Juni 1845 verordnet, den Negerhandel gleich dem See- oder Menschenraube zu bestrafen.

Außerdem sind die Nachweise über die Mängel des schriftlich-geheimen Strafverfahrens nicht ganz unberücksichtigt geblieben. Man kann bereits gegenwärtig die fast allgemeine Verbreitung der Einsicht behaupten, daß in der bisherigen Trennung des untersuchenden und erkennenden Richters das Zugeständniß einer Gefahr für den Angeschuldigten liegt, in dessen Ueberführung der Untersuchungsrichter einen Triumph seines Verstandes zu feiern wünscht und gegen den er sich deshalb unwillkürlich in ein feindseliges Verhältnis setzt. Man gibt ferner zu, daß ein dürftiges Protokoll und das hier überhaupt unzulängliche Mittel der Schriftsprache nicht im Stande ist, dem erkennenden Richter ein getreues Abbild der Persönlichkeit des Angeklagten zu geben, daß die unmittelbare Gegenüberstellung des Letzteren zur rechten Urteilsfindung unerlässlich wird, daß dem Bertheidiger eine einflussreichere Stellung eingeräumt werden, und daß eine gewisse Oeffentlichkeit den Rechtsfinn des Volks, sein Vertrauen in die strenge Ehrenhaftigkeit der Gerichte und die allgemeine Wirksamkeit der Strafrechtspflege steigern muß. Selbst der sächsische Staatsminister von Könneritz, der beharrlichste und feindseligste Bertheidiger des geheimen Untersuchungsverfahrens, hielt nach der Erklärung, welche er in der Sitzung der zweiten Kammer vom 8. December 1845 abgab, nur noch den Einwand fest, daß die Oeffentlichkeit eine entsetzliche Wirkung auf die Zuhörerschaft hervorbringen möchte. Die zweite Kammer sprach indes mit Stimmenmehrheit ihre gegentheilige Ansicht aus, und zuletzt näherte sich dem auch die erste Kammer. In ähnlicher Weise entschied sich 1845 die braunschweigische, im Jahre 1846 die bayrische und hannoversche Ständeversammlung, sowie ein Bericht, den das hamburgische Niedergericht dem Senate erstattete. Den turkessischen Ständen ward wenigstens im April 1846 ein Gesetzentwurf zur größeren Vereinfachung der Strafrechtspflege vorgelegt, wiewohl sich der Justizminister Staatsrath Mackelden, ein würdiger Nachtreter Savignys, gegen eine ganz neue Proceßordnung aus dem Grunde erklärte, weil



Das Schlussverfahren gegen die Giftmischerin Kuthard am 20. December 1844 in Eßlingen.

die Wissenschaft noch zu keiner sichern Ansicht über die leitenden Grundsätze gelangt sei. So geringfügig auch das Zugeständniß der in Württemberg eingeführten mündlichen Schlußverhandlung sein mag, so wollte man doch die wohlthätigen Folgen auch dieser kleinen Verbesserung bemerken. Das mündliche Schlußverfahren, welches die preussische Kabinettsordre vom 5. August 1844 bei summarischen Processen wegen geringer, mit höchstens 50 Thaler Geldbuße oder vierwöchentlichem Gefängnisse zu ahnender Vergehen anordnet, trat mit dem 1. Januar 1845 zu Berlin ins Leben und fand schon am 1. Februar 1845 die Erweiterung, daß auch die Vertheidiger der Angeklagten vor die Schranken gelassen werden. Der Beifall, welchen dieser beschränkte Versuch hervorrief, war so allgemein, daß alsbald mehrere Provinziallandtage um Uebertragung der betreffenden Verbesserung in die Provinzen einkamen, und daß seit dem 1. October 1846 zunächst bei dem Kammer- und Criminalgerichte zu Berlin ein neues Strafverfahren eingeführt wurde, das Staatsanwaltschaft, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit, eine beschränkte Öffentlichkeit und ein Geschworenengericht von rechtskundigen Richtern gewährte, welche an die herkömmlichen Bedingungen der richterlichen Ueberzeugung nicht gebunden sein, sondern das Urtheil vielmehr „nach ihrer freien, aus dem Inbegriffe der Untersuchung geschöpften Ueberzeugung“ aussprechen sollen. Aehnliches wird nach der Verheißung im Landtagsabschiede für Bayern vorbereitet. Das kleine Baden ging abermals den übrigen deutschen Staaten voran, indem die neue, den öffentlichen Anklageproceß einführende Gerichtsordnung, sowie ein Gesetz zur entsprechenden Umgestaltung der Gerichtsverfassung Anfang 1845 mit den Kammern vereinbart, und bereits am 6. März desselben Jahres mit der großherzoglichen Genehmigung versehen wurde. Im Großherzogthume Hessen scheint dagegen die Abänderung des bisher in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bestandenen Strafverfahrens auf längere Zeit vertagt.

Die Freunde einer grundsätzlichen, das Recht als ein Gesamtgut der Nation, seine volksthümliche Anwendung und Ausführung als eine Grundfreiheit in Anspruch nehmenden Umgestaltung betrachten alle diese Einzelverbesserungen bloß als abschlägliche Zugeständnisse und bezeichnen die Einführung von Geschworenengerichten noch immer als den Schlüsselstein einer vollendeten Gerichtsverfassung. Die, auch hier wieder in der ersten Reihe kämpfende zweite Kammer des badischen Landtags brachte sowohl 1845 als 1846 einen entsprechenden Antrag ein. Eine ähnliche Bitte ging 1845 von dem preussischen Provinziallandtage aus. In der sächsischen zweiten Kammer erklärte sich wenigstens eine, gegen früher sehr vermehrte Minderheit für Geschworene, und vertrat hiermit die in vielfachen Bittschriften kund gegebenen Wünsche. Bei dem Interesse, welches die rheinische Gerichtsverfassung in dem übrigen Deutschland erweckt, kann das in den bayrischen Landtagsabschied von 1846 übergegangene Gesetz nicht unerwähnt bleiben, wodurch das öffentliche Verfahren für die Pfalz in den Fällen, wo dieß Anstand und Sitte erfordern, beschränkt wird. Als eine wesentliche Verbesserung der Strafrechtspflege muß die in Defreich zur Ausführung kommende, durchgehende Uebertragung derselben auf den Staat und die hiermit gegebene Beschränkung der — in Meiningen 1846 völlig aufgehobenen — Patrimonialgerichtsbarkeit bezeichnet werden.

Darf die Strafe kein äußerliches, an die bloße Thatfache der Rechtsverletzung blind anknüpfendes Ausgleichungsmittel sein, so müssen namentlich auch die Freiheitsstrafen einen nachhaltend sittlichen Einfluß auf den Verbrecher äußern, und die Zuchthäuser und Gefängnisse aus einer Hochschule des Kriegs gegen die bürgerliche Ordnung in wirkliche Besserungsanstalten verwandelt werden. Trügt nicht der Anschein, so hat gegenwärtig das neue gemilderte pennsylvanische System die meisten Stimmen für sich gewonnen. Eine vom 28. September 1846 an zu Frankfurt a. M. unter dem Vorsitze Mittermaiers abgehaltene Versammlung von mehr als 80 Fachmännern und Kennern des Gefängniswesens aus fast allen Theilen der christlich-germanischen Welt sprach sich in der Hauptsache dafür aus. Eine gleiche Abstimmung war schon in der Sitzung der badischen zweiten Kammer vom 12. Februar 1845 auf Welcker's denkwürdigen Bericht erfolgt, und das hierauf erlassene Gesetz über den Strafvollzug in dem neuen Männerzuchthause zu Bruchsal nahm die gemilderte Einzelhaft zur Grundlage.



Geheimrath Mittermaier, Professor in Heidelberg.

In dem bürgerlichen, die Sphäre des Mein und Dein beherrschenden Rechte thut sich ein ähnlicher, auf ein Wirksamwerden der zeitlichen Bedürfnisse hinauslaufender Umwandlungsproceß hervor. Die mannichfaltigen neuen Formen und Bedürfnisse, welche den politischen und gesellschaftlichen Umgestaltungen aus der Entwicklung des Handels, und aus der Entfaltung des Associationswesens emporgeschossen sind, die Empfindlichkeit des bürgerlichen Verkehrs, welcher durch unzweckmäßige Gesetze bis in die Wurzel getroffen wird, und das Unvolksthümliche des bisherigen Rechts, das mit allen Ausredungen die vor ihm hereilenden, immer neu auftauchenden Schöpfungen nicht bewältigen kann, lassen das Verlangen nach einer Neugestaltung immer allgemeiner werden. Der alte Jozp vermeint nun den betreffenden Wünschen durch neue bürgerliche Gesetzbücher in der Art, wie sie Friedrich der Große und Napoleon erließen, begegnen zu können. Man läßt das bestehende Recht sammeln, das offenbar Veraltete ausscheiden, die handgreiflichsten Lücken ergänzen, die gelieferte Arbeit durch Staatsraths- und Kammerberatungen prüfen, und bietet das Endergebniß dem harrenden Volke als sein Gesetz und sein Recht. Im Großherzogthum Hessen hat man noch in der neueren Zeit diesen Weg der äußerlichen, von oben herein verfahrenen Gesetzesverbesserung betreten, und das neue Gesetz nahm in den beiden letzten Jahren die ständische Thätigkeit in Anspruch. Von den Mitgliedern der bayrischen Gesetzgebungscommission hatte nur der Oberappellationsgerichtsrath Kleinschrod seinem Auftrage genügt und im Jahre 1845 den Entwurf eines allgemeinen Wechsel- und Handelsrechtes zu Stande gebracht. Aehnliche Ausschüsse zur Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen wurden in Oldenburg und im Königreich Sachsen, hier unter dem Vorsitze des von der Leitung der Justiz abtretenden Ministers von Könniger ernannt, nachdem die früher beauftragten Gesetzgeber in 15 Jahren nichts als ein dickleibiges Wechselrecht zu Stande gebracht hatten, welches, vortreflich gearbeitet, zuletzt an der Feindschaft der Wechsel gegen die kleinen Geschäftsleute scheiterte. In Preußen beschäftigte man sich noch immer mit der theilweisen Sammlung der Provinzialrechte. Anderwärts suchte man die Gesetzgebung wenigstens in denjenigen Theilen zu verbessern, wo das Bedürfniß einer zeitgemäßen Umgestaltung am dringlichsten erschien. Fast nirgends hat sich dieses Bedürfniß und sein Zusammenhang mit den neuesten politi-

schen Entwicklungen näher dargelegt, als in Bezug auf den bauerlichen Grundbesitz, und so ward denn auch im vergangenen Jahre von einigen Staaten die Befreiung des Grundeigenthums von drückenden Reallasten eifrig fortgeführt — so in Württemberg, Preußen, Sachsen und in einigen sächsischen Herzogthümern — in anderen begonnen, wie in Schaumburg-Lippe, Waldeck und in Sigmaringen, — von noch anderen, namentlich Oestreich, wenigstens vorbereitet. Die in Sachsen und Altenburg in Vorschlag gekommene, von der württembergischen und bayrischen zweiten Kammer 1845 und 1846 beantragte Zwangsablösung der Zehnten rief jedoch, besonders von Seite der Geistlichkeit, mannichfache Widersprüche hervor. In Hesse-Homburg verstatete ein Gesetz die Verwandlung der Zehnten in eine feste, nach dem Durchschnittsertrage bestimmte Körnerleistung. Die altenburgische Regierung entsprach mit der Aufhebung des fisciatischen Einkandsrechtes beim Verkaufe von Holzgrundstücken den Wünschen des Landtags. Auch die Jagdgerechtigkeit ward von den Vorkämpfern des freien Eigenthums vielfach angegriffen, und wenn auch die verschiedenen Anträge der großherzoglich hessischen, württembergischen, sächsischen, badischen und händerverschen zweiten Kammern auf Ablösbarkeit der Jagd, zwangsweise Verminderung des Wildstandes oder auf Verbesserung des Wildschadengesetzes an der Begünstigung scheiterten, welche die „adeligen Passionen“ in den ersten Kammern fanden, so erhielten doch jene Beschlüsse der zweiten Kammern immerhin durch die Betrachtung ein vorzügliches Gewicht, daß sie sich als die Keuperung eines vielfach laut gewordenen Bedürfnisses geltend machten. Den einschlagenden Anträgen der preussischen Provinziallandtage von 1845 begegnete die Bemerkung in den Abschieden, daß dieser Gegenstand in einer vorbereiteten Forst- und Jagdpolizeiordnung Berücksichtigung finden werde; im Herzogthume Nassau war bisher die Domänencaße mit durchschnittlich 16,000 Fl. für Wildschäden alljährlich in Anspruch genommen worden. Aufhebung des Lehnrechtes wurde in vielen Ständeversammlungen beantragt und zum Theil bewilligt; anderwärts hingegen mußte die Unbeschränkbarkeit des Eigenthums um so öfter aufgegeben werden, als Eisenbahn-, Straßen- und Festungsbauten eine Menge von Zwangsentäuserungen fortwährend notwendig machten; ein besonderes Gesetz erhielt Meiningen. Die bemerkenswerthen Folgen der, von einigen Staaten erlassenen, Gesetze zur zwangsweisen Zusammenlegung der Felder und zur Beförderung des Kunstwiesenbaus durch Ueberweisungsanlagen, haben den Wunsch nach ähnlichen Verbesserungen auch anderwärts rege gemacht, so namentlich in Nassau. Die sächsischen Stände verwiesen ein vom Oberappellationsgerichtspräsidenten von Langenn ausgearbeitetes vortrefliches Wassergesetz an einen Zwischenausschuß und den badischen Ständen sagte der Staatsminister von Böck ein Wiesenculturgesetz zu, während dem händerverschen Landtage ein Gesetzesvorschlag über Entwässerungsanlagen wirklich vorgelegt ward. Auch die Gesetzgebung über Pfandrechte ist unablässig thätig. So ward im Königreich Sachsen die Ausführung des umfassenden Gesetzes von 1843 eifrig betrieben. Die württembergischen Stände beriethen über mehrere einschlagende Entwürfe, durch welche die allgemeine Pfandgesetzgebung auf befreite Grundstücke standesherrlicher und ritterschaftlicher Familien, sowie auf nicht befreite Lehn- und Fideicommissgüter ausgedehnt, außerdem die Pfandrechtsordnung in dem Sinne erweitert werden soll, daß auch dem kleinern Gewerbsmann und Bauer die Ausnahme kleinerer Anlehen gegen Hypotheken möglich fällt. Der böhmische Landtag stellte ein Gesetz auf Erlassung eines neuen Grundbuchgesetzes und um Beschränkung der Vormerkung von Forderungen, während die altenburgische Regierung damit umging, die betreffende königlich sächsische Gesetzgebung in das Herzogthum zu verpflanzen. Verschiedene Gesetze in Preußen trugen zur näheren Bestimmung und Verbesserung einzelner Lehren des Forderungsrechtes bei; ein badisches Gesetz vom 6. März 1845 bestimmt über die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen. Für das Erbrecht sind nur eine reuß-schleizer Verordnung über die Aufnahme letzter Willensanordnungen der Bauersleute durch Amtsschulzen, und die dem westphälischen Provinziallandtage vorgelegte Verordnung über die Auf- und Annahme lezwilliger Verfügungen durch die Gemeindebeamten hervorzuheben.

Das Ehrerecht wurde ebenfalls durch mehrere ziemlich scharf beurtheilte Verordnungen bereichert, indem für Baden und

Bayern die Bestimmungen ergingen, daß pensionirte oder noch thätige Staatsbeamte die dienstpolizeiliche Erlaubniß zu einer beabsichtigten Berechtigung einzuholen haben. Außerordentlich lebhaft Besprechungen rief auch eine händerversche Generalverordnung hervor, welche die Offizierschen durch die Forderung eines ungewöhnlichen Vermögensnachweises erschwerte. Der Fall des Dr. Falkson in Königsberg regte die mehrmals erörterte Frage wieder an, ob Mißgehen zwischen Christen und Juden zulässig wären, es wurde jedoch diese Ehe auf den Grund eines Rabbinatsgutachtens für ungültig erklärt; hingegen strich die zweite Kammer aus dem neuen großherzoglich hessischen Civilgesetzbuch das Verbot der Ehen zwischen Christen und Nichtchristen. Trotz des Widerstandes der Rheinhesen ward dagegen der Vorschlag genehmigt, die Civilehe innerhalb der Grenzen des gesammten Großherzogthums nur ausnahmsweise für den Fall einer Verweigerung der kirchlichen Trauung zu verstaten. Ein schwarzburg-sondershäuser Gesetz vom 30. August 1845 bestimmt die zulässigen Gründe der Ehescheidungen und die rechtlichen Folgen solcher Trennungen. Der seiner Zeit große Bestimmung erregende Entwurf eines Ehegesetzes für die preussische Monarchie ist bekanntlich zurückgestellt, dafür aber ein erschwerendes Verfahren bei Scheidungsprocessen eingeführt worden, wogegen die Vorstellungen der schlesischen, preussischen, pommerischen und brandenburgischen Stände zurückgewiesen wurden.

Das neuerwachte Einheitsgefühl des deutschen Volkes aber verlangt mit Recht ein neues deutsches gemeinsames Recht. Vor allem werden die Handelsbeziehungen durch die bunte Mannichfaltigkeit der Einzelrechte beirrt, und der Begriff des deutschen Zollvereins dringt auf seine Vervollständigung durch die Vereinbarung über ein den verbundenen Staaten gemeinsames, Handels- und Wechselrecht. Baden und Sachsen beantragten den Versuch, ob nicht im Verhandlungswege ein gemeinsames deutsches Handels- und Wechselrecht zu erlangen stünde. Preußen unterbreitete im Jahre 1845 den nämlichen Gesetzgebungsplan einem, nicht aus der eigentlichen Beamtenwelt gewählten Sachverständigenverein zur Begutachtung, und er scheint ähnliche Wünsche vorgebracht zu haben.

Noch weiter gehende Ansichten verlangen außerdem ein Gesetz, das der Zeit und dem im Volke lebendigen Rechtsbegriff allenthalben entspricht, und leugnen die Befugniß der Gesetzgeber, nach den Anforderungen bloßer Theorien zu verfahren. Diese Auffassung belebte namentlich die Rheinhesen, als sie die Berechtigung des französischen Rechts gegen das neue Civilgesetzbuch, wiewohl vergeblich, zu führen, sowie ganz besonders die Einrichtung des Familienraths und der Civilehe zu retten suchten. Sie erwarten, daß das öffentlich-mündliche Verfahren sowie die durchgehende Einführung der Geschwornengerichte das Volksbewußtsein von dem darüber gelegten Schultroste reinigen und ein Erwachen des Rechtsinnes, eine lebendige Vermittelung des Richterspruchs mit dem Bewußtsein des Volks und eine demselben entsprechende Gesetzgebung zur Folge haben werden. Höheren Orts haben freilich auch diese Darstellungen nicht nach ihrer grundsätzlichen Unterlage und ihrem allgemeinen Zwecke, sondern höchstens insofern Berücksichtigung gefunden, als sie die Mängel des bisherigen gerichtlichen Verfahrens auf eine praktische Weise zu beseitigen vorschlugen. Für das Jahr 1846 sind als betreffende Verbesserungen zu erwähnen: das Umschreiben der östreichischen Landesregierung, welches für geringfügige, einen Werth von 200 Fl. nicht übersteigende Rechtsfachen ein mündlich summarisches Verfahren anordnet, und das sigmaringensche Gesetz vom 22. März, das bei den Untergerichten für die Regel Mündlichkeit, in der zweiten Instanz meistens auch Oeffentlichkeit, zugetheilt. In Hannover erfuhr die den Ständen vorgelegte neue Proceßordnung, weil sie noch den Grundsat der Schriftlichkeit an die Spitze stellt, eine verwerfende Beurtheilung nicht nur bei dem ständischen Ausschusse, sondern auch in einem Gutachten des Oberappellationsgerichts zu Celle. Gleiche Einwendungen zu Gunsten der Mündlichkeit erhoben in Württemberg 110 Anwälte gegen den neuen Entwurf zur Verbesserung der Civilrechtspflege bei den höheren Gerichten. Andere minder bedeutende verbessernde Gesetze in verschiedenen Ländern müssen wir übergehen.

Fast über keine Angelegenheit der Gesetzgebung sind die Meinungen so getheilt, als hinsichtlich des Verwaltungs- und

Polizeirechts. Die verschiedenartigsten Ansprüche, und die abweichendsten politischen Ansichten fordern bald eine Ausdehnung, bald eine Beschränkung der Fürsorge der Verwaltung. Noch immer wächst aber namentlich das Gewicht der Bestimmungen und Bedenken gegen das so erweiterte Verfahren nach Umständen und jeweiligem Ermessen. Die unbestimmte Machtvollkommenheit der Verwaltungsbehörden, für welche die sonstigen, im Interesse der bürgerlichen Freiheit gesetzten Schranken eines feststehenden Verfahrens und einer gewissen Begrenzung der richterlichen Ueberzeugung nicht vorhanden sind, die Dehnbarkeit der einschlagenden Gesetzesbestimmungen und die gefährliche Handhabung weitgehender Anwendung — das sind die Blößen, auf welche sich die Angriffe vorzüglich werfen. In dieser Richtung fanden mehrere Anträge Billigung, welche im letzt verwichenen Jahre bei den Volkskammern einiger deutschen Ständeversammlungen gestellt wurden; so in Baden v. Soiron's Motion auf Uebertragung der Polizeistrafgewalt an die Richterbehörden, Schmitts Gesuch um Vorlegung eines Polizeistrafgesetzbuchs, desgleichen in Bayern v. Closen's Antrag auf Abschaffung der Prügel als Polizeistrafe und ebenfalls auf Entwerfung eines festen Polizeistrafgesetzes. Bei der sächsischen zweiten Kammer blieb Schaffrath's Forderung: die Administrativ-Justiz an die Gerichte zu überweisen, nur mit einer Stimme in der Minderheit, welche das nächstmal eine Mehrheit werden wird. Von dem Landtage der Provinz Preußen war das Gesuch eingelassen, alle Streitfragen zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden über ihre alleinige Zuständigkeit in besondern Fällen den Gerichten zur Entscheidung zu überlassen. Einige Berücksichtigung erlangten diese vielfach laut gewordenen Beschwerden in den betreffenden Strafgesetzentwürfen, welche die großherzoglich hessische und die hanoversche Regierung den Ständen zugehen ließ, sowie in der Zufüge des bayrischen Landtagsabschiedes: ein Gesetz über die Berechnung der Recursfristen in Administrativ-Strafsachen zu erlassen, und in der Anordnung der preussischen Regierung, nach der alle Polizeistrafsachen zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung an ein Polizeigericht gewiesen werden sollen, vor dem alle Staatsangehörigen gleichmäßig Recht zu nehmen haben. Unter den sonst hier einschlagenden Einzelgesetzen sind vorzüglich die im Jahre 1846 von den hanoverschen Ständen angenommene Strandungsordnung, ein Gesetz gleichen Inhalts für Oldenburg und das hanoversche Gesetz vom 30. October 1845 zur Beschränkung des Aufwandes bei Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und Haushebungen auszuzeichnen.

Hinsichtlich der Anforderungen, welche an den Advokatenstand gestellt werden, bereitet sich eine gründliche Umwandlung vor. Die Zeit, wo Ifland seine Bösewichter nur aus den Advokaten und Amtleuten rekrutirte, liegt weit hinter uns und die fortschreitende Erkenntniß ist immer mehr bereit, dem Stande der Anwälte die gebührende Berechtigung und Anerkennung einzuräumen. Allerdings ist auch die Mehrzahl der deutschen Sachwalter darauf bedacht, sich eine achtungsgebietende Berufsmäßigkeit immer mehr zu sichern und die Begründung von Advokaten-Bereinen, die Ausarbeitung von Entwürfen zu zeitgemäßen Advokaten-Ordnungen und die Anregung zu allgemeineren Besprechungen auf öffentlichen Wanderversammlungen hängt mit diesen Erhebungsplänen zusammen. Leider führten aber auch hier die Bedenken gegen jede gemeinschaftliche Selbstthätigkeit und die Furcht vor dem Einmischen der Politik zu mehrfachen Behinderungen, und noch im Jahre 1846 mußte die in Kiel beabsichtigte Versammlung deutscher Anwälte vor dem polizeilichen Verbote nach der muthwilligeren freien Stadt Hamburg flüchten.

Die Erkenntniß der letzten Verwandtschaft und der Nothwendigkeit völkerechtlicher Beziehungen zwischen den christlich-germanischen Staaten gewann auch während der letzten beiden Jahre ihren wiederholten Ausdruck in den Staatsverträgen, die zur Gewährung gegenseitiger Rechtshülfe oder wenigstens wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher zwischen Preußen, Bayern und Baden mit Frankreich, von Oesterreich mit Neapel, von Bayern und Kurheffen mit Belgien, von Sachsen mit den fürstlich russischen Regierungen, und von Weimar mit Hessen-Darmstadt abgeschlossen wurden.



## Kunst und Literatur.

Zwischen den allgemeinen Zuständen und dem Kunstleben eines Volks besteht erfahrungsmäßig ein inniger Zusammenhang. Der jugendlich frische Aufschwung verheißungsvoller Zeiträume legt sich ebenso in den Schöpfungen der bildenden Kunst zu Tage, wie im Gegentheile der politische und gesellschaftliche Verfall. So mag uns denn der lebendige Kunstfrühling, das rüstige Nebeneinander der Schulen und Richtungen, besonders aber der Gegensatz erfreuen, in der sich einzelne hervorragende Naturen gegen die Verfeinerung der alten Akademien gesetzt haben. Wir können hierin nur einen erfreulichen Werthmesser für das Jetzt und für die Zukunft der deutschen Nation, sowie eine Bürgschaft für die Fortbewahrung früherer Errungenschaften erblicken. Während die Jahrhunderte der Entwürdigung Deutschlands für die tiefstimmigen Kunstdenkmäler unserer bewußtseinsvollen Vorfahren kein Verhältniß hatten, und sie höchstens verballhornten oder gar verkommen ließen, sucht die Neuzeit mit liebevoller Annäherung das noch Vorhandene im Sinne der Urheber zu wahren und das Unvollendete dem längst vorbedachten Ziele entgegen zu führen. Nicht allein die erhabene Steindichtung des kölner Doms wird ihren würdigen Schluß erhalten, auch die Wiederherstellung der Münster zu Constanz, Ulm und Speier ist im Werke und die althehrwürdige, schon von Kaiser Otto I. begonnene Domkirche zu Nordhausen konnte im Jahre 1845 vollendet werden. Heideloffs katholische Kirche in Leipzig verspricht nicht minder den Beweis zu wiederholen, daß man noch jetzt würdige Seitenstücke zu den alten Musterbauten selbst mit beschränkten Mitteln zu schaffen versteht. Vor solchen Thaten der neueren Kunst muß denn auch die Einweihung des Erwindeinmals in Steinbach am 31. August 1845 als der Ausdruck einer wiedergewonnenen Erkenntniß erscheinen.

Der Umstand, daß die jetzige Kunst eine vollkommene Würdigung der frühern Kunststufen in sich aufgenommen, führt freilich noch nicht zu der Folge, daß bis jetzt eine unbedingt gültige Verbildung der Neuzeit in der monumentalen und bürgerlichen Baukunst erzielt worden wäre. Das Mittelalter brauchte Jahrhunderte, um die kirchliche Idee in seinen Münstern auszuprägen, die in der letzten Einzelheit sowohl, als in ihrer erhebenden Gesamtheit die denkbar vollkommenste Verkörperung jener denkwürdigen Zeit darstellten. Unserer Zeit waren die Jahre noch zu kurz zugemessen, innerhalb welcher sie ihren Begriff in eine noch hinzuzufügende, eigenthümliche Staatsbaukunst hätte einbilden können, und dieß gilt allgemein, die vielgepriesenen Bauwerke der münchener Schule und die Schöpfungen des erfindungsreichen Semper in Dresden nicht ausgenommen. Bei alledem ist gewiß, daß der zündende Gedanke eine bedeutende Zahl der tüchtigsten, durch reiche Erfahrungen und Studien vielfach vorbereiteten Werkmeister finden würde, und vielleicht daß die jährlichen Wanderversammlungen deutscher Architekten durch die Vermittlung mündlicher Anregungen bestimmt sind, für unsre Zeit Das zu werden, was im Mittelalter die Bauhütten waren.

Die Fortschritte unsrer Bildhauerkunst legen sich an den Werken unsrer Schwabaler, Rauch, Hähnel, Nitschel, Wichmann, Knauer, Rammelmairer und Anderer zu Tage. Das

neueste Werk Schwanthalers war der 1846 errichtete und vielbewunderte Brunnen auf der Freieung zu Wien. Von Rauchs Sarkophag für das Mausoleum zu Charlottenburg, auf welchem Wilhelm III. und Luise ruhen, fiel am 7. Juni, dem Todestage des Ersteren, die verbergende Hülle und der künstlerische Eindruck des Werks konnte nur noch von dem patriotischen übertroffen werden.

Von allen bildenden Künsten ist unbedingt die Malerei am günstigsten gestellt. Die wechselnden Ausstellungen bieten selbst entlegenen Städten Gelegenheit, sich an ausgezeichneten Bildern in unmittelbarer Nähe zu erfreuen und wir könnten eine nicht unbedeutende Zahl nennen, die in den letzten Jahren ganz Deutschland zur Bewunderung dargeboten wurden. Auch in Oesterreich ist die Empfänglichkeit für die Entfaltung der neueren historischen Malerei im Zunehmen. Von den Glasgemälden, welche im Jahre 1846 vollendet wurden, verdient Fischers Anbetung der heiligen drei Könige, für den Kölner Dom bestimmt, und unter den Kupferstichen Professor Amslers Platte von Doerbecks „Triumph der Religion in den Künsten“ besondere Erwähnung. Das Bedürfnis einer Befruchtung der alten Akademien, welche durch jüngere Kräfte in Dresden schon früher zu Bendemann's Berufung mitgewirkt hatte, veranlaßte auch im Jahre 1846 die Ernennung Schnorr's zum Direktor der dortigen Gemäldegallerie. Auch in München wollte man die innere Einrichtung der Akademie verbessern und dieselbe namentlich mit Meisterkursen in Verbindung setzen, eine Idee, welche schon vor zehn und zwanzig Jahren Professor Schweidhardt in Dresden mit jugendlichem Eifer verfolgte und zum Dank dafür ausgelacht und vertrieben wurde.

So viele Blüten die bildende Kunst aber auch in Deutschland hervortreibt, so ist sie doch von jenem Höhepunkte der Wirksamkeit noch weit entfernt, wo sie sich aus einer Liebhaberei der Fürsten und Geldleute zu dem Bildungsbedürfnisse eines veredelten Volks, zur gedankenvollen Sprache einer vergeistigten Zeit, zur belebenden Seele aller Gegenstände, selbst der tagtäglichen und gewöhnlichsten Anschauung erhebt. Unfre in sich selbst unabgeläutete Gegenwart kann das bestimmende Gesetz und den leitenden Grundgedanken der bildenden Kunst noch nicht aufnehmen, und so begnügt sie sich vor der Hand vorzugsweise mit der Kunst des willkürlichen Dahindämmerns — mit der Musik. Aber nicht einmal die eigentliche Musik, sondern die des melodischen Eindrucks, die dem Zwecke untergeordnete Kunstfertigkeit war es, welche in Deutschland die höchsten Triumphe und die reichsten Goldernten erzielte. Die schwedische Gesangskünstlerin Jenny Lind versetzte namentlich Berlin und Wien in eine fast bedenkliche Stimmung, und vor der Schönheit der auf wenige Stücklein abgerichteten Violoncellistin Lisa Kristiani, vor den Tastenstürmereien List's, vor der vielstimmigen Behandlung, die Rivier dem Waldhorn aufgedrungen, vor dem tiefen Falsche der Altistin Marietta Albani, vor den Sprüngen des belgischen Geigers Julius Ghys litt mancher Alltagsverstand Schiffbruch. Erstere Tondichtungen finden unter solchen Umständen und bei der Vordringlichkeit des Instrumentals vor dem eigentlichen Künstler nur selten Anklang, und der Pariser, Felicien David, welcher nichtsdestoweniger einen derartigen Versuch mit Glück durchführte, hatte den Beifall, mit dem seine „Wüste“ in vielen Städten aufgenommen wurde, vielleicht mehr der Gastfreundschaft oder der Nachricht zu verdanken, daß er zu seiner musikalischen Schilderung des Morgenlandes die hier noch nie gehörten, ganz abweichenden arabischen Gesangsweisen benützt habe. Unter dem Banne dieser Verhältnisse kann auch die Oper ihren Zweck, einer bewußten Vereinigung aller Künste durch das Mittel der Musik nicht verwirklichen. Der alltägliche Neugiersehunger begehrt nach den wechlichen Tonschöpfungen Italiens, welche die Oper nur als eine Magd der Gesangsfertigkeit behandeln, oder nach dem flüchtigen Moderaufschau französische Klänge. Für die deutsche Oper mit ihrer löblichen Richtung auf das Charakteristische, hin und wieder auch mit der unfaßhaften Neigung, alle Aufmerksamkeit des Zuschauers vorzugsweise für eine kunstreiche Musik in Anspruch zu nehmen, zeigt die große Menge meistens nur eine adäquate Duldung, und so fanden Vorzing's leichte Opern mehr Boden als andere gewichtigere Tondichtungen. Legt doch der 1845 ergangene Befehl des Königs von Preußen, daß fortan auf der Hofbühne alljährlich wenigstens drei Opern von



Jenny Lind

noch lebenden deutschen Tonkünstlern zur Aufführung kommen müssen, deutlich Zeugnis ab für die bisherige Gleichgültigkeit der Theaterverwaltungen und des Publicums. Ob von den Conservatorien der Musik, deren wieder eins zu München unter Hausers Leitung errichtet wurde, eine Umwandlung unsrer musikalischen Zustände zu erwarten sei, lassen wir dahingestellt; wir bezweifeln, daß auf deutschem Boden wurzelt, wofür man sich nicht einmal die Mühe gab, einen deutschen Namen zu suchen. Durch den Tod verlor Deutschland im Jahre 1846 den Kapellmeister Weigel, den Kirchencomponisten von Eybler, beide zu Wien, und den weitberühmten Virtuosen und Tonsetzer für die Orgel Christian Heinrich Rink zu Darmstadt.

Nicht viel günstiger sind die Aussichten, deren sich zur Zeit das Schauspiel zu erfreuen hat. Das Theater muß sich noch zu sehr zur bloßen Unterhaltungsanstalt für die zerfahrene Langeweile der gebildeten Welt benützen lassen. Daher die bunte Mannichfaltigkeit der Aufführung; daher die Bestimmungslosigkeit und die vordringliche Seichtigkeit so vieler Schauspieler; daher die unberechenbare Willkür des Theaterpublicums. Die erste Anlage der Hofbühnen, welche ursprünglich bloß für das lusterne Vergnügen der Fürsten bestimmt waren und erst später den klingenden Zuschuß der nicht hoffähigen Zuschauer nebenbei mitnahmen, scheint noch heute nachzuwirken, und so sind denn auch die Privatbühnenunternehmungen, der größten Mehrzahl nach, eben nur Berechnungen auf die bequeme, in sich selbst abgeschlossene Schaulust. Großartige, über den Kreis der bekannteren Leidenschaften hinausgehende Zustände eignen sich deshalb nicht zur heutigen Darstellung. Viel lieber wählt man die saftdicken, auf den Wasser- und Kohlenträger-Geschmack berechneten Charaktergemälde der pariser Vorstadttheater, und so lange es noch in den meisten Staaten verboten ist, die vaterländische Geschichte dramatisch

zu gestalten, muß der verderbte Hof der französischen Ludwig den Boden der Bearbeitung abgeben. Anspruchvoller sind jedenfalls die von der berliner Hofbühne ausgeführten Versuche, alte Trauerspiele oder sonstige literargeschichtliche Merkwürdigkeiten darzustellen. Keinenfalls wird jedoch die für den engeren Genuß bestimmte Aufführung von Sophokles' Oedipus in Kolonos — zu Potsdam am 1. November —, von Racine's Athalie — zu Charlottenburg am 1. December — und von Tieck's Blaubart — zu Berlin am 1. Februar 1845 — auf weitere Kreise einen Eindruck hervorbringen. Daß sich bei

Wenn unsere Zeit bei dem Bestreben, die gesellschaftlichen, politischen und wissenschaftlichen Fragen an der Wurzel zu fassen, für die mittelbare Uebereignung des Gedankens an das Vorstellungsvermögen noch nicht den entsprechenden Sinn gewonnen hat, und deshalb die Kunst mehr als eine wirkliche Unterhaltung betrachtet, so ist ihr dafür die unmittelbare Auffassung in Wort und Schrift zu einem um so allgemeineren Bedürfnisse geworden und die Literatur aller Fächer, die Thätigkeit der Presse und des Buchhandels wächst mit jedem Jahre an Umfang und Bedeutung. Dies geschieht, obwohl



Scene aus den Karlschülern von Heinrich Laube, aufgeführt auf dem Hoftheater in Dresden.

einer so entmutigenden Lage der Dinge nichts desto weniger die Versuche einer Erhebung der deutschen Schaubühne vermehren, das beweist wenigstens für die Lebensfähigkeit unsrer Gegenwart. Immerhin mögen aber neuere Stücke, wie Erich XIV. von Prug, Pugatschew, der dreizehnte November, Uriel Acosta von Guskow, Kaiser Friedrich in Prag von Kühne, Gottsched und Sellert, die Karlschüler von Laube, der deutsche Krieger und die Bekenntnisse von Bauernfeld den Dank der Nation mit Recht beanspruchen, und um des Verfalls willen auch tiefere geistige Regungen zur Anschauung zu bringen, hat die Valentine von Freitag unstreitig den ersten Anspruch, rühmend genannt zu werden.

die literarischen Rechtszustände noch die ungünstigsten sind. Denn wenn gleich im Jahre 1845 der Bundesbeschluß vom 9. November 1837 durch einen neuen Beschluß dahin ergänzt worden, daß das Verlagsrecht in allen Bundesstaaten wenigstens bei Lebzeiten des Verfassers und 30 Jahre nach seinem Tode geschützt und der Nachdrucker mit einer Geldbuße bis zu 1000 Fl. belegt, sowie zur Leistung einer Entschädigung bis zur Höhe des Werthes von 1000 Exemplaren des betreffenden Werkes angehalten werden soll, diese Bestimmungen auch in mehreren deutschen Staaten Eingang fanden, ja sogar das internationale Verlagsrecht durch den am 16. Juni 1846 zwischen England und Preußen vollzogenen, auch vom







## Landbau, Gewerbe und Handel.

Wenn die Gegenwart irgend Etwas vor der Vorzeit voraus hat, so ist es die Schöpfung und Handhabung der politischen und nationalökonomischen Wissenschaft. Die Einsichtnahme in das anscheinend Zufällige von tausend verworrenen und auf den ersten Anblick zusammenhanglosen Einzelheiten, die Entdeckung der inneren Gesetze des Verkehrs, des Geld- und Handelsumsatzes, des öffentlichen Wohlstandes, die Erkenntnis der gegenseitigen Beziehungen zwischen den einschlagenden Verhältnissen und der allgemeinen geschichtlichen Entwicklung der Staaten und Völker, und die hieraus sich ergebende Anwendung dieser Erkenntnis auf die gesammte innere und äußere Politik, das ist der neue Ertrag der Thätigkeit des europäischen Geistes. Die Arbeit ist gegenwärtig als eine auf allen Stufen der Gesellschaft sich hervorthuende, nur der Aeußerlichkeit, nach verschiedene Pflicht anerkannt, auf deren Schutz, Pflege, Regelung und maßvoll schonende Benutzung nahezu die ganze Staatskunst hinausläuft. Dieser Umschwung ist ganz besonders dem ältesten, naturgemähesten und sichersten Gewerbe, dem Landbau, zu Gute gekommen. Die früher erwähnten Landesculturgesetze, die Bestimmungen gegen eine zuweitgehende, den Anbau der Handelsgewächse im Großen unmöglich machende Zerstückelung der kleineren Güter, die Unterstüzungen, welche einzelne Staaten dem landwirthschaftlichen Unterrichte angedeihen ließen — so wurden noch neuerdings in Sachsen-Altenburg Reisefestipendien gestiftet, in Baden Ackerbauschulen mit Musterwirthschaften errichtet, und in Bayern die Begründung von Wiesbauschulen in Aussicht gestellt — belegen nicht weniger die folgenreiche Aufmerksamkeit, mit der man für die Entwicklung des Landbau's sorgt. Allerdings ist schon bei dem unablässigen Steigen der Bevölkerung unsres Vaterlandes die Wohnung nahe gelegt, dem Ideale des Ackerbau's möglichst nachzukommen und jedem Boden den unter den gegebenen Verhältnissen denkbar höchsten Ertrag abzugewinnen. Hierhin zielen auch die mehrfachen Pläne zur Bebauung öder Flächen und die Veruche, durch Vertheilung allzuumfanglicher Güter unter eine Menge kleiner Besizer den Anbau zu heben. Alle diese Begünstigungen könnten freilich nur als gutgemeinte Fehlgeburten betrachtet werden, wenn sie nicht das Vorhandensein einer großen Anzahl von fähigen Grundbesizern voraus zu setzen hätten. Die Einführung neuer Weisen, die allmätige Ersezung der alten Dreifelderwirthschaft durch eine den Umständen mit Einsicht angepaßten Wechselwirthschaft, die theilweis gelungenen Versuche des Anbau's von neuen Handelsgewächsen und die Anwendung künstlicher Düngemittel sprechen dafür. Die vorzüglichsten Anlässe zu gegenseitiger Anregung und Belehrung gaben hier wohl die landwirthschaftlichen Local- und Provinziallandvereine, und die allgemeinen Wanderversammlungen deutscher Land- und Forstwirthe, die 1845 zu Breslau, 1846 zu Gräg abgehalten wurden. Ohne diesen bedeutenden Aufschwung, den der Ackerbau besonders in den letzten Jahrzehnden genommen, würde vielleicht der Mangel noch viel drückender geworden sein, den die Kartoffelkrankheit und mehrere, die Körnerbildung der Brodfrüchte verhindernde Spätfröste im Jahre 1846 über unser

Vaterland brachten. Um so reichlicher war der Ertrag, dessen sich die Winzer zu erfreuen hatten, und der köstliche Traubensegen wird nicht allein der am 30. September 1846 zu Heilbronn abgehaltenen Versammlung unserer Wein- und Obstbauer zur Erhebung gerichtet haben. — Dem Gartenbau wollte ein gewisser Hoibrenk zu Hiesing bei Wien durch die Erfindung einer neuen Heizeinrichtung für die Gewächshäuser einen bisher ungeahnten Aufschwung bereiten; sie sollte für das Viertel der Kosten mehr Wärme entwickeln, als die gebräuchlichen Brennstoffe nach den bis jetzt anerkannten Berechnungen enthielten. Dggleich indes die Erfindung in den von Hügel'schen Gärten zu Hiesing praktisch ausgeführt wurde, so scheint sie sich doch nicht in der vorher verkündeten Ausdehnung bewährt zu haben.

Daß die Forstwirthschaft schon längere Zeit zu einer wirklichen Wissenschaft sich erhoben, dazu hat namentlich die Erschöpfung der Wälder und die hieraus sich herschreibende Nothigung beigetragen, dem Bedürfnisse von Nuß- und Brennholz eine auslangende Befriedigung zu sichern. Mit dieser Rücksicht ist wohl auch die preussische Cabinetsordre vom 7. August 1846 in Verbindung zu bringen, nach welcher die natürliche Theilung gemeinschaftlicher Privatwäldungen bis zum Erscheinen eines Gesetzes über Gemeintheilungen von der Genehmigung der Regierung abhängig gemacht wird. Jedenfalls hat vor der Hand der bezügliche Mangel viele der Stein- und Braunkohlen-Ablagerungen erschlossen, welche vorgeschichtliche Umwälzungen der Erde ihrem Schooße anvertrauten. Noch immer werden bisher unberührte Vorräthe in Benutzung genommen, und der Aufschwung, den der Bau auf Braun- und Steinkohlen genommen, bestimmte die östreichische Regierung im verwichenen Jahre, diesen Grubenbetrieb mittels Gesetzes zu regeln. Den übrigen Zweigen des Bergbaus blieb natürlich die Günst der Staatsverwaltungen nicht minder zugunsten.

Wenn man aber bis jetzt über den Grad und die Art der Begünstigungen meistens einig gewesen ist, die der Staat der Gewinnung von unmittelbaren Erzeugnissen des Bodens zu gewähren habe, so machte sich dagegen eine um so größere Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Frage geltend, welche Rücksichten und Freiheiten den mit der Verarbeitung von Halbfabrikaten beschäftigten Gewerben zu bewilligen wären. Hier standen zunächst die Vertheidiger der alten Zunftverfassung den Anhängern der Gewerbefreiheit mit ererbter Hartnäckigkeit gegenüber. Auf der einen Seite wurde nach wie vor der Nachdruck darauf gelegt, daß der Gefahr einer Uebermacht des Kapitals über die Arbeit entgegengearbeitet werden müsse; Andere waren der Gewerbefreiheit schon um deswillen abgeneigt, weil sie einen Zweig der Polizeiverwaltung von der Genossenschaft auf den Staat übertrage. Höchstens geben die Freunde des Bestehenden das Bedürfnis von theilweisen Verbesserungen zu, und fast in allen Staaten sind in diesem Sinne Bittschriften in Menge eingekommen, von denen unzweifelhaft diejenigen, welche sich gegen die das Wandern der Handwerksburschen erschwerenden, polizeilichen und bundesgesetzlichen Bestimmungen richten, um so mehr Beachtung verdienen, als sie die Handwerksburschen auf einzelne Orte zusammengedrängt und die Erbitterung erst hervorgerufen haben, die jetzt in dem Stande, der sonst die feste Stütze der Staaten war, jetzt dessen gefährlichsten Feind erblicken läßt. Andererseits ward auf den untrennbaren Zusammenhang des Zunftwesens mit den ihm vorzuwerfenden Mängeln, auf das Unrecht der Beschränkung der natürlichen Freiheit, den Aufschwung der freien Gewerthätigkeit und die billige Rücksicht auf den Verbraucher hingewiesen. Insbesondere auf Freigebung der Beschaffung der ersten Lebensbedürfnisse und die Aufhebung des Zunftrechts der Metzger und Bäcker wurden zahlreiche Bittschriften gerichtet, und die Zeit der Noth hat ihre gute Begründung erwiesen, wie denn auch in Bayern und Schwarzburg-Sondershausen dieser Weg angebahnt worden ist.

Das unsichere Auseinanderweichen der Meinungen, die Ungleichförmigkeit der in Deutschland bestehenden Gesetzgebungen und das offenbare Herumprobiren unter verschiedenen Systemen belegt am besten die Schwierigkeit der hier geforderten Entscheidung. Es ist ebenso gefährlich, die bürgerliche Gesellschaft in lauter beziehungslose Einzelwirthschaften aufzulösen, deren Inhaber den allgemeinen Versorgungsproceß durch den auf jedes Mittel angewiesenen Wettkampf um das tägliche Brod noch vergrößern, als die Zünfte des zu Grabe getragenen Ständestaats

fortzuerhalten. Noch viel gefährlicher erscheint es, die Regelung der Arbeit in die Hände des Staats zu legen, das System des Concessionswesens ist unstreitig das unvollkommenste und verhassteste; noch aber fehlt es jedoch überall an einer gründlichen Erledigung aller dieser Fragen und kaum läßt sich erwarten, daß der neuen preussischen Gewerbeordnung von 1845 eine entsprechende Vermittlung gelingen werde. Nach ähnlichen Grundsätzen war die bearbeitet, welche den handversehen Ständen im Jahre 1846 vorgelegt wurde, deren Veröffentlichung inzwischen mehr als zweifelhaft ist. In Oestreich, wo schon früher der starre Zunftzwang vielfach gebrochen war, ward durch ein Hofkanzleidecret vom 23. Juni 1845 die Zahl derjenigen Gewerbe bedeutend vermindert, deren Ausübung durch die Beteiligung an einer Innung oder durch die Ertheilung einer obrigkeitlichen Befugniß bedingt ist.

Einigung über die Rücksicht, die demselben im Verhältniß zu den übrigen Staatszwecken zu widmen, und über die rechtliche Behandlung des neuen Basallenthums zwischen Arbeiter und Unternehmer gelangt. Die durch die neuesten Maßregeln Englands bestärkten Anhänger der Freihandelstheorie, der nach ungehinderter Bewegung verlangende Kaufmannsstand, und die neuen Mercantilisten, welche den freien Handel nur bei einer Gleichheit der Kräfte zweier gegebenen Völker verstaten und außerdem die Nationalität in dem Gewerbfleisse schützen wollen, stehen sich — auch nach Friedrich List's am 23. November 1846 erfolgtem Tode — schroffer als je gegenüber; und zu allen diesen Wirren treten noch die socialistischen und communistischen Ideen, welche unter glänzenden Neben die tiefste Selbstsucht verdecken und für gedankenlose Köpfe, die nicht zwischen



Die Enthüllung des Donau-Wein-Denkmals am 15. Juli 1846.

Noch viel geräuschvollere Besprechungen haben von dem Fabrikwesen ihren Anlaß genommen. Wenn die fortschreitende Entfaltung der deutschen Betriebsamkeit, wie sie 1845 die große östreichische Gewerbeausstellung zu Wien und die auf engere Grenzen beschränkten Ausstellungen zu Königsberg, Schwerin und Dresden, sowie im September 1846 zu Offenbach belegten, als ein Zeugniß für die Lebensfähigkeit und den Aufschwung der deutschen Nation gelten müssen, so begnügen sich doch die neuen Barone des Gewerbes bereits nicht mehr mit dem Einflusse, den ihnen die allgemeine Pflege des Eigenthums in der bürgerlichen Gesellschaft gewährt; sie wollen allein herrschen und verlangen ungeschont Besteuerung der Verbraucher durch hohe Besteuerung der ausländischen, die Preise herabdrückenden Mitbewerber, um auf dem Faulebette des Reichthums ungehörter in den Entbehrungen ihrer Arbeiter zu schwelgen. Noch ist man im Allgemeinen zu keiner

Ursache und Wirkung unterscheiden können, ungewöhnlich viel Verführerisches haben. Auch den letzten Zollconferenzen zu Karlsruhe und Berlin ist es nicht gelungen, einen befriedigenden Vergleich zu treffen, und die Forderungen von Baden, Württemberg und Bayern, deren Regierungen völlig unter dem Einflusse der dort erst unter dem Schutze gegründeten Fabriken stehen, verbunden mit denen der Rheinlande, die unter der Herrschaft der Continentsperre zu ihrer jetzigen Bedeutung erwachsen sind, im Gegensatz zu den vereinbarten Grundlagen des Zollvereins und zu dem Vortheil der sächsischen, hessischen, schlesischen und ostpreussischen Lande, schienen selbst den Zollverein mit einem Nisse zu bedrohen. Nur hinsichtlich einiger minder wichtigen Artikel ward die Einfuhr erschwert und außerdem der Zoll auf englische Twiste zum großen Leidwesen der Weber um so viel erhöht, als der jüngste Zollverlaß der britischen Regierung diesen Artikel billiger stellt. —

Die Beförderung hingegen der polytechnischen und Gewerbschulen, die Unterstüzungen, welche neuen und vielversprechenden Unternehmungen nach den Kräften der einzelnen Staaten gewährt wurden, die Ertheilung von Belohnungen für gemeinnützige Erfindungen und Verbesserungen, die auf dem Zollcongrès zu Karlsruhe getroffene Uebereinkunft wegen gleichmäßiger Grundsätze bei Ertheilung von Erfindungspatenten, und die Versuche, durch Verträge mit dem Auslande, Vermehrung der Consulate und Ermittlung neuer Absatzwege, besonders den Ausfuhrhandel zu erleichtern, sind eben so viel Beweise für die fortdauernde umsichtige Fürsorge der Regierungen für den wahren Vortheil von Handel, Gewerbe und Verkehr.

Das übrigens die gemäßigte Handelsfreiheit des Zollvereins goldne Früchte trägt, das beweist der innere Aufschwung des deutschen Verkehrs, indem sich die Einnahme aus den Eingang-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben gegenwärtig auf jährlich 26 Millionen Thaler erhoben, hiermit aber seit 1834 um 83 Procent gestiegen sind und, wenn durchschnittlich allein für 14 Millionen Thaler Wollenwaaren, an 100000 Centner Baumwollen-, gegen 93000 Centner Leinengewebe und gegen 22000 kurze Waaren ausgeführt werden, von wo aus eine erstarrende Handelsmarine den auswärtigen Handel in einer den Kräften, den Bedürfnissen und der Betriebbarkeit des Gesamtwaterlandes entsprechender Ausdehnung betreiben könnte. Die Entfremdung Hanovers und die damit zusammenhängende Absonderung von Oldenburg und Bremen, von Schleswig-Holstein-Lauenburg, von Hamburg, Mecklenburg und Lübeck, die Verschlebung der Nordseeküste, der Rhein-Weser- und Elbmündung, die Sperrung der Ostsee durch den dänischen Sundzoll und die vollkommen abweichende Stellung Oesterreichs — das sind die schmerzlichsten Lücken und Mängel in der Gemeinschaftlichkeit der deutschen Handelsentfaltung. Die von Preußen geleiteten Versuche einer bezüglichen Abrundung und Stärkung des Zollvereins sind auch in den letzten Jahren noch nicht sonderlich mit Glück gekrönt worden. Zwar trat der mit Belgien abgeschlossene Handelsvertrag, welcher Antwerpen nahezu in einen Freihafen des Zollvereins verwandelt, mit dem Jahre 1845 in Kraft, zwar wurden mit Sardinien und Portugal in demselben Jahre Handelsverträge abgeschlossen, dagegen führten aber die Unterhandlungen mit Rußland wegen Erleichterung der strengen Grenzsperrung immer noch zu keinem andern Ergebnisse als zur Errichtung von jährlich je vier Jahrmärkten in 19 polnischen Grenzstädten, auf welchen allein genau bestimmte Waaren zu einem ermäßigten Tarif zugelassen sind. Die Unterhandlungen mit der niederländischen Regierung in Betreff mehrfacher Erweiterungen des Rheinverkehrs und der deutschen Ausfuhr scheiterten an dem entgegenstrebenden französischen Einflusse; die Bewerbung um einen Schiffsahrts- und Handelsvertrag, welche Brasilien durch den Marquis von Abrantes in Berlin anbringen ließ, ergab sich als eine bloße Maske, unter welcher Brasilien seine in London und Paris verfolgten Zwecke verbarg. Außerdem entging noch dem Zollvereine durch die Aufnahme Krakaus in den Bestand und die Zolllinie der österreichischen Monarchie ein wichtiger Stapelplatz für den Zwischenhandel. Ohne Bedeutung und Dauer ist der 1845 erzielte Vertrag mit Dänemark, und der am 16. October mit dem hanoverschen Steuervereine abgeschlossene Vertrag erinnerte doch nur an die beklagenswerthe Entfernung Hanovers, die sich auch anderweit in dem abweichenden Zolltarife vom 7. März 1845 und in den Handels- und Schiffsahrtsverträgen darlegte, welche Hanover mit auswärtigen Staaten abschloß, obschon bei der immer dringender sich herausstellenden Nothwendigkeit, mit dem norddeutschen Zollverein zur Einigung zu kommen, diese Verträge als eben so viele Schutzwehren gegen die süddeutsche Schutz- und Unterschiebszollgellüste betrachtet werden dürfen.

Von besonderer Wichtigkeit sind noch die von dem Lieutenant Waghorn und den Beamten des österreichischen Lloyd vorgebrachte und durch Proben belegte Ermittlung, daß die kürzeste Verbindung zwischen England und Ostindien über Trief und durch Deutschland herzustellen sei, die Errichtung der indisch-deutsch-englischen Ueberlandpost und die alsbaldige Entstehung einer englischen Gesellschaft, welche auf dieser Linie allenthalben das Fortkommen vermitteln will, womit die österreichische Gesell-

schaft für den Handel nach Ostindien und China in Verbindung steht. Auch für Preußen wollte die Seehandlung eine Prüfung des chinesischen Marktes unternehmen und sendete deshalb eigne Agenten und ein Schiff mit sorgfältig ausgewählten Waaren in jene Meere. In andern deutschen Städten richteten Privatleute, wie Harfort und Hirtzel in Leipzig, ihr Augenmerk auf jenen, wie der Erfolg bewies, überschätzten Absatzweg. Der Plan des preussischen Generalconsuls für die Donaufürstenthümer, in Galacz ein Zollvereinsdepot zu errichten, scheiterte, hingegen vertrat Bremen das Gesamtwaterland nachdrücklich, indem es im Jahre 1846 mit den Vereinigten Staaten einen Vertrag wegen Errichtung einer Postdampfbahntlinie zwischen Newyork und Bremen zum Abschluß brachte, während auf der Ostsee eine neue Dampfschiffahrtslinie zwischen Stettin und Petersburg in das Leben trat. Auf dem Mittelmeer haben die Dampfschiffe des österreichischen Lloyd schon längst die Oberhand erlangt. Ueberhaupt gewinnt die deutsche Seeschiffahrt alljährlich an Aufschwung, und der Zudrang zu der Schiffsfahrtschule, welche das rührige Bremen errichtet, war noch im Zunehmen. Auch die Nothwendigkeit, dem deutschen Handel im Auslande den Schutz der heimathlichen Mächte zu verschaffen, ward immer mehr anerkannt, und namentlich von der Hofkammer in Wien geschahen verschiedene Schritte im österreichischen Consularwesen wie zur Errichtung eines Consuls in Tripolis.

Die belangreichsten Unterstüzungen wurden jedoch dem unendlich bedeutenderen Binnenververkehr zu Theil, und es haben lebhaftere Verhandlungen über die Ablösungsbedingungen des Rhein-, Main-, Weser- und Donauzolls stattgefunden, die mindestens zum Theil zu Ermäßigungen geführt haben. Am meisten ist wohl der Verkehr auf der Elbe mit Böllen belastet, und die jüngst versammelte dresdner Elbschiffahrtscommission hat nur unbedeutende Erleichterungen gewährt; haben doch die magdeburger Kaufleute nachgewiesen, daß manche Artikel nach dem Elbbetriebe des Zollvereins wohlfeiler auf der theuern Eisenbahn über Stettin und durch Dessau als über Hamburg bezogen werden können. Deutschland zahlt einen unwürdigen Zoll an Hanover, und die deutsche Dymnastie solchen besondern Anmaßungen gegenüber tritt in diesem Falle in das hellste Licht. Wichtige Reinigungsarbeiten für die Elbe, die Oder, die Memel, den Neckar, die Lahn und die Esch sind zugesagt, bei Linz bedeutende Sprengarbeiten ausgeführt wie die dort so gefährlichen Strudel und Stromschwelen gründlich beseitigt wurden. Das in dieser Hinsicht bei weitem wichtigste Ereigniß war jedoch die am 25. August 1845 erfolgte Eröffnung des Donau-Mainkanals. Der Ausdauer des Königs Ludwig blieb es vorbehalten, dieses großartige schon vom Kaiser Karl beabsichtigte Werk zu vollenden, und im Sommer 1846 konnte man in Wien ein Schiff aus Rotterdam mit angemessenen Feierlichkeiten empfangen. In demselben Jahre gelang auch die erste Befahrung des eisernen Thores mit eigens dazu erbauten Dampfschiffen, und so ist denn gegenwärtig die ununterbrochene Dampfverbindung zwischen Linz und Drisowa hergestellt.

Der Landverkehr wird von Jahr zu Jahr schon durch die Verdichtung des Straßennetzes und durch die Berengerung seiner Maschen immer mehr befördert, und fast alle Staaten, namentlich Altenburg, Sachsen, Württemberg, Bayern und Preußen haben sehr erhebliche Bewilligungen zur Anlage neuer Straßen gemacht, wie denn Hessen-Darmstadt zu diesem Behuf sogar ein Anlehen von 2½ Millionen gemacht hat. Noch viel großartiger war der Aufschwung, den das deutsche Eisenbahnwesen nahm. Seit 12 Jahren hat Deutschland eine Strecke von circa 589 geographischen Meilen der Locomotive zugänglich gemacht. Das über unser Vaterland gebreite Schienensystem bestand am Schlusse des Jahres 1846 aus 38 Bahnen. Gegen 14 Millionen Menschen und an 40 Millionen Centner Güter wurden im letzten Jahre auf diesen Bahnen befördert.

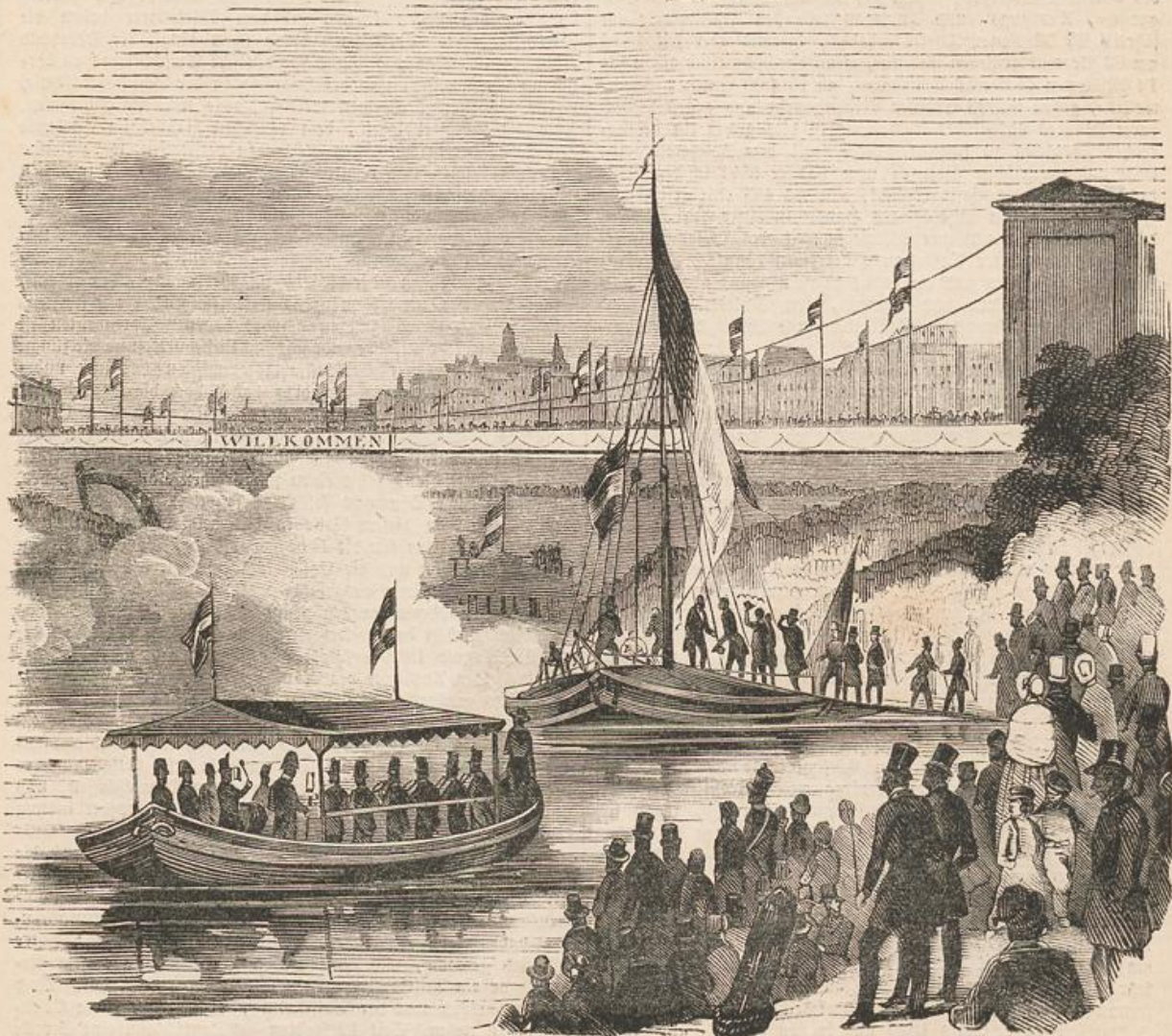
Leider scheint das Postwesen zu diesen anderweiten Beschleunigungen und Erleichterungen des Verkehrs in ein Mißverhältniß getreten zu sein. Soviel auch schon dafür geschehen ist, so machen sich doch noch manche Verbesserungen dringend nöthig. Am meisten wäre wohl eine Vereinbarung der Regierungen über eine Centralverwaltung des deutschen Postwesens und einer durchgehenden Herabsetzung der übermäßigen Portosätze zu wünschen. Fast scheint es jedoch, als ob sich die deutschen Regierungen eher mit dem Auslande als untereinander

der vereinigen könnten; denn während mit England und Frankreich wichtige Verträge geschlossen worden sind, steht der vom Freiherrn v. Kübel angeregte allgemeine deutsche Postvertrag noch in weiter Aussicht.

Wie die Gewerbe, der Handel und das Transportwesen, so erwies auch die kaufmännische Wissenschaft und die Staatswirthschaftslehre sich dem mächtigen Drange nach einer Förderung des materiellen Vorteils dienlich. Die Ableitung der bedeutenden Kapitalien, welche der Staats- und der Privateisenbahnbau und andere Unternehmungen beanspruchte, und der dadurch hervorgerufene bedenkliche Geldmangel, welcher durch die völlige Missernte des Jahres 1846, sowie durch die Nachwehen der Actienschwindereien der vorigen Jahre noch erhöht ward,

liches Handbillet ins Leben gerufen, mit deren Hilfe die Regierung nicht nur in den Stand gesetzt wurde, den Preis der Actien auf einer dem innern Werthe entsprechenden Höhe zu erhalten, sondern auch allmählig dahin gelangen wird, sämtliche Bahnen für den Staat zu erwerben. Die Beschränkung der Actiengesellschaften in Preußen auf gemeinnützige und genügend verbürgte Unternehmungen und die Einstellung aller Privateisenbahnbauten in Oestreich verfolgen den gleichen Zweck.

Offentlich wird der schwere Druck der Zeit manche Auswüchse derselben beseitigen, die Thätigkeit der Nation steigern, die umsichtigere Benutzung der vorhandenen Kräfte befördern und so mittelbar dazu beitragen, daß wir dereinst die Erfolge der jetzigen Vorbereitungen noch umfassender genießen. Glaube aber Nie-



Die Ankunft des Donau-Main-Kanalschiff Wien-Amsterdam in Wien am 6. August 1846.

daneben aber auch die allgemein gesteigerten Bedürfnisse der belebteren Handelsthätigkeit riefen eine Menge von abhelfenden Vorschlägen hervor. In der ersten Reihe sind hier die zahlreichen Bankpläne zu erwähnen, von welchen jedoch nur die mit hundert Millionen beabsichtigte deutsche Bank, als Dessauer Landesbank, mit 2½ Millionen wirklich in das Leben trat und die Erweiterung der königlichen Bank in Preußen, welche durch Ausgabe von 15 Millionen neuer Noten dem augenblicklichen Bedürfnisse genügte. Um so mehr geschah, um der Geldkrise auf andere Art zu begegnen. So kaufte die preussische Seehandlung Actien der vom Staate gewährleisteten Eisenbahnen auf, um dem gedrückten Preise derselben aufzuhelfen, und in Oestreich ward 1846 zu gleichem Zwecke eine außerordentliche Creditcasse durch ein kaiser-

mand, es sei ein Zustand gewerblicher und geschäftlicher Unabhängigkeit vom Auslande zu erreichen, welcher unverträglich mit der von der Vorsehung geordneten gegenseitigen Abhängigkeit nur dazu dienen würde, die Eifersucht und den Krieg zu verewigen. Vielmehr gelte auch hier der Satz: ein Jeder diene dem Andern mit der Gabe, die er empfangen hat. Dann werden die Zustände der Völker sich natürlicher entwickeln und es wird an Mitteln nicht fehlen, auch den geistigen Interessen diejenige Förderung und diejenige Pflege und Sorgfalt zu widmen, ohne welche ein Volk seinen weltgeschichtlichen Beruf nicht erfüllen und noch viel weniger die errungene Stellung zu behaupten vermag.



Volkleben.

Es bleibt uns noch der Nachweis übrig, daß nun die großen Anstrengungen, welche von dem Volke und für das Volk gemacht werden, nicht auf einen unfruchtbaren Boden fallen und daß der Aufwand für Kirchen und Schulen, für Universitäten und Gerichtshöfe, für Kunst und Wissenschaft, für Ackerbau und Gewerbe, für Handel und Verkehr nicht unnütz vergeudet werden und nicht bloß dazu dienen, alle diese Richtungen der menschlichen Thätigkeit in sich selbst zu fördern und zu vollenden, sondern daß sie ihren Hauptzweck erreichen: das Volk selbst wohlhabender und unabhängiger und dadurch fähiger zu machen, die gemeinsame Aufgabe des menschlichen Geschlechtes zu erfüllen, sich frei zu einem göttlichen Leben zu entwickeln. Müssen wir nun auch zugeben, daß es keinem menschlichen Auge vergönnt ist, die Stufe wahrzunehmen, auf welcher die Menschheit im Großen und Ganzen steht, und dürfen wir, wenn wir so Vieles erblicken, was nicht ist, wie es sein sollte, und wenn sich uns die unabwiesbare Wahrheit aufdrängt, daß der einzelne Mensch heute noch mit denselben Schwächen und Anfechtungen zu ringen hat, mit welchen die erhabensten Geister vor Jahrtausenden rangen, so dürfen wir uns doch auch mit jenen Siebentausen trösten, die Gott sich bewahrt hatte, als selbst vor dem erleuchteten Auge des Propheten ringsum dunkle Nacht herrschte, und wir können andererseits den Blick vor den Erscheinungen nicht verschließen, die heller als der Tag es verkündigen, daß der Herr sich an uns nicht unbezeugt gelassen hat.

Gewiß, wir denken nicht daran, in der glänzenden Gestalt und in dem leiseren Auftreten der Lasterhaftigkeit einen Fortschritt zu sehen; allein es läßt sich doch auch nicht in Abrede stellen, daß die Verbrechen gegen die Personen abgenommen haben, und wären auch im Gegensatz die Verbrechen gegen das Eigenthum gewachsen, so würde doch schon darin ein Fortschritt zum Bessern unverkennbar sein. Allein es sind auch noch außerdem die Ausbrüche der Mordthat, der Anmaßung, der Menschenverachtung seltener geworden, und ist die eigne Vergötterung an die Stelle der Vergötterung Anderer getreten, so liegt doch dem unstreitig eine bessere Erkenntniß der Würde des Menschen zum Grunde, deren Uebertreibungen in den gewaltigen Erscheinungen der Zeit und in der täglichen Predigt der Hinfälligkeit des Menschen und der Dymnast menschlicher Weisheit, dem Gange des allmächtigen Gottes gegenüber, ein Spiegel vorgehalten wird, vor welchem auch das kurzschichtigste Auge sich nicht immer verschließen kann. Werfen wir den Blick nur ein Jahrhundert, ja nur bis zum Anfang dieses Jahrhunderts zurück, so können wir uns des Geständnisses nicht entbrechen, daß es besser geworden ist. Es sind Rechte zur Anerkennung gekommen, die noch vor einem Jahrhundert Niemand kannte, noch vor einem halben Jahrhundert Niemand achtete und, wenn sie auch jetzt noch verletzt werden, so ist doch darüber Niemand mehr zweifelhaft, daß eine Rechtsverletzung vorliege, und schon das ist ein großer Gewinn. Wer sich des schamlosen Lebens mancher Höfe inmitten des vorigen Jahrhunderts erinnert, der kann nicht in Abrede stellen, daß es auch in dieser Beziehung besser geworden ist, schon weil die Schamlosigkeit ihr Ende gefunden hat, welche in der Entehrung selbst keine Schande mehr sah, wenn ein fürstlicher Genosse sie theilte. Mag es auch heute

noch Menschen geben, welche die Lüste der Fürsten mit andern Augen ansehen, als die der übrigen Menschen; im Volke leben sie nicht, und sie tragen selbst in solcher Gesinnung nur die Merkmale entarteter Geschlechter an sich. Sei es, daß das sittliche Verderben weiter um sich gegriffen hat als vormalig; wir dürfen nicht vergessen, daß Vieles jetzt an das Licht der Deffentlichkeit gezogen wird, was vormalig mit undurchdringlichem Schleier bedeckt wurde, und so häßlich die Heuchelei ist, so ist doch so viel gewiß, daß auch in ihr eine Hulbigung des Guten liegt; denn wer würde sich besser stellen als er ist, wenn er nicht eben das erheuchelte Wesen für das bessere hielte? Mit der gesetzlichen Aufhebung der Sklaverei und der Brandmarkung des Sklavenhandels, die wir dem Jahre 1845 verdanken, mit der Gleichheit vor dem Gesetz, die jetzt nirgends mehr unausgesprochen ist, mit der Entfesselung des Grundes und Bodens haben wir ganz unleugbar Fortschritte zum Bessern gemacht, und haben die furchtbaren Ereignisse in Galizien bewiesen, daß auch jetzt noch unter der gleichenden Hülle das Thier im Menschen schläft, so dürfen wir doch auch nicht vergessen, daß dort eine beinahe gefällentliche Vernachlässigung der ärmern Classen in sittlicher und wissenschaftlicher Ausbildung an der Tagesordnung war, die sich blutig rächen mußte. Auch in Deutschland hat, wie nicht zu leugnen, die Hungersnoth des letzten Winters zu Gewaltthätigkeiten geführt, allein wenn wir einige wenige Orte ausnehmen, so haben sie sich überall in den Grenzen einer bewundernswürdigen Mäßigung gehalten; selbst wo die Schranken der Ordnung bereits durchbrochen waren, wie in Ulm, München, Stuttgart, Berlin und andern Orten hat sich mehr das Gefühl verletzten Rechtes oder Entrüstung gegen rohen Uebermuth als ungezügelter Lust an Gewalt zu erkennen gegeben, und die höchst unbedeutende Zahl der Bestraften hat den Beweis geliefert, wie viel Uebertreibungen dabei vorgekommen sind.

Am meisten aber tritt der veredelte Charakter des Volksebens und der Volkssitte offenbar in seinen Festen hervor, und wenigleich zwischen der Eröffnung des Boockellers in München, bei welcher das Volk dem rein materiellen Genusse opfert, und den Festzügen von Münchens Künstlern, in welchen der sinnigste Gedanke mit der kostbarsten Ausstattung sich paarte, ebenso viele Abstufungen mitten inne liegen, als es eben im Volke Bildungsstufen giebt, so sind es doch vorzugsweise die Turn- und Gesangsfeiern, welchen das deutsche Volk in den letzten Jahren sich zugewendet hat und welche deutlich beweisen, daß seine Anschauungen sich geändert und seine Neigungen sich geläutert haben. Und kaum lassen Feste sich denken, welche dem Begriff des Volksfestes besser entsprechen könnten, als diese Schaustellungen erworbener körperlicher Gewandtheit und jenes edelsten Zusammenklanges, welcher dem deutschen Liede Ursprung und Ausdruck giebt. Kaum ladet etwas zu einer reinern und unschuldsvollern Freude ein als hier die geordneten Züge einer frischen und frohlichen Jugend und dort die anschauliche Gewalt der Einheit der Vielen in Einem, wenn aus tausend Kehlen die Frage hervorbricht: Was ist des Deutschen Vaterland? und die Herzen nun sich höher gehoben fühlen und das heilige Gefühl der Zusammengehörigkeit und der höhern Weihe alle Seelen durchdringt und allen Hader und allen Born und alle Eifersucht vergessen macht, in dem einigen Wettstreit, zur Verherrlichung des Vaterlandes nach Kräften beizutragen. Und während sich hier Städter und Landleute in dem lautern Zweck gemeinsamer Freude begegnen, knüpfen dort verwandte Volksstämme ein neues Band der Einigkeit. Lange Entfremdung geht unter in dem gemeinsamen Gefühl des höhern Vaterlandes, dem wir Alle angehören, die Vorurtheile weichen der Anschauung, und froh und glücklich kehren die Tausende heim von der Wanderfahrt, die ihnen manch freundliches Wort, manche liebe Bekanntschaft, manche bleibende Erinnerung eintrug.

Und noch ist Deutschland reich an solchen Festen aus alter und neuerer Zeit; auch haben diese Feste ihren ursprünglichen harmlosen Charakter bewahrt und mit wie argusäugigem Mißtrauen sie bewacht werden, selbst ein Dambach und ein Tschoppe würden in dieser einfachen Hingabe an die Frohlichkeit den vergiftenden Mehlthau der Staatsgefährlichkeit herauszufinden nicht im Stande sein. Selbst die nüchternen Schützenfeste der Vorzeit nehmen unter dem Einfluß der Nationalbewaffnung einen bedeutungsvolleren Charakter an, und der Mann, seine Waffe in der Hand fühlt sich gehoben durch das Bewußtsein, daß die geübte

Kunst in den Tagen der Gefahr der Rettung des Vaterlandes dienlich sein kann. Es würde zu weit führen, wollten wir alle Königsschießen namhaft machen, die in Deutschland gefeiert werden, und dies um so gewisser, als eine eigne Zeitschrift dieselben verzeichnet. Als ein rein ländliches Fest wird dagegen das Maifest in Stuttgart mit jährlich wachsender Theilnahme gefeiert, wenn es auch an Zahl der Teilnehmer und an Aufwand den Münchner Octoberfesten nicht gleich kommt.

Von Turnerverfesten haben wir die des voigtländischen und des magdeburger Turnervereins, das berliner Turnerverfest, sowie die Einweihung des freiberger Turnplatzes anzuführen und dürfen diesen Festen nachrühmen, daß sie sich sämtlich in den Grenzen hielten, welche die neue Turnkunst sich gesteckt hat, ganz im Allgemeinen anregend und kräftigend auf Geist und Körper einzuwirken, und daß sich dieselben insgesamt von der politischen Färbung, welche denselben in früherer Zeit zum Vorwurf gemacht wurde, was auch immer ihre Gegner dawider sagen mögen, vollkommen freigehalten haben.

Eine noch höhere Stufe nehmen unstreitig die Gesangsfe-

und wie manche Klage auch über die freischwebenden Umlaute einiger kölner Gastwirths lautgeworden sind, der Eindruck des Ganzen blieb nichts desto weniger ein vollkommen befriedigender, und dazu trug die gemeinsame Wanderung auf den Drachensfels, die wir unsern Lesern im Bilde vorführen, nicht am Wenigsten bei. Ein großartiges Fest wurde auch in Kiel von dem nordalbingischen Sängervereine gehalten, und wie jenes in Gent, so wird dieses in Lübeck sich nicht minder glänzend wiederholen.

Eine andere Seite des Volkslebens ist in den zahlreichen Versammlungen zu Tage getreten, die zum Theil mit kirchlichen, zum Theil mit politischen Zwecken in den beiden vergangenen Jahren in allen deutschen Landen bald mehr, bald weniger zahlreich abgehalten worden sind, und bei welchen das Volk meist denselben redlichen und bewußten Charakter zu Tage gelegt hat, durch welchen die deutschen Volksfeste sich auszeichnen; überall wo sie ungestört blieben, hat das Volk bei diesen Versammlungen eine musterhafte und gesellige Haltung bewahrt, und wir können nur beklagen, daß man in Deutschland noch immer nicht gelernt hat, der Kraft des Gesetzes zu vertrauen und dadurch mit Sicher-



Das Maifest in Stuttgart.

ein und wir begrüßen die Bildung unzähliger Männerchöre in ganz Deutschland als eines der allertröstlichsten Zeichen der Zeit, denn wir denken heute noch: Wo man singt, da laß dich fröhlich nieder, böse Menschen haben keine Lieder. Irrten wir nicht, so gehören die Gesangsfeiern des meißner Oberlandes, welche zu Anfang dieses Jahrzehends gehalten wurden, zu den ersten dieser Feste, die einen öffentlichen Charakter annahmen und aus dem beschränkten Kreise bloßer Liedertafeln heraustreten. In diese Feste haben sich die des meißner Niederlandes, des Voigtlandes, des Meißnerlandes, dann aber auch die des ober- und nieder-rheinischen Sangvereins, des thüringischen und fränkischen Gesangsbundes, des schleswig-holsteinischen Liederfestes angereicht, denen der vlämisch-deutsche Sängerbund, indem er die Sangeslust zweier verschiedenen Völker umfaßt und dem deutschen Volksthum in Belgien eine nicht-geringe Stütze gewährt, als der letzte und wichtigste gefolgt ist. Seine erste Feier in Köln vom 14. und 15. Juni v. J. vereinigte über 2000 Sänger — die Abgeordneten von 82 deutschen und 21 vlämischen Gesangvereinen —

heit jeder Ausschreitung zu begegnen, die sich am leichtesten eben an dem wahrgenommenen Mißtrauen entzündet. Wo aber ein freierer Aufschwung sich Fund giebt, da werden auch die Befürchtungen des Beamtenstaates rege und strenge Verweisungen auf die Bundesbeschlüsse von 1832 bezeugen die Angst, die er vor jedem freien Flügelsschlage des Volkes hat. Aber nirgends in Deutschland fehlt es an Vertrauen des Volkes zu seinen Fürsten; dieses weiß, daß dieselben kein vom Ganzen verschiedenes Interesse haben können, denn sie sind Eins, und wenn es noch zweifelhaft sein könnte, wie das Volk ohne Fürsten fahren würde, darüber ist jeder Zweifel gehoben, daß die Fürsten ihre ganze Wurzel und ihre ganze Bedeutung im Volke haben und ohne ihr Volk nur noch einen hohen Adel, keinen Fürstenstand mehr vorstellen können. Während aber Fürsten und Völker gern Hand in Hand gehen möchten, ist es der Beamtenstand, welcher sich zwischen Beide eindrängt, Jenen gegenüber sich für das Volk, diesem gegenüber sich für das unentbehrliche Auge der Fürsten ausgebend. Beides ist gleich falsch, und erst wenn

die Staatsbeamten aufgehört haben werden, einen besondern Stand zu bilden, wenn dem Staate nur dienen darf, wer sich im Dienste des Volks und der Gemeinde bereits als tüchtig erwiesen hat, dann wird der Fürst mehr und mehr auf die Führung der Aufsicht sich beschränken und die Verwaltung den Gemeinden, den Kreisen, den Provinzen überlassen; dann wird er nicht mehr genöthigt sein, unfähige und minderfähige Personen, die sich weit erhaben dünken über das Volk, in seinen Rath zu wählen, bloß weil sie fünf, sechs und zehn Jahr sich dazu vorbereitet und

zahlreichen Versammlungen zu religiösen Zwecken haben wir schon erwähnt, und nur noch derer ist zu gedenken, welche in Baden bald zu Unterstützung des überkatholischen, bald des neukatholischen Befens gehalten und auch in Bayern so lange zugelassen wurden, als es galt, das herrschende System gegen die entschiedenen Angriffe in den Kammern in Schutz zu nehmen. Eine wesentliche Abnahme erfuhren die Versammlungen der Actiendevote, und gerade diese beweisen, wie ungemein geneigt der Deutsche ist, sich regieren zu lassen, wenn er auch nur einen



Das Fest des völmisch-deutschen Sängerbundes auf dem Drachenfels am 16. Juni 1846.

wohl gar umsonst gearbeitet haben. Dann wird er im Stande sein, aus dem ganzen Volk die Tüchtigsten und Bewährtesten zu seinem Dienste auszuwählen, und das Volk wird Vertrauen zu einer Verwaltung fassen, in welcher es die geehrt sieht, die es gewohnt war an seiner Spitze zu sehen.

Die bedeutendsten Volksversammlungen der vergangenen Jahre, sowohl durch ihre Haltung wie durch ihre Zwecke, sind unftreitig die zu Neumünster und zu Rortorf gewesen, welche letztere, ob es gleich der Bewahrung des deutschen Volksthum in Schleswig-Holstein galt, durch Wassengewalt gestört werden durfte. Der

eingebildeten Einfluß auf die Wahl ausübt, und wie geneigt selbst die gewählten Diener einer Gesellschaft sind, sich eine herrliche Gewalt anzumäßen und ihre Wähler wie Untergebene zu behandeln; denn es ist nicht selten vorgekommen, daß Eisenbahndirectoren weit beharrlicher und in weit unangemessenern Formen die von ihnen geforderten Auskünfte verweigert haben, als dies von den schroffsten Regierungsbeamten den Ständeversammlungen gegenüber geschehen ist. Und gleichwohl wird dieses zahme Geschlecht nicht selten wie eine Motte von Unholden dargestellt, die man nicht eng genug einschnüren könne.

Zu den Erscheinungen des Volkslebens der letzten Jahre gehören auch die zahlreichen Kränzchen und geschlossenen Gesellschaften, die zur Pflege des Vergnügens, und die fast ebenso häufigen Vereinigungen, die in den meisten größern und bewegtern Städten Deutschlands zur Pflege des öffentlichen Geistes, leider in bei weitem den meisten Orten, wie in Königsberg, Breslau und andern unter dem fremdländischen Namen der „Bürgerresourcen“, nicht selten unter Leitung und Mitwirkung des Magistrates und der Stadtverordneten, theils um Vorträge über allgemeine Wissenschaften zu hören, theils zur ungezwungenen Unterhaltung über öffentliche Angelegenheiten zusammengetreten sind. Aehnliche Vereine, namentlich zur Fortbildung des Handwerkerstandes, unter welchen bei weitem der bedeutendste und wirksamste unter Georg Schirges' Leitung in Hamburg thätig ist, fanden hier und da, wie z. B. der Handwerkerverein in Berlin, sehr entschiedenen Widerstand von Seiten der Regierungen, und überall wurde mindestens der Grundsatz einer sich in das Innere einmischenden polizeilichen Ueberwachung aufrecht erhalten, wo nicht etwa der Bürgermeister selbst dieser Ueberwachung sich unterzog. Erhebliche Frucht haben diese Vereinigungen zur Zeit nicht gebracht und vielleicht war es noch zu früh, dieselben zu erwarten.

selben Schulen angehört haben. Noch haben wir eines ebenso umfassenden als wohlthätigen Sparvereines Erwähnung zu thun, welcher sich unter dem Vorantritt des Gemeindebeamten Liedtke in Berlin, eines Mannes, den längst ein Ehrenkreuz schmücken sollte, wenn sie nicht viel häufiger nach Gunst als nach Verdienst vertheilt würden, zu dem Zwecke gebildet hat, im Sommer durch Zurücklegung von kleinen Ersparnissen die Mittel anzuhäufeln, für den Winter die Bedürfnisse der Armen im Großen anzukaufen und die Bedürftigen dadurch vor dem Wucher der Zwischenhändler und Kleinverkäufer zu bewahren, die härter als alle Noth und alle Steuern auf denselben lasten. Es zählt dieser Verein, dem in neuerer Zeit mehre in andern Städten, so namentlich in Leipzig, gefolgt sind, bereits über 400 Mitglieder, die in dem letzten schweren Winter bei weitem weniger von der allgemeinen Noth gelitten haben als in andern wohlfeilen Jahren; und Jedermann wird zugestehen, daß diese Vorsorge das Uebel bei der Wurzel angreift, wenn es auch die Betheiligung von Männern voraussetzt, die ebenso umsichtig, als redlich und vorurtheilsfrei sind. Dem nächsten Jahrgange müssen wir die Schilderung der Anstalten vorbehalten, die, wesentlich aus dem Volke hervorgegangen und für das Volk bestimmt, am meisten dazu beigetragen haben, die



Das Fest im Johannissthal bei Leipzig.

Wohlthätiger und anregender scheinen die Vereine zu werden, die an vielen Orten zur Aufmunterung der dienenden Klassen gestiftet worden sind, wie denn ein solcher schon seit längerer Zeit in Leipzig besteht, welcher mit einem Feste, das den besten Böglingen der Armenschulen gegeben wird, die Vertheilung von Prämien an ausgezeichnete Diensthoten verbindet, die ehemals den-

Noth des letzten Winters zu mildern und welche aus der trüben Zeit einen freundlichen Einblick in das göttlichbewegte menschliche Herz gestatten. Möge eine reiche Ernte uns die Noth, aber nie die Anstrengungen vergessen lassen, die zu deren Milderung gemacht worden sind, denn sie stehen auf einer der besten Seiten der Geschichte des Volkes für das Volk!